

DEUTSCHE SKIWETTKAMPFORDNUNG

IWO - DWO

**BAND IV
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN
SKIALPIN**

**ABFAHRT
SLALOM
RIESENSLALOM
SUPER-G
KOMBINIERTE BEWERBE
TEAM BEWERBE
PARALLEL BEWERBE
KO BEWERBE**



Deutscher Skiverband

Ausgabe Oktober 2012

Vorwort

Der 48. Internationale Skikongress im Juni 2012 in Kangwonland (KOR) hat zahlreiche Artikel der „Internationalen Skiwettkampfordnung (IWO) geändert. Dem Deutschen Skiverband gibt dies Anlass die „Deutsche Wettkampfordnung (DWO) entsprechend anzupassen.

Die vorliegende Wettkampfordnung umfasst die Wettkampfbestimmungen für SKI-ALPIN im Deutschen Skiverband. In erster Linie ist dem Gedanken der einfachen Orientierung vom kleinsten nationalen Wettbewerb bis hin zu den Olympischen Spielen Rechnung getragen worden. Damit sind wir dem Ziel näher gekommen, dem Anwender eine Arbeitsgrundlage zu geben, die das internationale Regelwerk mit den nationalen Ergänzungen lückenlos verbindet.

Die Internationale Skiwettkampfordnung (IWO) bildet die Grundlage für die Deutsche Wettkampfordnung (DWO). Die Artikel der IWO gelten grundsätzlich auch für die DWO, soweit keine ausdrücklichen Ergänzungen oder Modifizierungen in der DWO getroffen werden. Diejenigen Artikel, die ergänzend oder abweichend deutsche Belange betreffen, sind in vorliegender Ausgabe mit einer Umrahmung gekennzeichnet.

München-Planegg, im Oktober 2012

Alle Rechte „National“ dem DSV vorbehalten.

© Copyright: Internationaler Ski Verband FIS, Oberhofen, Schweiz, 2012. Kein Teil dieses Buches darf ohne die schriftliche Bewilligung der FIS gedruckt oder vervielfältigt weiterverbreitet werden.



Hubertusstr. 1
D-82152 München-Planegg
Tel. 089 / 8 57 90-0
Fax 089 / 8 57 90-247
www.ski-online.de

Inhaltsverzeichnis

<i>D100</i>	<i>Allgemeine Erläuterungen und Bestimmungen</i>	<i>7</i>
<i>D101</i>	<i>Meisterschaften und Wettkampferien</i>	<i>7</i>
<i>D102</i>	<i>Auslandssportverkehr</i>	<i>7</i>
<i>D103</i>	<i>Bestimmungen für Kampfrichter</i>	<i>7</i>
<i>D104</i>	<i>Ergänzungen zu den Ausbildungs-Bestimmungen für Kampfrichter</i>	<i>9</i>

1. Teil

200	Gemeinsame Bestimmungen für alle Skiwettkämpfe	11
201	Einteilung und Arten der Wettkämpfe	11
202	FIS Kalender	13
203	Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)	15
204	Qualifikation der Wettkämpfer	17
205	Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer	17
206	Förderung und Werbung	18
207	Werbung und Kommerzielle Markenzeichen	19
208	Verwertung von elektronischen Medienrechten	20
209	Filmrechte	24
210	Organisation der Wettkämpfe	24
211	Die Organisation	24
212	Versicherung	24
213	Programm	25
214	Ausschreibungen	25
215	Anmeldungen	26
216	Mannschaftsführersitzungen	26
217	Auslosung	27
218	Veröffentlichung der Resultate	27
219	Preise	29
220	Team Funktionäre, Trainer, Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter	29
221	Medizinische Dienste, Untersuchungen und Doping	29
222	Wettkampfausrüstung	30
223	Sanktionen	31
224	Verfahrensbestimmungen	33
225	Beschwerdekommision	35
226	Zu widerhandlung gegen Sanktionen	36

2. Teil

	Gemeinsame Bestimmungen für die Alpinen Bewerbe	
600	Organisation	37
601	Organisationskomitee und Jury	37
602	Der Technische Delegierte (TD)	45
603	Kurssetzer	48
604	Akkreditierung / Rechte und Pflichten der Mannschaftsfunktionäre	49
605	Vorläufer	50
606	Ausrüstung der Wettkämpfer (siehe auch Spezifikation für Wettkampfausrüstung)	51
607	Altersgrenzen	51
608	Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe	53
610	Start, Ziel, Zeitmessung und Auswertung	57
611	Technische Einrichtungen	57
612	Funktionäre am Start und am Ziel	61
613	Der Start	61
614	Strecke und Wettkampf	62
615	Das Ziel	64
616	Mikrophone	65
617	Auswertung und Bekanntgabe der Resultate	65
618	FIS Rennpunkte und Teilnahme an FIS Wettkämpfen	66
619	Siegerehrung	67
620	Startreihenfolge	67
621	Gruppenauslosung und Startreihenfolge	67
622	Startabstände	69
623	Wiederholungslauf	69
624	Unterbrechung eines Laufes oder Trainings	70
625	Abbruch eines Wettkampfes	70
626	Berichterstattung	70
627	Startverbot	71
628	Strafbares Verhalten	71
629	Disqualifikation	72
640	Proteste	72
641	Arten der Proteste	72
642	Ort der Einreichung	72
643	Fristen der Einreichung	72
644	Form der Proteste	73
645	Legitimation	73
646	Erledigung der Proteste durch die Jury	73
647	Rechtsmittel	74
650	Bestimmungen über die Homologation der Strecken	75

655	Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung	78
660	Weisungen für die Torrichter	79
661	Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)	79
662	Bedeutung der Aufgabe der Torrichter	80
663	Auskunft Erteilung an Wettkämpfer	80
664	Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens	81
665	Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf	81
666	Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes	81
667	Zusätzliche Aufgaben des Torrichters	81
668	Standort und Unterstützung des Torrichters	81
669	Anzahl Torrichter	82
670	Videokontrolle	82
680	Stangen	82
690	Torflaggen für Riesentorlauf und Super-G	82

3. Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bewerbe

700	Abfahrt	84
701	Technische Daten	84
702	Die Strecken	85
703	Kurssetzung	85
704	Offizielles Training	86
705	Gelbe Zonen	87
706	Ausführung der Abfahrt	87
707	Sturzhelm	88
800	Slalom	88
801	Technische Daten	88
802	Die Strecken	90
803	Kurssetzung	90
804	Einstangen Slalom	91
805	Start	93
806	Durchführung des Slaloms	93
807	Sturzhelm	93
900	Riesenslalom	94
901	Technische Daten	94
902	Die Strecken	94
903	Kurssetzung	94
904	Einstangen Riesenslalom	95
905	Start	95
906	Ausführung des Riesenslaloms	95
907	Sturzhelm	96

1000	Super-G	96
1001	Technische Daten	96
1002	Die Strecke	97
1003	Kurssetzung	97
1005	Start	97
1006	Ausführung des Super-G	97
1007	Sturzhelme	98
1008	Gelbe Zonen	98
1100	Kombination	98
1101	Super Kombination	98
1102	Klassische Kombination	99
1103	Sonderformen der Kombination	99
1210	Allgemeine Mannschaftswettkämpfe	99
1211	Kombinierter Team Wettkampf	99
1212	Parallel Nationen Team Bewerb	100
1213	Spezielle Cup Regeln	101
1220	Parallel Wettkämpfe	101
1221	Begriff	101
1222	Höhenunterschiede	101
1223	Auswahl und Vorbereitung der Strecke	101
1224	Kurse	102
1225	Abstand zwischen den Kursen	102
1226	Start	102
1227	Ziel	103
1228	Jury und Kurssetzer	103
1229	Zeitmessung	103
1230	Ausführung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken	103
1231	Kontrolle der Durchgänge	104
1232	Disqualifikation / Nicht im Ziel (DNF)	105
1233	Regeln des Slaloms	105
1240	KO System	107
1241	Modus und zeitlicher Ablauf	107
1242	Ergebnisliste des Wettkampfes nach Zwischenrunde und Finale	107
	Rennpunkte (D 1250)	108
	Index	109
	Länderbezeichnung Nationale Skiverbände (NSA)	119
	Checklist für Höhendifferenz	121

D100 Allgemeine Erläuterungen und Bestimmungen für Skiwettbewerbsveranstaltungen des DSV.

- D100.1 *Damit Teilnehmer an Wettbewerben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Bedingungen starten, die sie bei einer Teilnahme an Wettbewerben im Ausland antreffen, sind die Internationale Wettkampfordnung (IWO) und die Internationalen Biathlon-Regeln (UMB) auch Grundlage für die Durchführung von Wettbewerben im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV).*
- D100.2 *Für die nationalen Belange und für die Durchführung der Wettbewerbe sind ergänzende Zusätze und Änderungen jeweils unter dem betreffenden Artikel der IWO und der UMB angeführt und mit **D** gekennzeichnet.*
- D100.3 *Für die im Bundesgebiet zum Austrag kommenden internationalen und DSV-offenen Wettbewerbe mit internationaler Beteiligung gelten ausschließlich die Bestimmungen der IWO bzw. UMB.*
- D100.4 *Änderungen einzelner Bestimmungen der DWO sind **nur für regionale Wettkämpfe** zulässig und müssen in der Ausschreibung vermerkt sein.*

D101 Meisterschaften und Wettkampfserien werden durch spezielle Reglements festgelegt.

D102 Auslandssportverkehr

- D102.1 *Bei Wettbewerben der Landesskiverbände, ihrer Gaue oder Bezirke dürfen Ausländer (Ausländer, die für einen ausländischen Verein starten) nur in einer Gästeklasse starten. Sie können keine Titel erringen. Ausnahmen gelten nur bei international ausgeschriebenen Wettbewerben.*
- D102.1.1 *Ausländer, die in Deutschland einem Mitgliedsverein des DSV angehören, können an nationalen Skiwettbewerben für diesen Verein starten. Die Vergabe der Meistertitel wird gesondert geregelt.*
- D102.2 *Die Regelung der Teilnahme von Angehörigen des DSV an Wettbewerben im Ausland oder an internationalen Veranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland bleibt dem DSV vorbehalten.*
- D102.3 *Innerhalb des „**Kleinen Grenzverkehrs**“ können Wettkämpfer ohne Genehmigung des DSV an Veranstaltungen teilnehmen. Für diese Wettbewerbe dürfen die Bezeichnung „international“ oder „DSVinternational“ nicht verwendet werden.*

D103 Bestimmungen für Kampfrichter

- D103.1 *Damit die Durchführung aller Skiwettkämpfe im Bereich des Deutschen Skiverbandes (DSV) den Wettkampfbregeln (DWO, IWO, IBU) entsprechend gewährleistet wird, werden Kampfrichterinnen und Kampfrichter eingesetzt.*
- D103.2 *Alle Kampfrichter unterstehen dem Fachausschuss Kampfrichter im DSV.*
- D103.3 *Jeder Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der über einen Landesskiverband dem DSV angegliedert ist. **Die Mitgliedschaft ist jährlich bei der Fortbildungsschulung nachzuweisen.***
- D103.4 ***Ausbildung zum Kampfrichter**
Jedes DSV-Mitglied, das sich für die Ausbildung zum Kampfrichter zur Verfügung stellt, ist durch seinen Verein zu melden. Die Zulassung zur Kampfrichter-Prüfung setzt voraus, dass der Anwärter das 18. Lebensjahr vollendet hat.*

Er wird jährlich durch den Gau-, Bezirks- oder Landesverbandsreferenten um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung des Passes setzt die erfolgreiche Teilnahme an einem Überprüfungslehrgang voraus. Die Pässe der Landesverbands-Referenten verlängert und bestätigt der jeweilige Vorsitzende des Fachausschusses „Kampfrichter“ im DSV.

Nach Anmeldung erhält der Kampfrichteranwärter einen Ausweis. Er hat an einem Ausbildungslehrgang mit mind. 8 Stunden teilzunehmen.

Alpin:

Er hat bei Veranstaltungen unter Aufsicht des Nat. TD / Schiedsrichter an drei verschiedene Funktionen (Start, Strecke und Ziel, sowie Auslosung) Anwärtereinsätze zu erbringen und durch den Schiedsrichter bestätigen zu lassen.

Von den Einsätzen ist mind. ein Einsatz bei einem DSV-Punkterennen als Assistent des Nat. TD / Schiedsrichter zu absolvieren. Der Schiedsrichter hat über den Einsatz eine Beurteilung abzugeben.

Vor der Prüfung hat er an einem Ausbildungslehrgang mit anschließender Prüfung teilzunehmen.

Für Anwärtereinsätze können keine Spesen abgerechnet werden.

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung wird durch die Landesverbandsreferenten abgenommen. Diese Aufgabe kann auch an die Bezirks-/ Gaureferenten delegiert werden.

Die Prüfungsaufgaben werden durch den DSV-Kampfrichterreferenten erstellt und zur Verfügung gestellt.

Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Anwärter den Kampfrichter-Pass und das Kampfrichter-Abzeichen ausgehändigt.

D103.5 Der Einsatz bei Wettkämpfen muss über die zuständigen Kampfrichterreferenten koordiniert werden.

Die vom DSV oder seinen Gliederungen ausgebildeten Kampfrichter dürfen nur bei solchen Wettkämpfen tätig werden, die der Förderung und Verbreitung des Wintersports in all seinen Sparten dienen. Bei Veranstaltungen, die ausschließlich oder überwiegend kommerziellen Charakter tragen, dürfen Kampfrichter nur nach Genehmigung durch den Landesverbands-Referenten mitwirken. Die DSV-Kampfrichter-Lizenz gilt nur für Einsätze im DSV und seinen Landesverbänden.

Der Einsatz bei anderen Verbänden als Kampfrichter kann Sanktionen bzw. Lizenzentzug zur Folge haben. Ausnahmen nur durch Genehmigung durch den DSV-Kampfrichterreferenten. Kampfrichter erhalten für die vom zuständigen Kampfrichterreferenten angeordnete Einsätze Vergütung nach den Spesensätzen der Gause bzw. Bezirke oder Landesverbände. Die Spesen sind vom Organisator (durchführender Verein) zu zahlen.

D103.5.1 Fortbildung
Jährlich mind. einmal hat der Kampfrichter an einer ausgeschriebenen Gau-, Bezirks- oder Landesverbandsfortbildung teilzunehmen.

Ein Kampfrichter kann innerhalb von vier Jahren nur einmal an einer Fortbildung fehlen. Bei öfteren Fehlen wird er aus der Kampfrichterdatei gestrichen. Er kann jedoch durch Teilnahme an einem Weiterbildungslehrgang seine Lizenz reaktivieren.

D103.6 *Alle Kampfrichter-Anwärter und Kampfrichter sind verpflichtet, evtl. eintretende Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, wie Vereins- oder Wohnungswechsel o.ä. ihrem Landesverbands-Referenten unverzüglich anzuzeigen.*

D103.7 *Alle Einsätze sind im Kampfrichter-Pass einzutragen. Die Eintragungen müssen durch den jeweiligen Organisator bzw. durch den Wettkampfleiter oder den Technischen Delegierten der Veranstaltung bestätigt werden.*

Die Gau- / Bezirksreferenten bzw. Landesreferenten haben die Einsätze der Kampfrichter zu kontrollieren und auszuwerten. Die Auswertung der Fortbildungsschulung

ist an den Landesverbandsreferenten weiterzuleiten.

D103.8

Es gelten folgende Stufen:

Kampfrichter-Anwärter, Gau-Kampfrichter, Bezirkskampfrichter, Landesverbands-Kampfrichter, DSV-Kampfrichter, Internationaler Kampfrichter-Biathlon (nach IBU), FIS-Sprungrichter, Technischer Delegierter (TD).

Zusätzlich bei ALPIN: EDV/Zeitnahme-Kampfrichter und Nat. Technischer Delegierter / Schiedsrichter.

D103.9

Lizenzentzug

Bei wissentlich falschen Entscheidungen, Manipulationen, schädigendem Verhalten gegenüber dem DSV oder seiner Landesverbände, Verfehlungen nach Abschnitt D103.4, sowie Führen von nicht erworbenen Titeln kann der Kampfrichterpas entzogen werden. Ein Entzug des Kampfrichterpasses ist beim Vorsitzenden des Ausschusses Kampfrichter im DSV zu beantragen. Kampfrichterpas und Abzeichen sind einzuziehen. Gegen einen Entzug des Kampfrichterpasses kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung beim DSV-Vorstand Widerspruch eingelegt werden.

D104

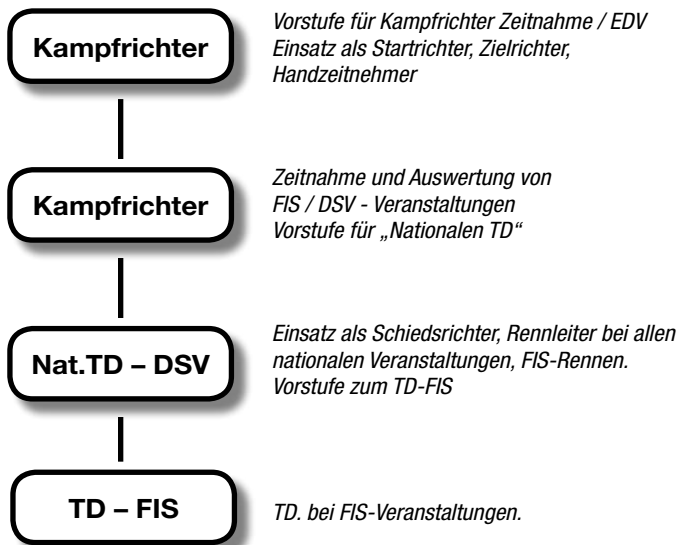
Ergänzung zu den Ausbildungs-Bestimmungen für Kampfrichter.

D104.1

Kampfrichter-Struktur alpin im DSV:

Struktur :

Aufgabenbereich:



D104.2

Ausbildungsrichtlinien für Zeitnahme / EDV-Kampfrichter im DSV

(Ergänzung zu den „Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter“ des FA. Kampfrichter)

D104.2.1

Allgemeines:

Bei der Zeitnahme und der EDV-Auswertung bei FIS-Rennen und DSV-Rennen werden große Anforderungen an die Teilnehmer und EDV-Auswerter gestellt.

Es ist dringend erforderlich, dass die Kampfrichter auch den Stand der erforderlichen Technik beherrschen.

D104.2.2

Voraussetzung:

Alpiner Kampfrichter im DSV.

- D104.2.3 Einsatz und Aufgaben:**
Organisieren und Durchführen der Zeitnahme und Computerauswertung bei alpinen Skiveranstaltungen der FIS, des DSV, der Landesskiverbände und der Gaue / Bezirke.
- D104.2.4 Ausbildungsbereiche:**
 – Grundbegriffe in Elektrotechnik – Grundbegriffe in EDV (Hard- und Software)
 – Grundbegriffe der Zeitnahme – Arbeiten mit DSV-ALPIN-PROGRAMM
 – Datenübertragung mit Internet – Praktische Übungen an Zeitmessgeräten und Computer
- D104.2.5 Ausbildungszeitraum:**
Wochenendausbildung in ca. 20 Unterrichtsstunden.
- D104.2.6 Prüfung:**
*Die Prüfung wird in den Landesverbänden durchgeführt.
 Der Termin der Prüfung ist durch den Landesverband 20 Tage vor der Prüfung an den DSV-Kampfrichterreferenten (einschl. der Namen der Prüflinge) zu melden.
 Der Landesverbandprüfer erhält frühzeitig vor der Prüfung die neuesten Prüfungsbögen einschl. der praktischen Prüfungsaufgaben.
 Den DSV-Kampfrichterreferenten ist es freigestellt die Prüfung abzunehmen oder an den Landesverband zu delegieren.
 Die Prüfungsbögen einschl. Ergebnis der praktischen Prüfung sind mit einem Passbild sowie dem alpinen Kampfrichterpass an den DSV-Kampfrichterreferenten zu senden.
 Nach bestandener Prüfung wird ein Ausweis ausgestellt, dieser ist nur gültig in Verbindung mit dem alpinen Kampfrichterpass.*
- D104.2.7 Nachweis der Einsätze:**
Die Einsätze sind in den Kampfrichterpass einzutragen und vom TD / Schiedsrichter zu bestätigen. Es sollten mindestens zwei Einsätze in der Saison erfolgen.
- D104.2.8 Fortbildung:**
Die Fortbildung alle zwei Jahre ist Pflicht, sonst ist kein Einsatz bei FIS-Rennen als Zeitnehmer möglich.
- D104.3 Ausbildung „Nationaler TD alpin“**
- D104.3.1 Voraussetzung**
Alpiner Kampfrichter mit EDV-Zeitnahme-Prüfung
- D104.3.2 Einsatz und Aufgaben**
Schiedsrichter bei DSV-Veranstaltungen und Rennleiter bei FIS-Veranstaltungen
- D104.3.3 Ausbildung**
 – Wochenendausbildung in Theorie
 – praktische Ausbildung auf einer homologierten Wettkampfstätte
- D104.3.4 Prüfung**
*Die Prüfung wird vom DSV-Kampfrichterreferent (oder eines Beauftragten) abgenommen.
 Nach bestandener Prüfung wird ein Ausweis ausgestellt, welcher nur mit dem Kampfrichterpass Gültigkeit hat.*
- D104.3.5 Fortbildung**
Die Fortbildung ist in den Landesverbänden durchzuführen
- D104.4 Sonstiges:**
Die Sportordnung und Disziplinarordnung des Deutschen Skiverbandes ist Grundlage bei der Tätigkeit als Kampfrichter Zeitnahme/EDV und Nationaler TD/Schiedsrichter.

1. Teil

200 Gemeinsame Bestimmungen für alle Wettkämpfe

200.1 Alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe sind gemäß den FIS Regeln durchzuführen¹.

200.2 Organisation und Durchführung

Für die Organisation und Durchführung der verschiedenen Wettkämpfe gelten die dafür vorgesehenen Reglemente.

200.3 Teilnahme

An den im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfen sind die vom Nationalen Skiverband gemeldeten Wettkämpfer mit gültiger FIS Lizenz aller der FIS angeschlossenen Skiverbände im Rahmen der jeweils gültigen Quoten teilnahmeberechtigt.

D 200.3 Teilnahmeberechtigung

An den vom DSV ausgeschriebenen Wettbewerben sind Aktive aller dem DSV gemeldeten Vereine teilnahmeberechtigt, soweit nicht Beschränkungen durch entsprechende Reglements vorgesehen sind.

200.4 Spezielle Bewilligungen

Der FIS Vorstand kann einen Nationalen Skiverband ermächtigen, Bestimmungen für die Durchführung von Nationalen und Internationalen Wettkämpfen aufzustellen, welche andere Maßstäbe für die Qualifikation aufweisen – unter der Bedingung, dass sie die Grenzen der bestehenden Reglemente nicht überschreiten.

200.5 Kontrolle

Alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe müssen durch einen Technischen Delegierten der FIS überwacht werden.

D 200.5 Alle DSV-Landesverbands- und Gauveranstaltungen müssen durch geprüfte Kampfrichter überwacht werden.

200.6 Jede rechtskräftig ausgesprochene und bekanntgegebene Disziplinarstrafe, die über einen Wettkämpfer, Funktionär oder Trainer verhängt wurde, wird von der FIS und ihren Nationalen Skiverbänden gegenseitig anerkannt.

201 Einteilung und Arten der Wettkämpfe

201.1 Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme

Die der FIS angeschlossenen Skiverbände oder mit deren Erlaubnis auch Skiclubs können Skiverbände oder Vereine der Nachbarländer zu eigenen Skiwettkämpfen einladen. Diese Wettkämpfe dürfen aber nicht international ausgeschrieben oder angekündigt werden. Die Beschränkung muss in der Ausschreibung zum Ausdruck kommen.

D 201.1 Wettbewerbe mit beschränkter Teilnahme

Es bleibt den Verbänden überlassen, Teilnahmebeschränkungen für ihre Meisterschaften anzuordnen. Diese müssen in der Ausschreibung angeführt sein.

201.1.1 Für Wettkämpfe mit speziellen Regeln und / oder beschränkter Teilnahme oder mit Nichtmitgliedern kann der FIS Vorstand spezielle Bestimmungen beschließen. Diese sind in der Ausschreibung bekanntzugeben.

¹ Durch das ganze IWO hindurch gilt die Formulierung des männlichen er/ihm etc. genauso für das weibliche sie/ihr etc.

201.2 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

Der FIS Vorstand kann einen der FIS angeschlossenen Nationalen Skiverband ermächtigen, eine der FIS nicht angeschlossene Organisation (Militär usw.) zu Wettkämpfen einzuladen bzw. deren Einladung anzunehmen.

201.3 Einteilung der Wettkämpfe

*D 201.3 Einteilung der DSV-Wettkämpfe
DSV-internationale Veranstaltungen (FIS)
DSV-nationale Veranstaltungen (DSV)
Landesverbands-Veranstaltungen (LV / ARGE)
Gau- und Bezirks-Veranstaltungen (G / B)
Die Teilnahme an den Wettkämpfen im Bereich des Deutschen Skiverbandes werden durch Reglemente bestimmt.*

201.3.1 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften

201.3.2 FIS Weltcups

201.3.3 FIS Kontinentalcups

201.3.4 Internationale FIS Wettkämpfe (FIS Rennen)

201.3.5 Wettkämpfe mit besonderen Zulassungsbestimmungen und / oder Qualifikation

201.3.6 Wettkämpfe mit Nichtmitgliedern der FIS

D 201.3.6 Die gültigen Reglemente sind vom DSV zur Verfügung zu stellen.

201.4 FIS Disziplinen

Eine Disziplin ist ein Zweig eines Sports und kann einen oder mehrere Bewerbe enthalten. Zum Beispiel ist Langlauf eine FIS Disziplin, während der Langlauf Sprint ein Bewerb ist.

*201.4.1 Anerkennung von Disziplinen innerhalb des Internationalen Skiverbandes
Neue Disziplinen, bestehend aus einem oder mehreren Bewerben, die weitgehend von mindestens 25 Ländern und auf 3 Kontinenten ausgeübt werden, können Teil des Programms des Internationalen Ski Verbandes werden.*

*201.4.2 Ausschluss von Disziplinen des Internationalen Ski Verbandes
Wenn eine Disziplin nicht von mindestens zwölf Nationalen Skiverbänden auf mindestens zwei Kontinenten ausgeübt wird, kann der FIS Kongress beschließen, die Disziplin aus dem Programm des Internationalen Ski Verbandes auszuschließen.*

201.5 FIS Bewerbe

Ein Bewerb ist ein Wettkampf in einer Sportart oder in einer ihrer Disziplinen, welche eine Reihung so wie Vergabe von Medaillen und / oder Diplome zur Folge hat.

201.6 Arten der Wettkämpfe

Internationale Wettkämpfe umfassen:

*201.6.1 Nordische Bewerbe
Langlauf, Rollski, Skispringen, Skifliegen, Nordische Kombination, Mannschaftswettkämpfe in Nordischer Kombination, Nordische Kombination mit Rollski oder In-line, Mannschaftsskispringen, Skispringen auf Sprungschanzen mit Kunststoffbelag, Massenlangläufe, -wettkämpfe.*

*D 201.6.1. Nordische Disziplinen
Nordische Kombination mit Crosslauf.*

- 201.6.2 *Alpine Bewerbe*
Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Parallelwettkämpfe, Kombinationen, KO, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.3 *Freestyle Bewerbe*
Buckelfahren, Parallelbuckelfahren, Aerials, Ski Cross, Halfpipe, Slopestyle, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.4 *Snowboard Bewerbe*
Slalom, Parallelsalom, Riesenslalom, Parallelriesenslalom, Super-G, Halfpipe, Snowboard Cross, Big Air, Slopestyle, Mannschaftswettkämpfe
- 201.6.5 *Telemark Bewerbe*
- 201.6.6 *Firngleiten*
- 201.6.7 *Geschwindigkeitsbewerbe*
Speed 1 (S1), Speed Downhill (SDH), Speed Downhill Junior (SDH Jun)
- 201.6.8 *Grasski Bewerbe*
- 201.6.9 *Kombinationswettkämpfe mit anderen Sportarten*
- 201.6.10 *Kinder, Masters, Behinderten Bewerbe, usw.*

201.7 Programm für FIS Weltmeisterschaften

- 201.7.1 Um im Programm von FIS Weltmeisterschaften aufgenommen zu werden, müssen die Bewerbe auf numerischer wie auch auf geographischer Ebene eine international anerkannte Bedeutung haben und mindestens während zwei Saisons im Weltcup eingeführt sein bevor ein Entscheid zur Aufnahme berücksichtigt werden kann.
- 201.7.2 Bewerbe sind spätestens drei Jahre vor den spezifischen FIS Weltmeisterschaften aufzunehmen.
- 201.7.3 Ein einzelner Bewerb kann nicht gleichzeitig als Einzel- und als Mannschaftsergebnis gewertet werden.
- 201.7.4 Der Status von FIS Weltmeisterschaften und FIS Juniorenweltmeisterschaften in allen Disziplinen (Alpin, Nordisch, Snowboard, Freestyle, Grasski, Rollerski, Telemark, Speed Skiing) wird nur anerkannt, wenn ein Minimum von 8 Nationen an den Mannschaftsbewerben und 8 Nationen in einem Einzelwettkampf teilnehmen. Dieses schließt die Überreichung von Weltmeisterschaftsmedaillen ein.

202 FIS Kalender

202.1 Bewerbung und Anmeldung

- 202.1.1 Jeder Nationale Skiverband ist berechtigt, sich gemäß den veröffentlichten „Bestimmungen für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften“ für die Durchführung von FIS Ski Weltmeisterschaften zu bewerben.
- 202.1.2 Die Anmeldung aller übrigen Wettkämpfe für den Internationalen Skikalender erfolgt durch die Nationalen Skiverbände an die FIS gemäß Bestimmungen für die FIS Kalenderkonferenz, die durch die FIS veröffentlicht werden.

D 202.1 *Bewerbung und Anmeldung*

Die Vereine der Landesskiverbände sind verpflichtet sich über ihre Landes-Skiverbände beim DSV für internationale und nationale Wettkämpfe des DSV zu bewerben.

Der DSV legt in Absprache mit den Landesverbänden, unter Berücksichtigung des internationalen Terminkalenders, die Termine fest.

Anmeldung und Terminfestlegung für LV-, Gau- und Bezirksveranstaltungen regeln die Landesverbände.

- 202.1.2.1 Die Anträge des Nationalen Ski Verbandes (NSA) sind elektronisch über das von der FIS zur Verfügung gestellte Kalender Programm (<ftp://ftp.fis-ski.ch/Software/Programs/> bis am 31. August (31. Mai für die Südliche Hemisphäre) an die FIS einzureichen.

D 202.1.2.1 *Die Anmeldungen der Landesverbände sind bis zum 1. Oktober an den DSV einzureichen.*

202.1.2.2 *Zuteilung der Wettkämpfe*

Die Zuteilung der Wettkämpfe an die nationalen Verbände erfolgt durch die elektronische Kommunikation zwischen FIS und den Nationalen Ski Verbänden. Im Falle der FIS Weltcup Bewerbe unterliegen die Kalender auf Antrag des jeweiligen technischen Komitees der Genehmigung des Vorstandes.

202.1.2.3 *Homologationen*

Wettkämpfe, die im FIS-Kalender erscheinen, dürfen nur auf Wettkampfstrecken oder Sprungschanzen ausgetragen werden, die von der FIS homologiert worden sind.

Mit dem Ansuchen um Aufnahme in den FIS-Kalender muss die Homologationsdekretnummer angegeben werden.

202.1.2.4 *Veröffentlichung des FIS-Kalenders*

Der FIS Kalender ist auf der FIS Website www.fis-ski.com veröffentlicht. Absagen, Verschiebungen und andere Änderungen werden laufend von der FIS aktualisiert.

202.1.2.5 *Verschiebungen*

Im Falle einer Verschiebung eines im FIS Kalender aufgeführten Wettkampfes hat sofort eine entsprechende Meldung an die FIS zu erfolgen, und eine neue Ausschreibung / Einladung muss an die Nationalen Skiverbände verschickt werden, ansonsten darf der entsprechende Wettkampf nicht für die FIS Punktebewertung herangezogen werden.

202.1.2.6 *Kalendergebühren*

Zusätzlich zum Jahresbeitrag ist eine vom FIS Kongress festgelegte Kalendergebühr für jedes Jahr und jeden Bewerb, welche im FIS Kalender publiziert ist zu entrichten. Für zusätzliche Veranstaltungen, die von der FIS später als 30 Tage vor dem Datum des Bewerbes genehmigt werden, ist die Kalendergebühr mit einem Zuschlag von 50% zu bezahlen.

Die Kalendergebühr einer zu verschiebenden Veranstaltung wird in vollem Umfang vom ursprünglich organisierenden Nationalen Skiverband getragen.

Zu Beginn der Saison erhält jeder Nationale Verband eine Pauschalrechnung von 70% der Totalrechnung aus der vorangegangenen Saison. Am Ende der Saison erhält jeder Verband eine detaillierte Rechnung für alle während der Saison eingeschriebenen Bewerbe. Der Saldo wird anschließend direkt dem jeweiligen Kontokorrent der betreffenden Nation verrechnet.

202.1.3 *Ernennung eines Rennorganitors*

Für den Fall, dass der Nationale Skiverband einen Rennorganisator, wie z.B. einen ihm angeschlossenen Skiklub ernennt, hat dies mit dem Formular „Anmeldeformular Nationaler Skiverband und Organisator“ oder einer ähnlichen schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen. Die Anmeldung einer Veranstaltung für den Internationalen Skikalender durch einen Nationalen Skiverband bedeutet, dass die notwendige Vereinbarung für die Durchführung der Veranstaltung getroffen wurde.

202.2 **Organisation von Wettkämpfen in andern Ländern**

Wettkämpfe, die von anderen Nationalen Skiverbänden organisiert werden, können nur mit Genehmigung des Nationalen Skiverbandes, in dessen Land die Wettkämpfe durchgeführt werden, im FIS Kalender aufgenommen werden.

203 **Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen (FIS Lizenz)**

Eine Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen wird durch einen Nationalen Skiverband an Wettkämpfer herausgegeben, die die Kriterien für die Teilnahme durch die Registrierung des Wettkämpfers bei der FIS in der (den) jeweiligen Disziplin(en) erfüllen.

203.1 Das Lizenzjahr der FIS beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

D 203.1 Das Wettkampfsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

203.2 Um an einem internationalen Skiwettkampf teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitz einer Lizenz sein, die von seinem Nationalen Skiverband ausgestellt worden ist. Eine solche Lizenz gilt nur für das Lizenzjahr in der nördlichen und südlichen Hemisphäre. Die Gültigkeit einer solchen Lizenz kann auf die Teilnahme in einem bestimmten Land oder auf einen oder mehrere bestimmte Wettkämpfe beschränkt werden.

*D 203.2 Teilnahme an einem nationalen Skiwettkampf
Um an einem nationalen Skiwettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Wettkämpfer im Besitz eines gültigen Startpasses sein, der von seinem Landesverband ausgestellt worden ist.
Der Startpass wird nur an Wettkämpfer abgegeben, die den Startpassantrag und die nationale Athletenerklärung eigenhändig unterzeichnet haben. Dieser hat in der jeweils vom Landesverband beschlossenen Form abgefasst zu sein. Bei minderjährigen Antragstellern muss der gesetzliche Vertreter mit unterzeichnen. Die Landesverbände sind dafür haftbar, dass sie den Startpass (Race Card) nur an solche Wettkämpfer abgeben, die den Antrag ordnungsgemäß gestellt und die Athletenerklärung unterzeichnet haben. Der Vor- und Nachname muss mit den offiziellen Ausweispapieren wie Personalausweis oder Reisepass übereinstimmen.*

203.2.1 Der Nationale Skiverband muss garantieren, dass alle Wettkämpfer, die für eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen registriert sind, die Regeln des Internationalen Ski Verbandes akzeptieren, insbesondere die Bestimmungen betreffend exklusiver Kompetenz des Court of Arbitration for Sport als zuständiges Berufungsgericht für Dopingfälle.

203.3 Ein Nationaler Skiverband darf eine FIS Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen an einen Wettkämpfer nur dann ausstellen, wenn dieser seine Nationalität und somit Berechtigung durch Vorlage einer Kopie des Reisepasses nachgewiesen hat, und die Athletenerklärung in der vom FIS Vorstand genehmigten Form unterschrieben und bei seinem Nationalen Skiverband hinterlegt hat.

Alle Formulare von minderjährigen Bewerbern müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden. Beide Dokumente, die Kopie des Reisepasses sowie die unterzeichnete Athletenerklärung müssen der FIS auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

203.4 Während des Lizenzjahres der FIS darf ein Wettkämpfer an einem internationalen Skiwettkampf der FIS nur mit einer von einem Nationalen Skiverband ausgestellten Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen teilnehmen.

*D 203.4 Während einer Wettkampfsaison darf ein Wettkämpfer pro FIS-Disziplin (Alpin, Nordisch, etc.) nur für einen Verein starten.
Pro Disziplin ist ein Startpass / Race Card erforderlich.*

203.5 Antrag zur Änderung der FIS Lizenz

Alle Anträge zur Lizenzänderung von einem Mitgliedsverband zu einem anderen, unterliegen der Begutachtung des FIS Vorstands während der Frühjahrsitzungen. Prinzipiell wird eine Lizenzänderung nur dann genehmigt, wenn der Wettkämpfer eine persönliche Verbindung mit der neuen Nation beweisen kann.

Bevor ein Antrag zur Lizenzänderung eingereicht wird, muss der Wettkämpfer die Staatsbürgerschaft und den Reisepass des Landes besitzen, für das er Wettkämpfe bestreiten möchte. Ferner muss der Wettkämpfer seinen tatsächlichen rechtlichen Hauptwohnsitz während mindestens zwei (2) Jahren unmittelbar vor dem Datum des Antrags auf Lizenzänderung auf das neue Land / den neuen Nationalen Skiverband gehabt haben. Eine Ausnahme der 2-jährigen Hauptwohnsitzregelung tritt ein, wenn der Wettkämpfer auf dem Staatsgebiet des neuen Landes geboren wurde oder sein Vater oder seine Mutter Staatsbürger des neuen Landes ist. Weiters ist der Wettkämpfer verpflichtet, dem Antrag eine ausführliche Stellungnahme über seine persönlichen Umstände und über den Grund seines Antrags auf Lizenzwechsel beizulegen.

- 203.5.1 Wenn ein Wettkämpfer schon für einen Nationalen Skiverband an einem im FIS Kalender registrierten Bewerb teilgenommen hat, so muss er eine schriftliche Zustimmung dieses Nationalen Skiverbandes einholen, indem dieser bestätigt, mit dem Lizenzwechsel einverstanden zu sein. Dies als zusätzliche Unterlage neben den Anforderungen der Staatsbürgerschaft, Reisepasses und Hauptwohnsitzes gemäss Artikel 203.5, bevor der neue National Skiverband den Antrag zum Lizenzwechsel bei der FIS einreichen kann.

Im Falle, dass solch eine schriftliche Zustimmung nicht vorliegt, kann der Wettkämpfer an keinen im FIS Kalender registrierten Bewerb für den Zeitraum von 12 Monaten vom Ende der letzten Saison, in der er für den derzeitigen Nationalen Skiverband gestartet ist, teilnehmen, wie auch darf ihm keine Teilnahmelizenz an FIS Rennen durch den neuen Nationalen Skiverband ausgestellt werden. Diese Bestimmungen gelten auch dann, wenn der Wettkämpfer über mehr als eine Staatsbürgerschaft verfügt und die Nationale Skiverbandslizenz wechseln möchte.

- 203.5.2 Der FIS Vorstand behält sich das Recht vor, ungeachtet der Erfüllung der vorgenannten Bedingungen einen Lizenzwechsel nach absolut freiem Ermessen zu bewilligen oder zu verweigern, wenn er der Auffassung ist, dass dies dem Sinne dieser Bestimmungen widerspricht und dies im Interesse des Internationalen Ski Verbands ist (z.B. die Verweigerung eines Lizenzwechsels wenn der Nationale Skiverband versucht, einen Wettkämpfer zu „importieren“).

- 203.5.3 Im Falle, dass ein Wettkämpfer nicht alle notwendigen Kriterien für den Antrag auf Lizenzwechsel erbringen kann, so liegt die Beweislast beim Wettkämpfer, der gegenüber dem FIS Vorstand schriftlich belegen muss, dass außerordentlichen Umstände vorliegen und die Genehmigung eines Lizenzwechsel im besten Interesse für den Internationalen Ski Verband ist.

- 203.5.4 Ein Wettkämpfer behält seine bisherigen FIS Punkte, wenn er seinen Nationalen Skiverband wechselt, unter der Bedingung, dass der vorherige Nationale Skiverband dem Wechsel zugestimmt hatte.

- 203.5.5 Im Falle, dass Teile der Unterlagen für den Antrag auf Lizenzwechsel, der durch einen Nationalen Skiverband eingereicht wurden (schriftliche Zustimmung zum Wechsel durch den vorherigen Skiverband, Reisepass, Wohnsitzdokumente), sich als gefälscht herausstellen, wird der Wettkämpfer sowie der neue Nationale Skiverband durch den FIS Vorstand sanktioniert.

204 Qualifikation der Wettkämpfer

204.1 Ein Nationaler Skiverband darf innerhalb seiner Struktur einen Wettkämpfer weder unterstützen oder anerkennen, noch ihm eine Lizenz zur Teilnahme an FIS oder nationalen Rennen ausstellen, wenn er:

- 204.1.1 sich ungebührlich oder unsportlich benimmt oder benommen hat oder den medizinischen Kodex der FIS oder die FIS Anti-Doping Regeln nicht respektiert hat,
- 204.1.2 für die Teilnahme an einem Wettbewerb regelwidrig direkt oder indirekt Geld annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.3 einen Preis von größerem Wert als durch Artikel 219 festgelegt annimmt oder angenommen hat,
- 204.1.4 die individuelle Ausnützung seines Namens, Titels oder persönlichen Bildes für Werbung erlaubt hat, ausgenommen wenn der betreffende Nationale Skiverband – oder dessen Pool – hierfür einen Vertrag betreffend Förderung, Ausrüstung oder Werbung abgeschlossen hat,
- 204.1.5 bewusst mit einem laut FIS Regeln nicht qualifizierten Wettkämpfer konkurriert oder konkurriert hat, außer wenn
 - 204.1.5.1 der betreffende Wettbewerb vom FIS Vorstand genehmigt, von der FIS direkt oder von einem Nationalen Skiverband kontrolliert und der Wettbewerb als „offen“ ausgeschrieben worden ist,
- 204.1.6 die Athletenerklärung nicht unterschrieben hat
- 204.1.7 gesperrt ist.
- 204.2 Mit der Ausstellung einer Lizenz zur Teilnahme an FIS Rennen und der Anmeldung bestätigt der Nationale Skiverband, dass für den Wettkämpfer für Training und Wettbewerb eine gültige und ausreichende Unfallversicherung besteht. Er übernimmt dafür die volle Verantwortung.

205 Verpflichtungen und Rechte der Wettkämpfer

- 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden FIS Reglemente genau zu informieren und außerdem Weisungen der Jury Folge zu leisten. Zudem müssen die Wettkämpfer auch die FIS Regelvorschriften befolgen.

<i>D 205.1 Die Wettkämpfer sind verpflichtet, sich über die entsprechenden einschlägigen DSV Reglemente und Bestimmungen der DWO genau zu informieren und haben außerdem den Weisungen des Organisationskomitees und der Jury Folge zu leisten.</i>

- 205.2 Wettkämpfern ist es nicht erlaubt, Dopingmittel anzuwenden (siehe Anti-Doping Rules und Procedural Guidelines).
- 205.3 Wie in der Athletenerklärung vermerkt, haben die Athleten das Recht, die Jury bei Sicherheitsbedenken die sie in Bezug auf die Trainingsstrecke und Wettkampfstrecke haben zu informieren. Detailliertere Angaben sind in den Disziplinenreglementen enthalten.
- 205.4 Wettkämpfer, die der Preisverteilung unentschuldigt fernbleiben, ist der Preis nicht nachzusenden. Sie verlieren das Anrecht auf einen Preis inklusive Preisgeld. In Ausnahmefällen können sie sich durch Mannschaftsangehörige vertreten lassen. Diese dürfen aber nicht einen dem richtigen Preisgewinner zugewiesenen Platz auf dem Podium einnehmen.
- 205.5 Wettkämpfer haben sich gegenüber Mitgliedern des Organisationskomitees, Offiziellen sowie Freiwilligen und dem Publikum korrekt und sportlich zu benehmen.

205.6 Unterstützung der Wettkämpfer

205.6.1 *Ein Wettkämpfer, der durch seinen Nationalen Skiverband bei der FIS zur Teilnahme an FIS Rennen eingeschrieben ist, darf erhalten:*

205.6.2 volle Entschädigung für Reisen zu Trainings- und Wettkampforten,

205.6.3 volle Vergütung für den Unterhalt während des Trainings und Wettkampfes,

205.6.4 Taschengeld,

205.6.5 Entschädigung für Verdienstaufschlag gemäß den Beschlüssen seines Nationalen Skiverbandes,

205.6.6 soziale Sicherheit einschließlich Versicherung für Training und Wettbewerb,

205.6.7 Stipendien.

205.7 Ein Nationaler Skiverband darf Fonds bilden, um künftige Ausbildung und Karriere eines Wettkämpfers nach seinem Rücktritt vom aktiven Skisport sicherzustellen. Der Wettkämpfer hat keine Ansprüche an diesen Fonds, dessen Mittel nur nach Beurteilung seines Nationalen Skiverbandes verteilt werden können.

205.8 Wetten auf Rennen

Den Wettkämpfern, Trainern, Mannschafts- und technischen Offiziellen ist es untersagt, Wetten auf den Ausgang jener Wettkämpfe, an welchen sie beteiligt sind, abzuschließen.

206 Förderung und Werbung

206.1 Ein Nationaler Skiverband oder dessen Pool kann Verträge mit einer kommerziellen Firma oder Organisation abschließen betreffend Förderung, Ausrüstung und Werbung, wenn die betreffende Firma oder Organisation von dem Nationalen Skiverband als offizieller Lieferant oder Förderer anerkannt ist.

Die Herstellung und Vertreibung von Werbemitteln, auf welchen FIS Wettkämpfer gemeinsam mit Sportlern abgebildet oder genannt sind, die den Qualifikationsregeln der FIS oder des IOC nicht entsprechen, ist untersagt.

Jede Art von Werbung mit / oder auf Wettkämpfern mit Alkohol- oder Nikotinprodukten sowie Drogen (Narkotika) ist untersagt.

206.2 Jede Entschädigung gemäß solchen Verträgen darf ausschließlich an den Nationalen Skiverband oder dessen Pool gehen, der diese Entschädigungen entsprechend den jeweiligen Vorschriften des Nationalen Skiverbandes erhält und verwaltet. Kein Wettkämpfer darf direkt einen Anteil von dieser Entschädigung erhalten, außer dem, der unter Art. 205.6 aufgeführt ist. Die FIS kann jederzeit eine Kopie eines solchen Vertrages anfordern.

206.3 Ausrüstung oder Waren, die an die Nationalmannschaft geliefert werden, müssen sich, was die Warenzeichen und Marken anbetrifft, an die Ausführungen unter Art. 207 halten.

206.4 Wettkampfausrüstung bei FIS Veranstaltungen

Im FIS Weltcup und an den FIS Ski Weltmeisterschaften darf nur die Wettkampfausrüstung, die den FIS Regeln für Förderung und Werbung entspricht und vom Nationalen Skiverband mit den entsprechenden anerkannten und zugelassenen Werbe- und Markenzeichen abgegeben wird, getragen werden. Obszöne Namen und / oder Symbole auf Wettkampfkleidung und Ausrüstung sind verboten.

206.5 Der Wettkämpfer darf keinen oder beide Skis oder das Snowboard abschnallen, bevor er die vom Organisator anzubringende rote Linie im Zielraum überfahren hat.

206.6 Bei FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcups und allen Veranstaltungen des FIS Kalenders ist ein Mitnehmen der Ausrüstung (Ski / Board, Skistöcke, Skischuhe, Helme, Brille) durch Wettkämpfer zu offiziellen Siegerehrungen mit Hymnen und / oder Fahnenaufzug nicht gestattet.

Ein Halten / Tragen der Ausrüstung auf dem Siegespodest nach dem gesamten Ablauf der Zeremonien (Übergabe der Trophäen und Medaille, Nationalhymne) zum Zweck von Presse- und Fotoaufnahmen usw. ist jedoch statthaft.

206.7 Siegerpräsentation / Ausrüstung auf dem Podium

Bei FIS Ski Weltmeisterschaften und allen Bewerben die im FIS Kalender aufgeführt sind, dürfen Wettkämpfer die folgenden Ausrüstungsgegenstände auf das Podium nehmen:

- Skis / Snowboards
- Fußbekleidung: Die Athleten dürfen ihre Skischuhe an den Füßen tragen, aber nicht anderswo (zum Beispiel um den Hals gehängt). Andere Schuhe sind während der Präsentation nicht zugelassen, außer wenn sie an den Füßen getragen werden.
- Stöcke: nicht an / um die Skis, normalerweise in der anderen Hand getragen
- Skibrillen: entweder aufgesetzt oder um den Hals
- Helme: nur wenn auf dem Kopf getragen und nicht an einem anderen Ausrüstungsgegenstand, z.B. an Skis oder Stöcken
- Skibinder: maximal zwei mit dem Skimarkennamen; einer davon kann evtl. für Namen einer Waxfirma verwendet werden
- Nordische Kombination- und Langlauf-Stöcke: Clips können benützt werden um die Stöcke zusammenzuhalten. Der Clip darf nicht breiter sein als maximal 4 cm (Breite: soviel wie nötig zur Abdeckung der Stockoberfläche und der Lücke dazwischen) x 10 cm (Höhe), d.h. die lange Seite verläuft in der gleichen Richtung wie die Stöcke (nicht quer, d.h. den Abdeckungseffekt reduzierend). Das Kommerzielle Markenzeichen kann die ganze Fläche des Clips bedecken.
- Alle anderen Gegenstände sind untersagt: Bundtaschen mit Gürtel, Telefone am Halsband, Flaschen, Rucksäcke usw.

206.8 Eine inoffizielle Siegerpräsentation (Blumenzeremonie) und die Siegerehrung unmittelbar nach dem Bewerb im Bewerbungsgelände ist mit der Nationalhymne auch vor Ablauf der Protestzeit auf Risiko des Organisations gestattete. Dabei ist das sichtbare Tragen der Startnummern verpflichtend.

206.9 Das sichtbare Tragen der Startnummern der Veranstaltung oder anderer Oberbekleidung des Nationalen Ski Verbandes ist für den gesperrten Korridor (sowie den Bereich der Rückwand des Führenden und die TV Interviewbereiche) verpflichtend.

207 Werbung und Kommerzielle Markenzeichen

Die technischen Bestimmungen über Größe, Form und Anzahl von Kommerziellen Markenzeichen werden jeweils im Frühjahr durch den FIS Vorstand für die folgende Wettkampfsaison festgelegt und durch die FIS veröffentlicht.

207.1 Die Reglemente betreffend Werbung und Werbeflächen auf der Ausrüstung sind einzuhalten.

207.2 Ein Wettkämpfer, der diese Bestimmungen verletzt, ist der FIS unverzüglich zu melden.

207.3 Wenn ein Nationaler Skiverband dieses Reglement nicht anwendet oder es aus speziellen Gründen vorzieht, den Fall der FIS zu unterbreiten, kann die FIS die Lizenz des Wettkämpfers

sofort einziehen. Der fragliche Wettkämpfer und / oder sein Nationaler Skiverband haben das Recht, bevor ein endgültiger Entscheid getroffen wird, ein Rechtsmittel zu ergreifen.

- 207.4 Wenn eine Firma den Namen, den Titel oder das persönliche Bild eines Wettkämpfers in Verbindung mit Werbung oder Produkten ohne Wissen und Zustimmung des Wettkämpfers benützt, kann dieser seinem Nationalen Skiverband oder der FIS die Vollmacht geben, wenn nötig gerichtlich gegen diese Firma vorzugehen. Falls der Wettkämpfer diesen Schritt unterlässt, zieht die FIS daraus den Schluss, dass der Wettkämpfer der fraglichen Firma die Erlaubnis gegeben hat.
- 207.5 Der FIS Vorstand beurteilt, ob und inwieweit die Regeln betreffend Qualifikation der Wettkämpfer, Förderung und Werbung sowie Unterstützung der Wettkämpfer verletzt worden sind.
- 207.6 In allen Wettkämpfen des FIS Kalenders (speziell für die FIS Weltcups) müssen die „FIS Werberichtlinien“ in Bezug auf die Werbemöglichkeiten im Wettkampf-, respektive Fernsehbereich eingehalten werden. Diese vom FIS Vorstand festgelegten „FIS Werberichtlinien“ sind ein integrierender Bestandteil des FIS Vertrages mit Cup-Organisatoren.

208 Verwertung von elektronischen Medienrechten

208.1 Allgemeine Grundsätze

Alle Rechte bezüglich Medien in Verbindung mit den Olympischen Winterspielen und den FIS Weltmeisterschaften gehören dem IOK bzw. der FIS und werden in separaten Verträgen geregelt.

208.1.2 Rechte der nationalen Mitgliederverbände

Jeder der FIS angeschlossene Nationale Skiverband, der im eigenen Land eine Veranstaltung im Rahmen des FIS Kalenders organisiert, darf als Inhaber der Rechte bezüglich elektronischer Medien Verträge über den Verkauf dieser Rechte in Verbindung mit der betreffenden Veranstaltung abschließen.

Organisiert ein Nationaler Skiverband eine Veranstaltung ausserhalb des eigenen Landes, so gelten diese Bestimmungen ebenfalls, aber vorbehaltlich einer gegenseitigen Übereinkunft mit dem Nationalen Skiverband desjenigen Landes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

208.1.3 Förderung des Bekanntheitsgrades

In Absprache mit der FIS sollen im besten Interesse der nationalen Skiverbände Verträge mit dem Zweck vorbereitet werden, den Sportarten Ski und Snowboarding einen möglichst hohen Bekanntheitsgrad und eine möglichst breite mediale Abdeckung zu verschaffen.

208.1.4 Zugang zu Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen ist der Zugang von Personal und dessen Ausrüstung zu den Medienbereichen auf Inhaber der erforderlichen Akkreditierungen und Zugangsberechtigungen zu beschränken, wobei den Rechteinhabern Vorrang einzuräumen ist und das Akkreditierungssystem sowie die Zutrittskontrolle darauf ausgerichtet sein müssen, einen möglichen Missbrauch durch Unberechtigte zu vermeiden.

208.1.5 Kontrolle durch den FIS Vorstand

Der FIS Vorstand übt die Kontrolle über die Einhaltung der Grundsätze dieser Bestimmung durch die nationalen Skiverbände und alle Organisatoren aus. Sollte ein Vertrag oder eine einzelne Vertragsbestimmung für die FIS, einen ihr angeschlossenen Nationalen Skiverband oder den betreffenden Veranstalter zu einem wesentlichen Interessenskonflikt führen, so wird die Sachlage vom FIS Vorstand beurteilt. Umfassende Informationen sind bereitzustellen, damit die geeignete Lösung gefunden werden kann.

208.2

Definitionen

Im Zusammenhang mit diesem Reglement gelten folgende Definitionen:

Mit dem Begriff „Rechte bezüglich elektronischer Medien“ werden Rechte betreffend Fernsehen-, Radio-, Internet- und Mobilgeräte bezeichnet.

Mit dem Begriff „Fernsehrechte“ wird die Verbreitung von analogen und digitalen Fernsehprogrammen bestehend aus Bild und Ton mithilfe eines Fernsehbildschirms bezeichnet, der Signale über terrestrische Sender oder Satelliten-, Kabel- oder Glasfaserkabeldienste oder drahtgebunden öffentlich oder privat empfängt. Pay-per-View Abonnements, interaktives Fernsehen-, Video-on-Demand- sowie IPTV-Dienste und ähnliche Technologien fallen auch in den Geltungsbereich dieser Definition.

Mit dem Begriff „Radiorechte“ werden die Verbreitung und der Empfang von analogen und digitalen Radioprogrammen über die Luft, drahtgebunden oder über Kabel mithilfe von festen und tragbaren Geräten bezeichnet.

Mit dem Begriff „Internet“ wird der Zugriff auf Bilder und Ton über miteinander verbundene Computernetzwerke bezeichnet.

Mit dem Begriff „mobile und tragbare Geräte“ wird die Übertragung von Bild und Ton durch einen Telefonanbieter zwecks Nutzung auf Mobiltelefonen oder anderen mobilen Geräten wie Personal Digital Assistants bezeichnet.

208.3

Fernsehen

208.3.1

Produktionsqualität und Bewerbung von Veranstaltungen

In den Produktionsverträgen mit einer als produzierende Gesellschaft auftretenden Fernsehgesellschaft oder Agentur muss die Qualität der Fernsehübertragungen der im FIS Kalender aufgeführten Ski- und Snowboardwettkämpfe, insbesondere der FIS Weltcuprennen, beachtet werden. Dabei ist im Rahmen der anwendbaren nationalen Gesetze und Bestimmungen über Fernsehübertragungen folgenden Faktoren besondere Bedeutung beizumessen:

- a) Eine qualitativ hochwertige und optimale Produktion des Fernsehsignals (für eine Live-Übertragung oder verzögerte Ausstrahlung, je nach Veranstaltung), bei der der Sport im Mittelpunkt steht.
- b) Eine angemessene Berücksichtigung und Präsentation der Werbung vor Ort sowie der Sponsoren der Veranstaltung.
- c) Eine mit den Richtlinien der FIS für Fernsehproduktionen übereinstimmende und den aktuellen Marktbedingungen für die Disziplin und der Bedeutung der FIS Wettkampfsreihe entsprechende Produktionsqualität. Darunter ist die Live-Übertragung der gesamten Veranstaltung einschließlich der Siegerpräsentation zu verstehen (sofern eine Live-Übertragung nicht durch aktuelle Umstände verunmöglicht wird). Diese Übertragung ist neutral zu produzieren und soll alle Wettkämpfer zeigen, ohne sich auf einen bestimmten Wettkämpfer oder ein bestimmtes Land zu konzentrieren.
- d) Das internationale Live-Signal der produzierenden Gesellschaft muss geeignete Grafiken in Englisch, insbesondere das offizielle FIS Logo, Zeit- und Dateninformationen und Resultate, sowie den internationalen Ton beinhalten.
- e) Sofern es der Charakteristik des jeweiligen Fernsehmarktes entspricht, sollte es in jenem Land, in dem eine Veranstaltung ausgetragen wird, sowie in anderen Ländern mit hohem Zuschauerinteresse eine Live-Übertragung geben.

208.3.2

Produktions- und Technikkosten

Ohne anderslautende Übereinkunft zwischen dem Nationalen Skiverband und der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, werden die Kosten für die Produktion des Fernsehsignals zwecks Verwertung der verschiedenen Rechte durch die Fernsehgesellschaft, die im Land

der Veranstaltung die Rechte erworben hat, oder eine durch den Inhaber der Rechte mit der Produktion des Signals beauftragte Gesellschaft übernommen. In bestimmten Fällen kann der Veranstalter oder der Nationale Skiverband diese Kosten übernehmen.

In Bezug auf jedes im Rahmen dieser Bestimmung gewährte Recht ist je nach Fall zwischen der Produktionsgesellschaft oder der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, eine Übereinkunft über die Technikkosten zu treffen, die von jenen Gesellschaften zu zahlen sind, die die Rechte erworben haben und Zugriff auf das Fernsehsignal (Originalbild und -ton ohne Kommentar) wünschen. Dies gilt auch für jegliche andere angeforderte Produktionskosten.

208.3.3

Kurzausschnitte

Kurzausschnitte, die Gesellschaften ohne Rechte Nachrichtenzugang gewähren, sind den Fernsehgesellschaften gemäß den nachfolgenden Regeln zur Verfügung zu stellen. Es wird dabei festgehalten, dass in einigen Ländern die Ausstrahlung von Kurzausschnitten in Nachrichtensendungen durch die nationale Gesetzgebung geregelt wird. Diese Kurzausschnitte dürfen ausschließlich in den zu ihren üblichen Ausstrahlungszeiten angesetzten Nachrichtensendungen verwendet, nicht aber archiviert werden.

- a) In Ländern mit gesetzlichen Bestimmungen über den Zugang zu Nachrichten über Sportveranstaltungen haben diese gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Berichterstattung über FIS Veranstaltungen stets Vorrang.
- b) Vorausgesetzt dass Verträge zwischen der Gesellschaft, die die Rechte verwaltet, und dem primären Inhaber der Rechte Vorrang haben, gewährt die Agentur / Firma, die die Übertragungsrechte verwaltet, den konkurrierenden Fernsehgesellschaften in Ländern, in denen es keine Gesetzgebung über den Nachrichtenzugang für konkurrierende Fernsehgesellschaften gibt, vier Stunden nach der Übertragung des Wettkampfs durch die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, einen Nachrichtenzugang in Form von Kurzausschnitten von maximal 90 Sekunden Dauer. Die Verwendung dieses Materials endet 48 Stunden nach Beendigung des Wettkampfs. Wenn die Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, ihre Übertragung um mehr als 72 Stunden nach Beendigung des Wettkampfs verschiebt, dürfen die konkurrierenden Fernsehgesellschaften 48 Stunden nach der Veranstaltung bis spätestens 72 Stunden danach Ausschnitte von maximal 45 Sekunden zeigen. Jede Anfrage zwecks Nutzung von Kurzausschnitten ist an die Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, zu richten, welche den Fernsehgesellschaften vorbehaltlich der Übereinkunft über die für den Erhalt des Materials anfallenden Technikkosten den Zugang zu Kurzausschnitten gewährt.
- c) In Ländern, in denen keine Fernsehgesellschaft die Übertragungsrechte erworben hat, können alle Fernsehgesellschaften Kurzausschnitte von 45 Sekunden Dauer übertragen, sobald das Material verfügbar ist, sofern mit der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, eine Übereinkunft über die für den Erhalt des Materials anfallenden Technikkosten getroffen worden ist. Die Genehmigung zur Verwendung dieses Materials erlischt nach 48 Stunden.
- d) Kurzausschnitte werden unter Berücksichtigung der Bestimmung 208.3.2 durch die produzierende Gesellschaft oder die Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, produziert und durch diese Agentur / Firma vertrieben.

208.4

Radio

Die Werbung für Skiveranstaltungen durch Radioprogramme wird gefördert, indem der / den wichtigsten Radiostation(en) jedes interessierten Landes eine Akkreditierung ermöglicht wird. Der Zugang ist ausschließlich auf die Produktion von Radioprogrammen beschränkt, die ohne Änderung ihres Inhalts auch auf der Website der Radiostation ausgestrahlt werden können.

208.5

Internet

Ohne anderslautende Bestimmung im Vertrag über den Verkauf der Rechte bezüglich elektronischer Medien in Verbindung mit FIS Veranstaltungen stellt jeder Inhaber von Fernsehrechten, der auch die Internetrechte erwirbt, sicher, dass mit Ausnahme der Kurzausschnitte der Zugriff auf Videostreams auf seiner Website ausserhalb des eigenen Staatsgebiets gesperrt ist. Zu ihren üblichen Ausstrahlungszeiten angesetzte Nachrichtensendungen, in denen Material über FIS Veranstaltungen verbreitet wird, dürfen auf der Website der Fernsehgesellschaft, die die Rechte besitzt, gestreamt werden, sofern die Nachrichtensendung in ihrer unveränderten Originalfassung übernommen wird.

Bild- und Tonmaterial, das in öffentlichen Bereichen produziert wird, die ohne Akkreditierung, Eintrittskarte oder andere Genehmigung zugänglich sind, darf keine Rennbilder enthalten. Es ist bekannt, dass Privatpersonen anhand der neuen Technologien über die Möglichkeit verfügen, ohne Genehmigung Videoaufzeichnungen vorzunehmen, die auf Websites gestellt werden können. Geeignete Hinweise darauf, dass die Produktion und der Gebrauch von Videomaterial ohne Genehmigung verboten sind und im Fall der Nichtbeachtung des Verbots rechtliche Schritte ergriffen werden können, sind an allen Eingängen anzubringen und auf den Eintrittskarten abzudrucken. Alle nationalen Skiverbände und die Inhaber der Rechte / Agenturen erklären sich unter nachstehenden Bedingungen damit einverstanden, dass Kurzausschnitte zu nichtgewerblichen Zwecken auf der Website der FIS ausgestrahlt werden dürfen:

- a) Sind die Kurzausschnitte nicht zwecks Ausstrahlung im Internet erworben worden, so beträgt die maximale Dauer des Nachrichtenmaterials über FIS Wettkämpfe 30 Sekunden pro Disziplin / Lauf. Das Material ist auf der FIS Website bis zum Ablauf von 48 Stunden nach Beendigung des Wettkampfs abrufbar. Die FIS und die Inhaber der Rechte einigen sich auf die finanziellen Konditionen der Bereitstellung dieses Materials.
- b) Das Nachrichtenmaterial wird durch den Inhaber der Rechte oder die produzierende Gesellschaft so schnell wie möglich, spätestens aber sechs Stunden nach Beendigung des Wettkampfs bereitgestellt.

208.6

Mobile und tragbare Geräte

In jenen Fällen, in denen die Rechte für die Ausstrahlung auf mobilen und tragbaren Geräten vergeben worden sind, steht es dem Erwerber / Betreiber der Rechte frei, aus dem Fernsehsignal jenen Inhalt zu produzieren, den er für seine Kunden am geeignetsten hält. Der Inhalt von im Live-Streaming-Verfahren über mobile und tragbare Geräte auf nationaler Ebene verbreiteten Fernsehprogrammen darf sich nicht vom Inhalt unterscheiden, der über andere Kanäle verbreitet wird.

In Ländern, in denen keine Rechte bezüglich der Ausstrahlung auf mobilen Empfangsgeräten verkauft worden sind, werden den Betreibern, wenn das Material produziert ist, für einen Zeitraum von 48 Stunden Kurzausschnitte oder Clips von maximal 20 Sekunden Dauer angeboten, wobei die Betreiber dazu verpflichtet sind, der Agentur / Firma, die die Rechte verwaltet, sämtliche daraus erwachsenden Technikkosten zu erstatten.

208.7

Künftige Entwicklungen

Die in den Bestimmungen dieser Regel 208 enthaltenen Grundsätze bilden die Grundlage für die künftige Nutzung von Rechten bezüglich elektronischer Medien in Verbindung mit FIS Veranstaltungen. Der FIS Vorstand legt auf Empfehlung der nationalen Skiverbände, der entsprechenden Kommissionen und Sachverständiger angemessene Bedingungen in Bezug auf jede neue Entwicklung fest.

209 Filmrechte

Alle Verträge über Filmproduktionen in Verbindung mit FIS Wettkämpfen werden zwischen dem Filmproduzenten und dem Nationalen Skiverband oder der Gesellschaft, der / die die entsprechenden Rechte verwaltet, abgeschlossen. Sämtliche vertraglichen Vereinbarungen über die Nutzung anderer Medienrechte werden eingehalten.

210 Organisation der Wettkämpfe

211 Die Organisation

211.1 Der Organisator

211.1.1 Organisator eines FIS Wettkampfes ist diejenige Person oder Personengemeinschaft, die den Wettbewerb am Ort selbst unmittelbar vorbereitet und durchführt.

211.1.2 Sofern nicht der Nationale Skiverband selbst als Organisator auftritt, ist er berechtigt, einen ihm angeschlossenen Verein zum Organisator zu ernennen.

211.1.3 Der Organisator muss gewährleisten, dass akkreditierte Personen die Vorschriften betreffend die Wettkampffregeln und Jurybeschlüsse anerkennen und verpflichtet sich in FIS Weltcup Rennen, dies von all jenen Personen, die keine gültige FIS Saisonakkreditierung haben, mit deren Unterschrift belegen zu lassen.

211.2 Das Organisationskomitee

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen oder juristischen Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organisors.

211.3 Organisatoren, welche Wettkämpfe für nicht gemäß Art. 203 – 204 qualifizierte Teilnehmer organisieren, ist als Verletzung der Internationalen Skiwettkampffregeln zu beurteilen. Der FIS Vorstand hat gegen einen solchen Organisator entsprechende Maßnahmen zu verhängen.

212 Versicherung

212.1 Der Organisator muss für alle Mitglieder des Organisationskomitees eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die FIS ihrerseits deckt ihre Angestellten und entsandten Funktionäre, die nicht dem Organisationskomitee angehören (z.B. Ausrüstungskontrolleur, Medical Supervisor, etc.), während deren Einsätzen für die FIS mit einer Haftpflichtversicherung.

D 212.1 Die Veranstalter und der Organisator haben dafür Sorge zu tragen, dass für alle Mitglieder des Organisations- und Wettkampffkomitees eine Haftpflichtversicherung besteht. Einzelheiten regeln die bestehenden Versicherungsverträge der Landessportbünde bzw. des Deutschen Skiverbandes.

212.2 Der Organisator muss vor dem ersten Trainingstag bzw. Wettbewerb im Besitz eines von einem anerkannten Versicherungsunternehmen ausgestellten Deckungsbriefes sein. Er muss diesen dem Technischen Delegierten vorweisen können. Für die Mitglieder des Organisationskomitees und das Komitee selbst ist ein Haftpflichtrisiko zu versichern. Die Deckungssumme beträgt mindestens CHF 1 Mio., wobei empfohlen wird, dass diese Summe mindestens CHF 3 Mio. beträgt. Dieser Betrag kann durch einen Entscheid des FIS Vorstandes (Weltcup usw.) erhöht werden. Darüber hinaus muss die Police ausdrücklich einen Haftpflichtversicherungsanspruch jeder akkreditierten Person, einschließlich Wett-

kämpfer, gegen andere Teilnehmer, einschließlich aber nicht beschränkt auf Funktionäre, Streckenarbeiter, Trainer, etc. umfassen.

D 212.2 Die Deckungssumme beträgt im DSV-Bereich mindestens 0,5 Millionen Euro.

212.3 Der Organisator respektive dessen Nationaler Skiverband kann, bei Fehlen einer entsprechenden Versicherungsdeckung den FIS Versicherungsmakler anfragen (auf Kosten des Organisators) die Deckung für die Veranstaltung anzuordnen.

212.4 Alle Wettkämpfer, die an FIS Bewerben teilnehmen, müssen über eine ausreichende Unfallversicherung verfügen, durch die in angemessenem Ausmaß Unfall-, Berge- und Transportkosten unter Einschluss des Rennrisikos gedeckt sind. Die Nationalen Skiverbände sind für den entsprechenden Versicherungsschutz der von ihnen gemeldeten und entsandten Wettkämpfer verantwortlich.

Die jeweilige Versicherungsdeckung müssen ein Nationaler Skiverband oder dessen Wettkämpfer auf Verlangen der FIS oder eines ihrer Vertreter bzw. des jeweiligen Organisationskomitees jederzeit nachweisen können.

213 Programm

Für jeden im FIS Kalender aufgeführten Wettbewerb ist vom Organisator ein Programm herauszugeben, welches folgende Angaben zu enthalten hat:

213.1 Bezeichnung, Tag und Ort der Veranstaltung zusammen mit Angaben über Lage der Wettkampforte und bestmögliche Erreichbarkeit,

213.2 Technische Angaben über die einzelnen Bewerbe und Teilnahmebedingungen,

213.3 Namen der wichtigsten Funktionäre,

213.4 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und Auslosung,

213.5 Zeitplan für den Beginn des offiziellen Trainings und die Startzeiten,

213.6 Ort des offiziellen Anschlagbrettes,

213.7 Zeit und Ort der Preisverteilung,

213.8 Anmeldefrist und genaue Anmeldeadresse, einschließlich Telefon-, Telefaxnummern und E-Mail Adresse.

214 Ausschreibungen

D 214 Für jeden im DSV- und Landesverbandskalender aufgeführten Wettbewerb ist vom OK, mindestens 2 Wochen vor dem Wettkampf, eine Ausschreibung herauszugeben.

214.1 Das Organisationskomitee hat für die Veranstaltung eine Ausschreibung zu veröffentlichen. Sie hat die Angaben gemäß Art. 213 zu enthalten.

214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkung der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der FIS gebunden. Eine Verminderung der Teilnehmerzahl ist gemäß Art. 201.1 möglich; sie ist in der Ausschreibung bekanntzugeben.

D 214.2 Die Organisatoren sind hinsichtlich der Beschränkungen der Teilnehmerzahlen an die Bestimmungen und Beschlüsse der ARGes bzw. Landesskiverbände gebunden. Ebenso sind die Bestimmungen und Beschlüsse des DSV maßgebend.

- 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettkämpfen müssen ebenso wie Programmänderungen unverzüglich durch Telefon, E-Mail oder Telefax der FIS, den eingeladenen bzw. angemeldeten Verbänden sowie dem beauftragten TD mitgeteilt werden. Vorverlegungen müssen von der FIS genehmigt werden.

*D 214.3 Verschiebungen oder Absagen von Wettbewerben sind vom Organisator dem DSV und dem Landesverband, den angemeldeten Vereinen und den eingeteilten Kampfrichtern durch Telefon, Telefax oder E-Mail zu melden.
Verlegungen sind vom Landesverband / Deutschen Skiverband besonders zu genehmigen.*

215 Anmeldungen

- 215.1 Für alle Wettkämpfe sind die Anmeldungen so zeitgerecht an das Organisationskomitee zu richten, dass sie vor Meldeschluss in dessen Besitz sind.
Die endgültige und vollständige Teilnehmerliste muss mindestens 24 Stunden vor der ersten Auslosung beim Veranstalter sein.
- 215.2 Es ist den Nationalen Skiverbänden untersagt, dieselben Wettkämpfer gleichzeitig für mehr als einen Wettbewerb, die am gleichen Datum vorgesehen sind, anzumelden und auszulosen.

D 215.2 Für jede abgegebene Meldung ist das jeweilige gültige Nenngeld (Startgeld) zu entrichten.

*D 215.2.1 Für die Richtigkeit der Meldung ist der Verein / Verband verantwortlich.
Für die Meldung sind die vom DSV / LSV / Gau / Bezirk vorgegebenen Meldeformulare / Meldesysteme zu verwenden.*

- 215.3 Für Meldungen zu internationalen Wettkämpfen sind nur die Nationalen Skiverbände zuständig. Jede Anmeldung muss folgende Daten enthalten:
- 215.3.1 Code, Familienname, Vorname, Geburtsjahr und Nationalen Skiverband,
- 215.3.2 genaue Angaben, für welche Bewerbe die Anmeldung bestimmt ist.
- 215.4 Für die Meldungen zu FIS Weltmeisterschaften siehe Bestimmungen für die Durchführung von FIS Weltmeisterschaften.
- 215.5 Mit der Anmeldung eines Wettkämpfers durch den Nationalen Skiverband entsteht auf der Grundlage der abgegebenen Lizenzklärung samt Athletenerklärung ein Vertragsverhältnis nur zwischen Wettkämpfer und Organisation.

216 Mannschaftsführersitzungen

- 216.1 Zeit und Ort der ersten Mannschaftsführersitzung und der Auslosung muss im Programm angegeben werden. Die Einladungen für alle weiteren Sitzungen sind den Mannschaftsführern an der ersten Sitzung bekanntzugeben. Ad-hoc-Zusammenkünfte sind so bald als möglich anzukündigen.
- 216.2 Für die Meinungsbildung bei den Mannschaftsführersitzungen ist eine Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Nation nicht gestattet.
- 216.3 Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäß Quoten zu akkreditieren.
- 216.4 Die Mannschaftsführer und Trainer müssen die Vorschriften der IWO und die Beschlüsse der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich verhalten.

217 Auslosung

- 217.1 Die Startreihenfolge der Wettkämpfer wird für jeden Wettbewerb und jede Disziplin nach eigener Formel durch Auslosung oder / und Punkte bestimmt.
- 217.2 Die von einem Nationalen Skiverband angemeldeten Wettkämpfer werden nur unter der Voraussetzung ausgelost, dass die Anmeldungen in der vom Organisator vorgesehenen Frist schriftlich eingegangen sind.
- 217.3 Wenn ein Wettkämpfer bei der Mannschaftsführersitzung nicht durch einen Trainer oder Mannschaftsführer vertreten ist, muss die Teilnahme, um ausgelost zu werden, bis zum Beginn der Sitzung durch Telefon, Telegramm, E-Mail oder Telefax dem Organisator bestätigt werden.
- 217.4 Wenn ein bei der Auslosung bestätigter Wettkämpfer beim Wettbewerb nicht anwesend ist, muss der TD in seinem Bericht den oder die Wettkämpfer melden, wenn möglich mit der Begründung der Abwesenheit.
- 217.5 Zur Auslosung sind Vertreter aller teilnehmenden Nationen einzuladen.
- 217.6 Wenn ein Wettbewerb um mindestens einen Tag verschoben wird, muss die Auslosung neu durchgeführt werden.

218 Veröffentlichung der Resultate

- 218.1 Die inoffiziellen und offiziellen Ranglisten werden gemäß den Reglementen der einzelnen Disziplinen veröffentlicht.

*D 218.1 In den Ergebnislisten müssen der Landeskiverband und der Verein angegeben werden. Bei nationalen Wettbewerben zusätzlich die Behörden, bzw. die Ski-Gymnasien oder Ski-Internate.
Die Abkürzungen richten sich nach der offiziellen Kürzelliste des DSV.
Bei Schüler-, Jugend- und Juniorenklassen sind die Jahrgänge in den Start- und Ergebnislisten anzugeben.*

218.1.1 Übermittlung von Resultaten

Bei allen internationalen Wettkämpfen muss eine direkte Verbindung zwischen Start und Ziel eingerichtet sein. Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

Im Datenservicebereich ist die Einrichtung einer Internetverbindung (zumindest eine ADSL Leitung) bei Weltcups, Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen obligatorisch.

*D 218.1.1 Die offiziellen Ranglisten der Wettbewerbe sind vom Organisator im Internet zu veröffentlichen, falls im Reglement nichts anderes geregelt ist.
Die Internetadresse ist in der Ausschreibung anzugeben.*

- 218.2 Die bei allen FIS Wettkämpfen erstellten Daten und Zeiten stehen der FIS, dem Organisator, den Nationalen Skiverbänden und den Teilnehmern zum Gebrauch in eigenen Publikationen inklusive Webseiten zur Verfügung. Der Gebrauch von Daten und Zeiten auf Webseiten unterliegt den Bedingungen der FIS Internetbestimmungen.

218.3 FIS Internetbestimmungen und Austausch von Daten in Bezug auf FIS Wettkämpfe

218.3.1 Allgemeines

Als Teil der steten Promotion von Ski und Snowboard, ermutigt und schätzt der Internatio-

nale Skiverband die Bemühungen der Nationalen Skiverbände ihren Mitgliedern und Fans Mitteilungen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Ein ständig wachsendes Medium zur Verfügungstellung dieser Information ist das Internet.

Die folgenden Bestimmungen wurden geschaffen um die Nationalen Skiverbände bei der Bereitstellung von Daten der FIS Wettkämpfe zu unterstützen, und um bestimmte Voraussetzungen in Bezug auf die Verwendung und Präsentation der Daten von FIS Wettkämpfen zu klären.

218.3.2 FIS Kalender Daten

Es wurde ein spezielles Kalenderprogramm zur freien Benützung für Nationale Skiverbände und andere Drittparteien entwickelt. Eine aktualisierte Fiscal.zip Datei mit überarbeiteten Kalenderinformationen steht jede Woche auf der ftp Seite: <ftp://ftp.fisssi.ch> zum Aufladen ins FIS Kalenderprogramm zur Verfügung.

Danach darf zu Planungszwecken, etc. in die eigene Software der Nationalen Skiverbände exportiert werden. Diese Daten dürfen nicht zur kommerziellen Nutzung an Drittpersonen oder Organisationen weitergeleitet werden.

218.3.3 Resultate und Klassemente

Nationale Skiverbände können offizielle Resultate erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur des FIS Büro genehmigt wurden. Diese Daten stehen auf Anfrage beim FIS IT Manager zur Verfügung, der von Fall zu Fall die notwendige Instruktion und / oder Ablauf liefert. Die FIS Weltcup Resultate beinhalten eine Gutschrift zu Gunsten der Daten Servicefirmen. Klassemente der verschiedenen Cup Serien stehen ebenfalls zur Verfügung, im Falle des FIS Weltcups nach Erhalt von der Daten Servicefirma, oder für andere Cups nachdem sie manuell eingegeben wurden.

1. Resultate und Daten von FIS Wettkämpfen dürfen nur auf den Webseiten der Nationalen Skiverbände, Organisatoren und Teilnehmer benützt werden und dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken an Drittparteien oder Organisationen weitergeleitet werden.

Die Nationalen Skiverbände dürfen die Daten für Leistungsanalysen, etc., in ihre eigene Software aufladen.

2. Nationale Skiverbände welche Resultate auf ihrer eigenen Webseite zeigen möchten, aber nicht über die Datenbankstruktur verfügen um die rohen Daten aufzuladen, können einen Link zur entsprechenden Seite auf der FIS Webseite kreieren. Die genauen Adressen können vom FIS IT Manager erhalten werden.

3. Ein Link von der FIS Webseite zu allen Webseiten der Nationalen Skiverbände, sowie zu Webseiten der Ski Industrie und relevanten Medien wird auf Anfrage erstellt. Ein gegenseitiger Link zur FIS Webseite sollte ebenfalls kreiert werden.

218.3.4 Zugang zu Resultaten für Organisatoren

Organisatoren von FIS Weltcup Rennen können die offiziellen Resultate ihrer Rennen erhalten, nachdem sie von der FIS Punkte Überprüfungsprozedur in der Ergebnis Datenbank genehmigt wurden. Für Weltcup Rennen ist das Aufladen ein automatisierter Computerablauf und wird unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes vorgenommen.

Die pdf Datei mit den Resultaten und Klassementen kann heruntergeladen werden von der Seite www.fis-ski.com und von der Seite <ftp://ftp.fisssi.ch/> gefolgt vom Disziplinen Kode und dem Namen des Ortes: AL (Alpin), CC (Langlauf), JP (Ski-sprung), NK (Nordische Kombination), SB (Snowboard), FS (Freestyle) etc. Der einzelne Wettkampf kann durch den Wettkampf Codex identifiziert werden, der auf der detaillierten Seite des Kalenders auf www.fis-ski.com publiziert ist.

D 218.3.4 Die DSV-Daten (Punktelisten und Ergebnislisten) sind im Internet hinterlegt. Die Adressen sind in den Reglements veröffentlicht.

219 Preise

- 219.1 Die detaillierten Bestimmungen über Preise werden durch die FIS veröffentlicht. Preise werden in Form von Erinnerungsgegenständen, Urkunden, Schecks oder Bargeld abgegeben. Preise für Rekorde sind verboten.
Der FIS Vorstand entscheidet jeweils im Herbst über die Mindest- bzw. Maximalhöhen des Preisgeldes ca. anderthalb Jahre vor Beginn der Wettkampfsaison.
Die Organisatoren haben die Höhe der Beträge jeweils bis 15. Oktober der FIS mitzuteilen.
- 219.2 Zwei oder mehr Wettkämpfer, die die gleiche Zeit oder Punktzahl erzielen, werden im gleichen Rang platziert. Sie erhalten die gleichen Preise, Titel oder Urkunden, die Zuerkennung der Titel oder Preise durch Auslosung oder Austragung eines neuen Wettkampfes ist nicht gestattet.
- 219.3 Alle Preise sind spätestens bis am letzten Tag eines Wettkampfes oder einer Veranstaltung zu überreichen.

220 Team Funktionäre, Trainer, Serviceleute, Ausrüster und Firmenvertreter

Grundsätzlich finden diese Regeln in allen Disziplinen Anwendung, wobei die Sonderregeln beachtet werden müssen.

- 220.1 Das Organisationskomitee einer Veranstaltung muss den TD mit einer Liste von Personen ausstatten, die für den betreffenden Wettbewerb akkreditiert sind.
- 220.2 Es ist sowohl den Firmenvertretern und Ausrüstern als auch den im Firmenservice tätigen Personen untersagt, innerhalb vom Wettkampfgelände Reklame zu machen oder deutlich sichtbare Firmenmarken auf Kleidern oder Ausrüstung zu tragen, die nicht dem Art. 207 entsprechen.
- 220.3 Team Funktionäre, Trainer, Servicepersonen und Ausrüster, die von der FIS mit der offiziellen FIS Akkreditierung ausgestattet sind müssen in der betreffenden Veranstaltung eine Funktion ausüben. Es liegt im Ermessen des jeweiligen Organisations, weitere Firmenvertreter oder für sie wichtige Personen zu akkreditieren.
- 220.4 Nur Personen die entweder mit der offiziellen FIS Akkreditierung oder mit einem speziellen Akkreditierung für „Piste“ oder „Schanze“ vom Veranstalter ausgestattet sind, haben Zutritt zu den Pisten oder Schanzen (gemäß Sonderregelung der Disziplinen).

220.5 Die verschiedenen Akkreditierungsarten:

- 220.5.1 Technische Delegierte, die Jury und die in Art 220 erwähnten Personen mit deutlich sichtbarem Ausweis, denen der Zutritt zu den Pisten oder Schanzen erlaubt ist.
- 220.5.2 Servicepersonen, die in die Mannschaften aufgenommen sind. Diese haben Zutritt zu den Vorräumen zum Start und zum Serviceraum am Ziel. Sie haben jedoch keinen Zutritt zu den Pisten und Schanzen.
- 220.5.3 Akkreditierung von Vertretern der Firmen die keine FIS Akkreditierung haben, nach Ermessen der Organisatoren, ohne Armbinde und ohne Zutritt für die Pisten und Vorräume.

221 Medizinische Dienste, Untersuchungen und Doping

- 221.1 Die Nationalen Skiverbände sind für den renntauglichen Gesundheitszustand der angemeldeten Wettkämpfer verantwortlich. Alle Wettkämpfer beider Geschlechter müssen sich einer umfassenden medizinischen Beurteilung ihres Gesundheitszustandes unterziehen. Diese Beurteilung ist innerhalb der Nation des Wettkämpfers durchzuführen.

- 221.2 Auf Verlangen des Medizinischen Komitees oder eines seiner Vertreter müssen sich die Wettkämpfer vor oder nach dem Wettbewerb einer ärztlichen Untersuchung unterziehen.
- 221.3 Doping ist verboten. Jegliches Vergehen gegen die FIS Anti-Doping Regeln wird gemäß Bestimmungen der FIS Anti-Doping Regeln bestraft.
- 221.4 Dopingkontrollen können bei jedem FIS Wettkampf (sowie außerhalb des Wettkampfes) durchgeführt werden. Reglement und Ausführungsbestimmungen sind in den FIS Anti-Doping Regeln und FIS Ausführungsbestimmungen publiziert.

D 221.4 Dopingkontrollen können bei jedem nationalen Wettkampf durchgeführt werden.

221.5 Geschlecht des Wettkämpfers

Bei Verdacht oder Protest betreffend des Geschlechts des Wettkämpfers ist die FIS verpflichtet, die notwendigen Schritte zur Geschlechtsbestimmung des Athleten zu veranlassen.

221.6 Vom Organisator bereit zu stellende medizinische Dienste

Die Gesundheit und die Sicherheit aller in FIS Wettkämpfen involvierten Personen ist ein primäres Anliegen aller Veranstaltungsorganisatoren. Umfasst sind Wettkämpfer, als auch Volontäre, Streckenpersonal und Zuschauer u.a.

Die spezifische Komposition des medizinischen Versorgungssystems hängt von mehreren Variablen ab:

- Größe, Level und Art der ausgetragenen Veranstaltung (Weltmeisterschaften, World Cup, Kontinental Cup, FIS Level, etc.) zusammen mit den lokalen medizinischen Versorgungsstandards und geographischen Einsatzorten und Umständen.
- Voraussichtliche Anzahl der Wettkämpfer, der Helfer und der Zuschauer.
- Der Verantwortungsbereich der medizinischen Versorgungsorganisation (Wettkämpfer, Helfer, Zuschauer) sollte ebenfalls festgelegt sein.

Der Organisator / Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes hat zusammen mit dem Renndirektor oder Technischen Delegierten zu bestätigen, dass die erforderlichen Rettungseinrichtungen vor dem Start des offiziellen Trainings oder Wettkampfes bereit zum Einsatz stehen. Im Falle eines Unfalls oder Problems, das die medizinische Erstversorgung an der Ausführung verhindert, muss ein Backup Plan (Wiederherstellung gemäß Rettungsplan) vor Wiederbeginn des offiziellen Trainings oder Wettkampfes eingerichtet sein.

Die genauen Anforderungen betreffend Einrichtungen, Ausstattungen, Personal und Teamärzte enthalten die Reglemente der jeweiligen Disziplin und der FIS Medical Guide.

222 Wettkampfausrüstung

- 222.1 Ein Wettkämpfer darf an einem internationalen FIS Wettbewerb nur mit einer den FIS Vorschriften entsprechenden Ausrüstung teilnehmen. Ein Wettkämpfer ist für die von ihm verwendete Ausrüstung (Ski, Snowboard, Bindung, Schuhe, Anzug usw.) selbst verantwortlich. Er ist verpflichtet zu überprüfen, ob die von ihm verwendete Ausrüstung den Bestimmungen der FIS und den allgemeinen Sicherheitsbestimmungen entspricht und funktionstauglich ist.
- 222.2 Der Begriff Wettkampfausrüstung umfasst die Gesamtheit aller Ausrüstungsgegenstände, die der Wettkämpfer im Wettbewerb benützt, einschließlich Bekleidung und Geräte mit technischen Funktionen. Die gesamte Wettkampfausrüstung bildet eine Funktionseinheit.
- 222.3 Sämtliche neuen Entwicklungen auf dem Gebiet der Wettkampfausrüstung müssen grundsätzlich durch die FIS genehmigt werden.
Für die Genehmigung neuer technischer Entwicklungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung möglicherweise nicht bekannte Risiken für die Gesundheit oder ein erhöhtes Unfallrisiko enthalten, übernimmt die FIS keine Verantwortung.

222.4 Neue Entwicklungen sind bis spätestens 1. Mai für die nachfolgende Saison bei der FIS anzumelden. Neue Entwicklungen können im ersten Jahr lediglich provisorisch für die Dauer der nachfolgenden Saison genehmigt werden und sind vor der darauf folgenden Wettkampfsaison definitiv zu bestätigen.

222.5 Das Komitee für Wettkampfausrüstung veröffentlicht nach Genehmigung durch den FIS Vorstand Ausführungsbestimmungen (Definitionen resp. Beschreibungen der zugelassenen Ausrüstungsgegenstände).

Grundsätzlich auszuschließen sind unnatürliche, künstliche Hilfsmittel, welche die Leistung der Wettkämpfer verändern und / oder eine technische Korrektur individueller körperlicher Veranlagungen, die Leistungsmängel darstellen sowie Wettkampfausrüstung, die für die Wettkämpfer eine Beeinträchtigung der Gesundheit darstellen oder ein erhöhtes Unfallrisiko mit sich bringt.

222.6 Kontrollen

Vor und während der Wettkampfsaison oder bei Eingang von Protesten beim Technischen Delegierten der betreffenden Wettkämpfe können Kontrollen durch Mitglieder des Komitees für Wettkampfausrüstung oder offiziellen FIS Ausrüstungskontrolleuren durchgeführt werden. Besteht ein begründeter Verdacht auf Übertretung der Vorschriften, werden die betreffenden Ausrüstungsgegenstände durch die Kontrolleure oder den Technischen Delegierten unverzüglich in Anwesenheit von Zeugen konfisziert und versiegelt an die FIS geschickt, das die Ausrüstungsgegenstände bei einer öffentlich anerkannten Institution einer letzten Prüfung unterzieht. Bei Protesten gegen Wettkampfausrüstungsgegenstände hat die den Protest verlierende Partei die Untersuchungskosten zu bezahlen.

Bei Wettkämpfen an denen ein Technischer Experte der FIS die Kontrollen durchgeführt hat, können keine Tests an Ausrüstung und Material in unabhängigen Labors verlangt werden, außer man kann nachweisen, dass die Kontrollen nicht gemäß Reglement durchgeführt wurden.

222.6.1 Bei allen FIS Bewerbungen wo offizielle ernannte FIS Materialexperten mit offiziellen FIS Messgeräten Kontrollen durchführen, sind die Resultate der Kontrollen zum Zeitpunkt der Messung gültig und verbindlich (unabhängig früherer Messungen).

223 Sanktionen

223.1 Allgemeine Bestimmungen

223.1.1 *Als Vergehen, auf welches eine Sanktion anwendbar ist und eine Strafe ausgesprochen werden kann, wird als Verhalten bezeichnet, das:*

- eine Verletzung oder Nichteinhaltung von Wettkampfgesetzen ist, oder
- eine Nichtbefolgung von Weisungen der Jury oder einzelner Jurymitglieder gemäß 224.2 darstellt oder
- unsportliches Verhalten ist

223.1.2 *Folgendes Verhalten wird auch als Vergehen bezeichnet:*

- der Versuch eine Tat zu begehen
- zu veranlassen oder zu ermöglichen, dass andere eine Tat begehen
- anderen zu raten eine Tat zu begehen

223.1.3 *Bei der Entscheidung ob ein Verhalten als Vergehen bezeichnet werden kann, soll berücksichtigt werden:*

- ob das Verhalten bewusst oder unbewusst war
- ob das Verhalten die Folge einer Notsituation war

223.1.4 Alle der FIS angeschlossenen Verbände und die von ihnen zur Akkreditierung gemeldeten Personen müssen diese Regeln bzw. Sanktionen akzeptieren und anerkennen; es besteht das Recht auf Einreichung einer Beschwerde ausschließlich gemäß FIS Statuten und IWO.

223.2 Wirkungsbereich

223.2.1 Personen

Diese Sanktionen gelten für:

- alle Personen, die durch die FIS oder vom Organisator bei einer im FIS Kalender eingetragenen Veranstaltung akkreditiert sind und sich innerhalb oder außerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches befinden sowie an jedem anderen Ort, der mit dem Wettkampf in Zusammenhang steht, und
- alle Personen, die nicht akkreditiert sind und sich innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches des Wettkampfes befinden.

D 223.2.1 Die Bestimmungen gelten für alle anderen Veranstaltungen im DSV-Bereich, d.h. für Veranstaltungen, die nicht im FIS-Kalender eingetragen sind.

223.3 Strafen

D 223.3 Für Strafen bei nationalen Wettkämpfen gilt die Rechts- und Schiedsordnung des DSV.

- 223.3.1 Für das Begehen einer Tat können folgende Strafen ausgesprochen werden:
- Verweis, schriftlich oder mündlich
 - Entzug der Akkreditierung
 - Nichtzulassung zur Akkreditierung
 - Geldstrafe nicht höher als CHF 100.000.–
 - eine Zeitstrafe
- 223.3.1.1 Die der FIS angeschlossenen Verbände haften gegenüber der FIS für das Inkasso von Geldstrafen und entstandene administrative Kosten die über Personen verhängt wurden, welche von ihnen zur Akkreditierung gemeldet worden sind.
- 223.3.1.2 Personen, die nicht unter Art. 223.3.1.1 fallen, haften selbst gegenüber der FIS für die Zahlung der Geldstrafe und entstandene administrative Kosten. Bezahlen diese Personen ihre Geldstrafen nicht, wird ihnen das Recht auf Akkreditierung für FIS Veranstaltungen für eine Periode von einem Jahr entzogen.
- 223.3.1.3 Geldstrafen sind binnen 8 (acht) Tagen nach deren Verhängung zur Zahlung fällig.
- 223.3.2 Gegen alle teilnehmenden Wettkämpfer können die folgenden zusätzlichen Strafen verhängt werden:
- Disqualifikation
 - Verschlechterung der Startposition
 - der Verfall von Preisen und Prämien zugunsten des Organisators
 - Sperre für FIS Veranstaltungen
- 223.3.3 Ein Wettkämpfer soll nur disqualifiziert werden, wenn ihm das Vergehen einen Vorteil im Endergebnis bringt, außer die Regeln bestimmen in einem einzelnen Fall etwas Anderes.
- 223.4 Eine Jury kann die in 223.3.1 und 223.3.2 aufgeführten Strafen verhängen, darf aber keine Geldstrafen, die höher als CHF 5.000.– sind, aussprechen oder einen Wettkämpfer von einer anderen FIS Veranstaltung sperren, als an jener, wo das Vergehen begangen wurde.
- 223.5 Die folgenden Strafentscheide können mündlich ausgesprochen werden:**
- Verweise.
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die nicht über einen Nationalen Skiverband beim Organisator zur Akkreditierung angemeldet wurden.
 - Entzug der Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
 - Die Nichtzulassung zur Akkreditierung für die betreffende Veranstaltung gegenüber Personen, die sich ohne Akkreditierung innerhalb des Wettkampfgeländes oder in einem mit dem Wettkampf verbundenen örtlichen Wirkungsbereich befinden.

- 223.6 Die folgenden Strafsentscheide müssen schriftlich verkündet werden:**
- die Verhängung von Geldstrafen
 - Disqualifikationen
 - Verschlechterung der Startposition
 - Wettkampfsperren
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die durch ihren Nationalen Skiverband zur Akkreditierung gemeldet wurden
 - Entzug der Akkreditierung von Personen, die eine FIS Akkreditierung besitzen.
- 223.7 Schriftliche Strafsentscheide müssen dem Betroffenen (wenn es nicht ein Athlet ist), dessen Nationalem Skiverband und dem FIS Generalsekretär zugestellt werden.
- 223.8 Disqualifikationen müssen im Schiedsrichterprotokoll und / oder Bericht des Technischen Delegierten festgehalten werden.
- 223.9 Alle Strafen müssen im Bericht des Technischen Delegierten aufgeführt werden.

224 Verfahrensbestimmungen

224.1 Zuständigkeit der Jury

Die Jury der Veranstaltung hat das Recht, durch Stimmenmehrheit Sanktionen nach obigen Regeln zu verhängen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

D 224.1 Für Strafen bei Nationalen Wettkämpfen gilt folgende Zuständigkeitsregelung: Für Geldstrafen über 250,00 €, Startverbote bzw. Sperren von mehr als einer Woche, für Ausschluss aus dem Kader bzw. Entziehung der Mitgliedsrechte auf Zeit oder unbeschränkt, für die Enthebung auf Dauer oder auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion sind die gemäß § 10 der Rechts- und Schiedsordnung bestimmten Organe des Deutschen Skiverbandes zuständig. Dies betrifft sämtliche im DSV-Kalender veröffentlichten (Ersatzrennen, eingeschlossenen) und vom DSV veranstalteten Wettbewerbe.

In allen Fällen endet der Instanzenweg mit Ausnahme von Entscheidungen in Anti-Doping-Angelegenheiten beim Deutschen Sportschiedsgericht (s. § 14 der Rechts- und Schiedsordnung des DSV).

- 224.2 Während des Trainings und der Wettkampfperiode ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Jury berechtigt, gegen Personen die sich innerhalb des örtlichen Wirkungskreises aufhalten, mündliche Verweise und den Entzug der Akkreditierung mit Gültigkeit für die betreffende Veranstaltung auszusprechen.
- 224.3 Kollektivvergehen**
Begehen mehrere Personen gleichzeitig ein und dieselbe Tat bei den gleichen Voraussetzungen, wird ein einziger Strafsentscheid der Jury für alle Täter als gültig betrachtet. Der schriftliche Entscheid muss die Namen aller betroffenen Personen sowie die Strafbesetzung, die über jeden verhängt wird, enthalten. Der Strafsentscheid wird jedem Betroffenen zugestellt.
- 224.4 Befristung**
Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn das Sanktionsverfahren nicht innerhalb 72 Stunden nach Begehung der Tat eingereicht wird.
- 224.5 Jede Person, die Zeuge eines Vergehens ist, ist verpflichtet, bei jeglicher von der Jury einberufenen Anhörung auszusagen. Die Jury ist verpflichtet, alle wichtigen Beweise zu berücksichtigen.
- 224.6 Die Jury darf Gegenstände konfiszieren, die unter Verdacht stehen zur Zuwiderhandlung gegen Ausrüstungsvorschriften benutzt worden zu sein.

224.7 Vor Verhängung einer Strafe (ausgenommen bei Erteilung eines Verweises und bei Entzug der Akkreditierung gemäß 223.5 und 224.2) ist der beschuldigten Person Gelegenheit zu geben, bei einer Anhörung eine mündliche oder schriftliche Verteidigung abzugeben.

224.8 Alle Jurybeschlüsse sind schriftlich und mit folgendem Inhalt festzuhalten:

224.8.1 die Tat, von der angenommen wird, dass sie begangen wurde

224.8.2 der Beweis der Tat

224.8.3 die Regel(n) oder Anweisung(en) der Jury die verletzt wurde(n)

224.8.4 die verhängte Strafe

224.9 die Strafe muss dem Vergehen angemessen sein. Die Strafbemessung ist unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen festzusetzen.

224.10 Rechtsmittel

224.10.1 Mit Ausnahme der Bestimmungen in 224.11 kann gegen einen Strafentscheid der Jury gemäß IWO Beschwerde eingereicht werden.

D 224.10.1 Mit Ausnahme der Entscheidungen, für die gem. D 224.1 erstinstanzlich die Organe des Deutschen Skiverbandes zuständig sind, kann gegen eine Entscheidung der Jury bei nationalen Wettbewerben, Beschwerde eingelegt werden.

224.10.2 Wenn eine Beschwerde nicht innerhalb der in der IWO festgelegten Frist eingereicht wird, ist der Strafentscheid der Jury rechtskräftig.

224.11 Die folgenden Entscheide der Jury sind nicht Gegenstand einer Beschwerde:

224.11.1 Mündlich ausgesprochene Strafen gemäß 223.5 und 224.2

224.11.2 Geldstrafen unter CHF 1.000.– (eintausend Schweizer Franken) für einzelne Vergehen und weitere CHF 2.500.– für wiederholte Vergehen durch die selbe Person.

224.12 In allen übrigen Fällen werden die Beschwerden gemäß IWO an die Beschwerdekommision gerichtet.

224.13 Die Jury hat das Recht, Strafempfehlungen für höhere Strafen als CHF 5.000.– und Empfehlungen für Sperren, die über die Veranstaltung hinausgehen, im Rahmen derer das Vergehen stattfand (223.4), an die Beschwerdekommision zu richten.

224.14 Der FIS Vorstand hat das Recht, der Beschwerdekommision Kommentare zu allen schriftlichen Strafentscheiden der Jury zu übermitteln.

224.15 Verfahrenskosten

Gebühren, Barauslagen sowie Fahrtkosten (Verfahrenskosten) sind sinngemäß wie für Technische Delegierte zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides übernimmt die FIS alle Kosten.

D 224.15 Verfahrenskosten sind nach der DSV-Reisekostenordnung zu berechnen und jeweils vom Verurteilten zu bezahlen. Im Falle einer Aufhebung des Juryentscheides übernimmt der Landesverband bzw. der DSV alle Kosten.

224.16 Vollstreckung der Geldstrafen

224.16.1 Das Inkasso von Geldstrafen und Verfahrenskosten obliegt der FIS. Vollzugskosten gelten als Verfahrenskosten.

224.16.2 Nicht bezahlte Geldstrafen, die über einen Verurteilten verhängt wurden, gelten als Schulden des Nationalen Skiverbandes, dem der Verurteilte angehört.

224.17 Begünstigter Fonds

Alle bezahlten Geldstrafen fließen dem Jugendförderungsfonds der FIS zu.

224.18 Diese Regeln sind nicht auf Dopingvergehen anzuwenden.

225 Beschwerdekommision

225.1 Ernennung

225.1.1 Der FIS Vorstand bestimmt aus dem Sub-Komitee für Regeln der jeweiligen Disziplin (oder Disziplinen Komitee, wenn es kein Regel Sub-Komitee gibt) einen Vorsitzenden und einen Vize-Vorsitzenden der Beschwerdekommision. Der Vize-Vorsitzende präsidiert die Kommission, wenn der Vorsitzende entweder verhindert, oder wegen Befangenheit und Vorurteil nicht in Frage kommt.

D 225.1.1 Die Beschwerdekommision wird bei Vereins-, Gau- / Bezirks-, Landesverbands-Wettbewerben durch den Vorsitzenden des zuständigen Landesverbandes ernannt. Bei DSV-Wettbewerben durch den für die jeweilige Disziplin zuständigen Vizepräsidenten Leistungssport. Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, geborene Mitglieder sind der jeweilige Kampfrichterreferent sowie der Sportwart der jeweiligen Disziplin. War der Kampfrichterreferent oder der Sportwart an der vorangegangenen Jury-Entscheidung beteiligt, tritt an dessen Stelle in der Beschwerdekommision sein Stellvertreter. Ist ein Stellvertreter nicht vorhanden hat der Vorsitzende das jeweilige Mitglied zu benennen unter Berücksichtigung der Disziplinnähe. Die Kommission kann angerufen werden bei Beschwerden gegen Entscheide der Jury (s. D 224.10.1). Die Entscheidung der Beschwerdekommision ist endgültig

225.1.2 Der Vorsitzende ernennt für jeden Fall, gegen den Beschwerde geführt wird oder der zur Anhörung unterbreitet wurde, 3 Mitglieder aus dem Regel Sub-Komitee der jeweiligen Disziplin oder Disziplinen Komitee, in die Beschwerdekommision und kann sich selber einschließen. Die Beschwerdekommision entscheidet durch Stimmenmehrheit. Während des Amtierens für die Beschwerdekommision sind die Mitglieder vom FIS Vorstand unabhängig.

225.1.3 Um entweder aktuelle Befangenheit und Vorurteil oder das Auftreten von Befangenheit und Vorurteil zu verhindern, sollen Mitglieder, die in die Beschwerdekommision ernannt werden, nicht Mitglied des gleichen Nationalen Skiverbandes des Beschuldigten sein. Zudem müssen in die Beschwerdekommision ernannte Mitglieder dem Vorsitzenden freiwillig über jegliche Befangenheit oder jedes Vorurteil berichten. Personen, die befangen sind oder Vorurteile haben, sollen vom Vorsitzenden von der Arbeit in der Beschwerdekommision befreit werden, vom Vize-Vorsitzenden dann, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt.

225.2 Verantwortung

225.2.1 Die Beschwerdekommision soll nur Anhörungen durchführen in bezug auf Beschwerden des Beschuldigten oder des FIS Vorstandes zu Beschlüssen der Wettkampfjury, oder Fällen von Strafempfehlungen der Wettkampfjury, die höher sind als in den Sanktionen vorgesehen.

225.3 Vorgehensweise

225.3.1 Die Beschwerde muss innerhalb von 72 Stunden, nachdem der Vorsitzende diese erhalten hat, behandelt werden. Nur wenn alle, an der Beschwerde involvierten Parteien sich schriftlich damit einverstanden erklären, kann die Frist für eine Anhörung verlängert werden.

225.3.2 Alle Beschwerden und Antworten müssen schriftlich unterbreitet werden, einschließlich aller Beweise / Zeugenaussagen, welche die Parteien für oder gegen die Beschwerde beabsichtigen einzubringen.

225.3.3 Die Beschwerdekommision bestimmt den Ort und die Vorgangsweise für die Beschwerde (Telefon-Konferenz, in Person, E-mail Korrespondenz).

Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind aufgefordert, die Vertraulichkeit der Beschwerde zu wahren, bis die Entscheidung veröffentlicht ist und sich während der Verhandlung nur mit den anderen Mitgliedern zu beraten.

Der Vorsitzende der Beschwerdekommision kann zusätzliche Beweise von einer der beteiligten Parteien verlangen, vorausgesetzt dies benötigt nicht unverhältnismäßige Mittel.

225.3.4 Die Beschwerdekommision soll die Kosten der Beschwerde gemäß 224.15 bestimmen.

225.3.5 Die Entscheide der Beschwerdekommision können mündlich am Ende der Anhörung bekannt gegeben werden. Der Entscheid wird mit der Begründung schriftlich an die FIS übermittelt. Die FIS leitet dies den beteiligten Parteien, deren Nationalen Skiverbänden und allen Mitgliedern der Jury, gegen deren Entscheid Beschwerde eingereicht wurde, weiter. Zudem liegt der schriftliche Entscheid im FIS Büro auf.

D 225.3.5 Entscheide der Beschwerdekommision sind den Parteien, ihren Landesskiverbänden sowie den Mitgliedern der Jury gegen deren Entscheid Beschwerde eingelegt wurde, zuzustellen. Die Zustellung erfolgt ausschließlich über den DSV.

225.4 Weitere Beschwerden

225.4.1 Gegen Entscheide der Beschwerdekommision kann beim FIS Gericht gemäß Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten Berufung eingelegt werden.

225.4.2 Beschwerden an das FIS Gericht müssen beim FIS Generalsekretär schriftlich innerhalb der in Art. 52; 52.1 und 52.2 der Statuten erwähnten Frist ab dem Datum der Publikation des Entscheides der Beschwerdekommision eingereicht werden.

225.4.3 Eine Beschwerde an die Beschwerdekommision oder an das FIS Gericht hat keine aufschiebende Wirkung auf Strafentscheide der Wettkampjury, der Beschwerdekommision oder Vorstand.

226 Zuwiderhandlung gegen Sanktionen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen eine gemäß IWO 223 oder FIS Anti-Doping Regeln verhängten Sanktion, kann der Vorstand weitere und andere Sanktionen verhängen die er als angemessen betrachtet.

In solchen Fällen können einige oder alle der folgenden Sanktionen verhängt werden:

226.1 Sanktionen gegen beteiligte Personen:

– Ein schriftlicher Verweis;

und / oder

– eine Geldstrafe nicht höher als CHF 100.000.– ;

und / oder

– Wettkampfsperre auf der nächsten Sanktionsebene – zum Beispiel wenn für ein Dopingvergehen eine dreimonatige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer zweijährigen Sperre; wenn für ein Dopingvergehen eine zweijährige Sperre verhängt wurde, führt eine Zuwiderhandlung gegen diese Sperre zu einer lebenslänglichen Sperre;

und / oder

– Entzug der Akkreditierung von beteiligten Personen.

226.2 Sanktionen gegen Nationale Skiverbände

– Entzug der finanziellen Unterstützung der FIS für Nationale Skiverbände;

und / oder

– Absage von zukünftigen FIS Veranstaltungen im betreffenden Land;

und / oder

– Entzug von einigen oder allen FIS Mitglieder-rechten, inklusive der Teilnahme an allen FIS Veranstaltungen, der Stimmrechte beim FIS Kongress, der Mitgliedschaft in FIS Komitees.

2. Teil

Gemeinsame Bestimmungen für die Alpinen Bewerbe

Für die technische Durchführung der Olympischen Winterspiele und FIS Ski Weltmeisterschaften (Alpine Bewerbe) gilt, sofern in der IWO nicht geregelt, das Reglement des Alpinen FIS Weltcups.

600 Organisation

Referenz auf Artikel 211.

601 Organisationskomitee und Jury

601.1 Zusammensetzung

Das Organisationskomitee besteht aus Mitgliedern (physischen und juristische Personen), die vom Organisator und vom Internationalen Skiverband entsendet werden. Es ist Träger der Rechte, Aufgaben und Pflichten des Organisators.

601.2 Ernannt durch den Internationalen Skiverband

Der Internationale Skiverband ernennt den Technischen Delegierten für alle Wettkämpfe und:

601.2.1 Für Weltcup Rennen

- den Schiedsrichter (Chief Race Direktor) und
- für Abfahrt und Super-G den Schiedsrichter Assistenten (Race Direktor)

601.2.2 Für Olympische Winterspiele, FIS Weltmeisterschaften

- alle Jury Mitglieder (siehe Art. 601.4.1)

601.2.3 Für alle übrigen Wettkämpfe ernennt der Technische Delegierte

- den Schiedsrichter
- für Abfahrt und Super-G den Schiedsrichter Assistenten

601.2.4 Durch die Entsendung bzw. Ernennung werden die vorgenannten Personen Mitglieder des Organisationskomitees.

601.3 Ernannt durch den Organisator

Der Organisator ernennt alle anderen Mitglieder des Organisationskomitees. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt das Komitee nach Außen, leitet deren Sitzungen und entscheidet über alle Fragen, die nicht anderen Personen oder Personengruppen vorbehalten sind. Er arbeitet vor, während und nach dem Wettbewerb eng mit dem Internationalen Skiverband und dessen entsandten Funktionären zusammen. Er nimmt alle sonstigen Aufgaben wahr, die zur Durchführung einer Veranstaltung erforderlich sind.

Die folgenden Funktionäre müssen bestimmt werden.

601.3.1 Rennleiter

Der Rennleiter leitet alle Vorbereitungsarbeiten und überwacht die Tätigkeit sämtlicher Funktionäre im technischen Bereich. Er beruft diese zur Besprechung technischer Fragen ein und leitet nach Absprache mit dem TD die Mannschaftsführersitzung.

601.3.2 Pistenchef

Der Pistenchef hat für die Vorbereitung der Wettkampfstrecken gemäß Weisungen und Beschlüssen der Jury zu sorgen. Er hat mit den Schneeverhältnissen der betreffenden Gegend vertraut zu sein.

601.3.3 Startrichter

Der Startrichter muss sich vom Beginn der offiziellen Inspektion bis Beendigung des Trainings / Bewerbes am Start aufhalten.

- Er überwacht dass die Vorschriften für den Start und die Startorganisation richtig befolgt werden.
- Er stellt allfällige Verspätungen und Fehlstarts fest.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen (siehe 705.5).
- Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer, die nicht am Start erschienen sind und informiert die Jury über alle Verstöße gegen die Reglemente wie zum Beispiel einen Fehlstart oder einen verspäteten Start oder allfällige Verstöße gegen die Ausrüstungsbestimmungen.
- Er muss gewährleisten, dass genügend Reserve Startnummern am Start sind.

601.3.4 Zielrichter

Der Zielrichter muss sich vom Beginn der offiziellen Inspektion bis Beendigung des Trainings / Bewerbes am Ziel aufhalten.

- Er überwacht dass alle Vorschriften für die Zielorganisation und des Zielein- und -auslaufes richtig befolgt werden.
- Er überwacht den Kontrollposten am Ziel, die Zeitmessung und den Absperrdienst.
- Er muss in der Lage sein, sich jederzeit sofort mit der Jury in Verbindung zu setzen.
- Er meldet dem Schiedsrichter die Namen der Wettkämpfer die nicht im Ziel sind und informiert die Jury über alle Verstöße gegen die Reglemente.

601.3.5 Chef der Torrichter

Der Chef der Torrichter organisiert den Einsatz der Torrichter. Er leitet und überwacht deren Tätigkeit. Er weist jedem Torrichter seinen Standort und die seiner Kontrolle unterstellten Tore zu. Nach dem 1. Lauf und am Schluss des Wettkampfes hat er die Kontrollkarten zur Ablieferung an den Schiedsrichter einzusammeln.

Er verteilt gegebener Zeit jedem Torrichter das von ihm benötigte Material (Kontrollkarte, Bleistift, Startliste usw.) und ihn zur Hilfeleistung anzuweisen, sei es, um den Abstand zu den Zuschauern aufrechtzuerhalten, oder sei es, um die Piste wiederherzurichten usw. Er wacht darüber, dass die Nummerierung und Bezeichnung der Tore rechtzeitig erfolgt.

601.3.6 Chef für Zeitmessung und Auswertung

Der Chef für Zeitmessung und Auswertung ist für die Zusammenarbeit der Funktionäre am Start und am Ziel, einschließlich Zeitmessung und Auswertung, verantwortlich. Im Slalom entscheidet er oder ein besonderer Mitarbeiter über die Startabstände. Unter seiner Leitung arbeiten:

- der Starter,
- der Hilfsstarter,
- der Protokollführer,
- der Zeitnehmerchef,
- der Hilfszeitnehmer,
- der Kontrollposten am Ziel sowie
- der Chef des Auswertungsbüros mit seinen Mitarbeitern.

601.3.7 Wettkampfsekretär

Dem Wettkampfsekretär obliegen sämtliche Sekretariatsarbeiten über technische Fragen der Wettkämpfe und unter anderem die Vorbereitung der Verlosung. Er sorgt dafür, dass die offiziellen Ranglisten die gemäß Art. 617.3.4 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Er ist verantwortlich für die Abfassung der Protokolle von Sitzungen der technischen Funktionäre sowie der Jury und Mannschaftsführer.

Im Besonderen sorgt dafür, dass alle Formulare für Start, Ziel, Zeitmessung, Rechnungswesen und Kontrolle der Tore wohl vorbereitet sind, in guter Ordnung und rechtzeitig den betreffenden Funktionären übergeben werden.

Er nimmt Proteste zuhänden der zuständigen Instanzen entgegen. Er erleichtert ferner durch geeignete Vorbereitungen die Ausrechnung der Resultate und sorgt dafür, dass diese so rasch als möglich nach Schluss des Wettkampfes vervielfältigt werden.

601.3.8 Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes

Der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes ist für einen hinreichenden Rettungsdienst und ärztliche Hilfe während der offiziellen Trainingszeiten und des Wettkampfes verantwortlich. Er hat ferner Räumlichkeiten einzurichten, in welchen verletzte Wettkämpfer untergebracht werden können.

Der Wettkampfarzt und die Mannschaftsärzte treffen sich vor Beginn des offiziellen Trainings oder dem Start eines Wettkampfes, um die Einsätze zu koordinieren und abzusprechen. Während der Trainings und des Wettkampfes muss der Chef des medizinischen Personals und des Rettungsdienstes mit seinen Hilfskräften in telefonischer oder drahtloser Verbindung stehen. Vor dem Training hat er mit dem Rennleiter seine Einsätze zu koordinieren. Ein Arzt, möglichst ein guter Skifahrer, sollte sich am Start für jegliches Eingreifen bereithalten. Er muss mit der Jury und den Mitgliedern des Rettungsdienstes in Verbindung stehen. Diese Aufgabe kann einem Mannschaftsarzt übertragen werden. Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guides (enthält Medical Rules and Guidelines) entnommen werden.

601.3.9 Andere Funktionäre innerhalb des Organisationskomitees

Die folgenden Funktionäre können auch bestimmt werden:

601.3.9.1 Chef des Ordnungsdienstes

Der Chef des Ordnungsdienstes hat die erforderlichen Absperrmaßnahmen zu treffen, um die Zuschauer von der Wettkampfstrecke fernzuhalten. Es ist ausreichendes Personal nach einem genauen Plan einzusetzen. Es soll darauf geachtet werden, dass hinter den Abschränkungen genügend Platz für ein Zirkulieren der Zuschauer vorhanden ist.

601.3.9.2 Materialchef und technische Einrichtungen

Der Materialchef ist verantwortlich für die Bereitstellung der gesamten Geräte und allfälliger Hilfsmittel für die Vorbereitung und Instandhaltung der Strecken, für die Durchführung der Wettkämpfe, sofern diese Aufgabe nicht ausdrücklich einem anderen Funktionär übertragen worden ist.

601.3.9.3 Pressechef

Der Pressechef ist verantwortlich für die Betreuung und Information der Zeitungsberichterstatter, Fotografen, Fernseh- und Radioreporter gemäß den Weisungen des Organisationskomitees.

601.3.9.4 Die weiteren Funktionäre sind empfohlen:

- Chef für Finanzen
- Chef für Quartiere und Verpflegung
- Chef für Zeremonien

Der Organisator ist berechtigt, weitere Funktionäre in das Organisationskomitee zu ernennen.

601.4 Jury

Zur technischen Durchführung des Wettkampfes innerhalb der abgesperrten Wettkampfbzone ist die Jury verantwortlich, die sich aus folgenden Mitgliedern des Organisationskomitees zusammensetzt (Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche für OWG, WSC, WC: Siehe WC-Reglement):

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter,
- dem Schiedsrichter Assistent für Abfahrt und Super-G.
- Startrichter (OWG und WSC)
- Zielrichter (OWG und WSC)

D 601.4 Bei Nationalen Rennen bei denen nicht ein spezielles Reglement (DSV-Punkterennen, DSV-Schülerpunkterennen) zur Anwendung kommt, setzt sich die Jury zusammen aus
– dem Schiedsrichter – NTD oder Kampfrichter, wird vom Kampfrichterwesens bestimmt
– dem Rennleiter – vertritt den Organisator, wird vom OK eingesetzt
– dem Trainervertreter – wird gewählt bzw. vom Schiedsrichter ernannt.
Der Trainervertreter muss geprüfter Kampfrichter sein. Ist kein Trainervertreter vorhanden
wird vom Schiedsrichter ein anderer geprüfter Kampfrichter eingesetzt.
Alle drei haben Stimmrecht. Juryvorsitzender ist der Schiedsrichter.
Bei diesen Veranstaltungen hat der Schiedsrichter einen Veranstaltungsbericht (Formblatt)
innerhalb 3 Tagen an den einteilenden Kampfrichterreferenten zu senden.

601.4.1 Bestellung der Jury bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften

601.4.1.1 Der FIS Vorstand ernennt:

- den Technischen Delegierten,
- den Schiedsrichter,
- den Schiedsrichter Assistent
- den Starrichter und
- den Zielrichter.

601.4.1.2 Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte schlägt dem Alpin Komitee qualifizierte TDs als Mitglieder der Jury vor. Dieses wiederum leitet die eingegangenen Vorschläge zur Genehmigung an den FIS Vorstand weiter.

Die vorgeschlagenen Mitglieder müssen Inhaber einer gültigen Lizenz als Technischer Delegierter der FIS sein.

601.4.1.3 Der organisierende Nationale Skiverband unterbreitet dem FIS Vorstand zur Genehmigung seine Vorschläge für den Rennleiter im Organisationskomitee.

601.4.1.4 Der Jury für die Damen Wettkämpfe muss mindestens eine Dame angehören.

601.4.1.5 Sämtliche Mitglieder einer Jury müssen sich in ein und derselben FIS Sprache untereinander verständigen können.

601.4.1.6 Personen, die bei einem Nationalen Skiverband in leitender Funktion mit einer Mannschaft betraut sind, können nicht Mitglied der Jury sein.

601.4.1.7 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften kann eine besuchende Nation nur durch ein vom FIS Vorstand nominiertes Mitglied in der Jury vertreten werden (ohne den TD).

601.4.2 Bestellung der Jury bei internationalen Wettkämpfen (Weltcup siehe Weltcup Reglement)

601.4.2.1 Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestimmt den Technischen Delegierten.

601.4.2.2 Der TD bestimmt

- den Schiedsrichter
- bei Abfahrt und Super-G den Schiedsrichter Assistent
- Ersatz Jurymitglieder im Falle von höherer Gewalt

601.4.2.3 Bei internationalen Damenwettkämpfen sollte wenn möglich eine Dame in der Jury vertreten sein.

601.4.2.4 Der Rennleiter muss dem organisierenden Nationalen Skiverband angehören.

601.4.3 Unvereinbarkeit

Ein Wettkämpfer darf nicht Mitglied der Jury sein.

601.4.4 Amtsdauer der Jury

601.4.4.1 Die bestimmten Mitglieder der Jury treten vor der ersten Mannschaftsführersitzung zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

601.4.4.2 Die Tätigkeit der Jury beginnt mit der ersten Sitzung und endet - wenn kein Protest eingereicht wird - mit dem Ablauf der Protestfrist, spätestens aber mit der Erledigung aller eingegangenen Proteste.

601.4.5 Stimmrecht und Abstimmungen (WC siehe auch FIS Weltcup Reglement)

Vorsitzender der Jury ist der Technische Delegierte. Er leitet die Sitzungen. In der Jury haben je eine Stimme.

601.4.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften, alle Mitglieder der Jury.

601.4.5.2 Bei internationalen Wettkämpfen:

Der TD, der Rennleiter, der Schiedsrichter und bei Abfahrt und Super-G der Schiedsrichter Assistent.

601.4.5.3 Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jury (Ausnahmen Art. 646.3).

601.4.5.4 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Technischen Delegierten (WC siehe auch FIS Weltcup Reglement).

601.4.5.5 Über alle Sitzungen und Entscheidungen der Jury ist gemäss Art. 601.3.7 ein Protokoll unter Angabe des Stimmverhaltens jedes Einzelnen zu führen und von allen Mitgliedern zu unterschreiben.

601.4.5.6 Die Protokolle sind in mindestens einer der FIS Sprachen (Englisch, Französisch oder Deutsch) abzufassen.

601.4.5.7 Jedes Mitglied der Jury darf in unaufschiebbaren Fällen während der unmittelbaren Vorbereitungsphase oder während eines Wettkampfes allein Entscheidungen treffen, die gemäss Reglement an sich der Entscheidung der gesamten Jury vorbehalten wären, dies aber immer nur unter Vorbehalt mit der Verpflichtung, diese Entscheidung so rasch als möglich nachträglich von der Jury bestätigen zu lassen.

601.4.6 Aufgaben der Jury

Die Jury überwacht die Regelkonformität des gesamten Wettkampfablaufes einschliesslich des offiziellen Trainings.

601.4.6.1 In technischer Hinsicht insbesondere durch:

- Überprüfung der Wettkampfstrecke und der Kurse,
- Überprüfung der Schneeverhältnisse,
- Überprüfung der Präparierung der Piste,
- Bewilligung der Anwendung von Schneefestigern und chemischen Mitteln,
- Überprüfung der Absperrungen,
- Überprüfung des Startes, des Zieles und des Auslaufes nach dem Ziel,
- Überprüfung des Sanitätsdienstes,
- Bestimmung der Kurssetzer,
- Festsetzung der Zeit des Kurssetzens,
- Überwachung der Tätigkeit der Kurssetzer,
- Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
- Freigabe oder Sperre der Wettkampfstrecken zum Training unter Berücksichtigung der wettkampftechnischen Vorbereitungen und der herrschenden Wetterbedingungen,
- Bestimmung der Art der Kursbesichtigung durch die Wettkämpfer,
- Abnahme der Strecken durch die Jury vor dem Wettbewerb,

- Bestimmung der Zahl der Vorläufer für jeden Lauf und Festlegung der Startreihenfolge der Vorläufer,
- Bei Bedarf Entgegennahme von Auskünften der Vorläufer,
- Änderung der Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse und bei außerordentlichen Verhältnissen,
- Änderung der Startabstände,
- Erteilung von Weisungen und Einholung von Auskünften von den Torrichtern.

In der Abfahrt durch:

- Festsetzung zusätzlicher Besichtigungen durch Wettkämpfer bei besonderen Witterungsverhältnissen,
- Verkürzung des offiziellen Trainings,
- Festlegung gelber Zonen,
- Kontrolle der gesetzten Tore,
- Änderung der Position und Entfernung von Toren oder Setzen von zusätzlichen Toren, sofern die Erfahrungen im Verlauf des Trainings es erfordern. Nach Vorname wesentlicher Änderungen muss jedoch den Wettkämpfern mindestens eine Trainingsfahrt auf der Strecke verbleiben.

601.4.6.2 In organisatorischer Hinsicht insbesondere durch:

- Einteilung der Wettkämpfer für die Auslosung,
- Einteilung der Wettkämpfer ohne FIS Punkte in Gruppen nach bestimmten Grundsätzen,
- Bewilligung bzw. Anordnung von Wiederholungsläufen,
- Absage eines Wettkampfes, wenn (vor dem Wettbewerb)
- die Schneelage unzureichend ist,
- die Vorkehrungen wesentlich vom Rapport des Technischen Beraters abweichen,
- die Organisation des Rettungs- und Sanitätsdienstes mangelhaft ist oder überhaupt fehlt,
- die Organisation des Absperrdienstes ungenügend ist,
- Verkürzung der Strecke, aufgrund der Schneeverhältnisse oder der Wetterbedingungen,
- Unterbrechung des Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 624 vorliegen,
- Abbruch eines Wettkampfes, wenn die Voraussetzungen des Art. 625 vorliegen.

601.4.6.3 In disziplinärer Hinsicht insbesondere durch:

- Entscheidung über den Antrag des Technischen Delegierten oder eines Jurymitgliedes auf Ausschluss eines Wettkämpfers mangels physischer und technischer Voraussetzungen,
- Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Werbung , Ausrüstung und Bekleidung im Wettkampfgelände,
- Beschränkung der Quoten von Offiziellen, Technikern und medizinischem Personal für den Zutritt auf die Wettkampfpiste,
- Verhängung von Sanktionen,
- Entscheidung über Proteste,
- Erlassung besonderer Weisungen während der gesamten Veranstaltung.

601.4.7 Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden

Die Jury entscheidet über alle Fragen, die durch die Reglemente nicht geklärt werden.

601.4.8 Funkgeräte

Die Mitglieder der Jury plus Start- und Zielrichter müssen bei allen im FIS Kalender ausgeschrieben Wettkämpfen mit Sprechfunkgeräten ausgestattet werden. Diese müssen auf einer eigenen Frequenz arbeiten und störungsfrei sein.

601.4.9 Aufgaben des TD's für alle Veranstaltungen

Für FIS Weltcup, FIS Ski Weltmeisterschaften und Olympische Winterspiele sind die Aufgaben des TD's im Weltcup Reglement definiert.

601.4.9.1 Vor dem Wettkampf

Der TD

- nimmt Einsicht in die Homologationsakten und erkundigt sich beim Organisator über das eventuelle Vorhandensein einer Sonderbewilligung.
Stellt er fest, dass keine Homologation vorliegt, muss die Jury den Wettkampf absagen (siehe Art. 650).
- Er liest die TD Berichte früherer Veranstaltungen des Ortes durch und überprüft, ob die darin vorgeschlagenen Verbesserungen ausgeführt worden sind.
- Überprüft gemäß Art. 212, ob eine genügende Versicherungsdeckung besteht und informiert die FIS, sofern notwendig,
- kontrolliert die Wettkampfpisten.
Er überwacht die genaue Einhaltung der Art. 704 betreffend des offiziellen Trainings. Stichproben Überprüfung der Torflaggen,
- arbeitet bei den administrativen und technischen Vorbereitungen mit,
- kontrolliert die offiziellen Nennungen inkl. FIS Punkte,
- überprüft das Vorhandensein genügender Funkgeräte für sämtliche Mitglieder der Jury (separater Einheitskanal),
- nimmt Kenntnis von den Akkreditierungen und Zulassungen zur Wettkampfstrecke
- überprüft die Wettkampfstrecke bezüglich Vorbereitungen, Markierung, Absperrung sowie die Herrichtung des Start- und Zielgeländes,
- kontrolliert die Kurssetzung, zusammen mit der Jury,
- überprüft die Standorte der Fernsehtürme und veranlasst sofern nötig deren genügende Absicherung,
- kontrolliert die Standorte der Sanitätsposten entlang der Strecke sowie die Organisation der ärztlichen Betreuung,
- überprüft sämtliche technischen Einrichtungen wie Zeitmessung, Handzeitmessung, Übermittlung, Personentransporte usw.,
- ist bei allen offiziellen Trainings im Wettkampfgelände anwesend,
- nimmt an allen Sitzungen der Jury und der Mannschaftsführer teil,
- arbeitet eng mit den Funktionären des Organisationskomitees und dem Technischen Berater der FIS zusammen,
- ist Vorsitzender der Jury mit Stichentscheid bei Stimmengleichheit,
- bestimmt nötigenfalls Mitglieder in die Jury,
- Kann infolge höherer Gewalt ein Slalom oder Riesenslalom nicht auf der homologierten Piste ausgetragen werden, hat der TD das Recht, den Wettkampf auf eine vom Organisator vorgeschlagene „Ersatzstrecke“ zu verlegen. Dies unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die notwendigen Homologationsbestimmungen erfüllt werden können. Für Abfahrten und Super-Gs gibt es nur die Möglichkeit einer Streckenverkürzung auf der homologierten Piste. Die minimal vorgeschriebenen Höhendifferenzen müssen aber in jedem Falle eingehalten werden.

601.4.9.2 Während des Wettkampfes

Der TD

- muss während des Wettkampfes im Wettkampfgelände anwesend sein,
- arbeitet eng mit der Jury, den Mannschaftsführern und Trainern zusammen,
- überwacht, ob die gültigen Regeln und Weisungen betreffend Werbeaufschriften auf Ausrüstung und Wettkampfausrüstung eingehalten werden,
- überwacht die technische und organisatorische Abwicklung der Veranstaltung,
- berät die Organisation hinsichtlich der Einhaltung der FIS Reglemente und Bestimmungen, sowie Weisungen der Jury.

601.4.9.3 Nach dem Wettkampf

Der TD

- hilft bei der Erstellung des Schiedsrichterprotokolls mit,
- errechnet die Rennpunkte und die Punktezuschläge für die einzelnen Wettkämpfe. Werden diese durch den Computer errechnet, ist es die Pflicht des TDs, diese nachzurechnen und die Richtigkeit mit seiner persönlichen Unterschrift zu bestätigen. Insbesondere überprüft er auch die richtige Anwendung des entsprechenden F-Wertes für jeden einzelnen Bewerb.
- unterbreitet gültig eingebrachte Proteste der Jury zur Entscheidung,
- unterzeichnet die vom Wettkampfsekretär erstellten offiziellen Ranglisten und gibt die Siegerehrung frei,
- erstellt den TD Bericht inkl. eventuelle Zusatzberichte zuhanden der FIS und der entsprechenden zusätzlichen Stellen und ist für den Versand derselben innerhalb von drei Tagen verantwortlich,
- unterbreitet der FIS allfällige Vorschläge über die Änderung der Wettkampfbestimmungen aufgrund der Erfahrungen bei der betreffenden Veranstaltung.

601.4.9.4 Allgemeines

Der TD

- entscheidet über Fragen, welche durch die FIS Reglemente nicht oder nicht vollständig geklärt sind, sofern diese nicht bereits durch die Jury entschieden worden sind und nicht in die Kompetenz anderer Gremien fallen,
- arbeitet aufs engste mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichter Assistenten zusammen,
- ist berechtigt, bei der Jury den Ausschluss von Wettkämpfern von der Teilnahme am Wettkampf zu beantragen,
- hat das Recht, in allen für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Belangen die Unterstützung des Organisationskomitees und der ihm unterstehenden Funktionäre in Anspruch zu nehmen.

601.4.9.5 Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften

Der TD fasst einen ausführlichen Schlussbericht zuhanden der FIS und des Organisationskomitees.

601.4.10 Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichters

- Auslosung der Startnummern
- Besichtigung der Strecke unmittelbar nach Ausflagung entweder allein oder in Begleitung von Mitgliedern der Jury.
- Recht auf Veränderung des Kurses auch durch Weglassen und Einfügen zusätzlicher Tore. Falls der Schiedsrichter allein auf der Strecke ist, ist sein Beschluss endgültig. Der Kurssetzer ist jeweils von solchen Maßnahmen zu verständigen, falls er (der Kurssetzer) bei dieser Inspektion nicht anwesend ist.
- Entgegennahme der Berichte des Start- und Zielrichters und der Wettkampffunktionäre über Regelwidrigkeiten und Torfehler nach Beendigung eines ersten Laufes und des Wettkampfes,
- Überprüfung und Unterzeichnung des Schiedsrichterprotokolls nach jedem Lauf und Veranlassung, dass am offiziellen Anschlagbrett und auch am Zielhaus sofort nach dem Wettkampf eine Liste mit den Namen der disqualifizierten Wettkämpfer, den Nummern der Tore, bei denen Fehler begangen worden sind und den Namen der Torrichter, die das mit einer Sanktion bedrohte Verhalten gemeldet haben und der genaue Zeitpunkt des Anschlages veröffentlicht wird,
- Übermittlung eines Berichtes an die FIS bei besonderen Vorkommnissen, schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Jury oder wenn sich ein Wettkämpfer ernsthaft verletzt hat.

601.4.10.1 Zusammenarbeit mit dem TD

Der Schiedsrichter und der Schiedsrichter Assistent arbeiten eng mit dem TD zusammen.

601.4.11 Technischer Berater

Zur Unterstützung der Jury kann das Alpin Komitee für alle Kategorien von Wettkämpfen Technische Berater ernennen.

Der Technische Berater hat das Recht, in der Jury ohne Stimmrecht seine Meinung zu äußern.

601.5 Die FIS kann Sanktionen gegen die Jury oder individuelle Jurymitglieder aussprechen.

602 Der Technische Delegierte (TD)

602.1 Definition

602.1.1 Die Hauptaufgaben des TDs

- für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIS zu sorgen,
- einen einwandfreien Ablauf der Veranstaltung zu überwachen,
- die Organisatoren im Rahmen ihrer Aufgaben zu beraten,
- die FIS offiziell zu vertreten.

602.1.2 Verantwortlichkeit

Das TD Wesen untersteht dem Alpin Komitee. Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte übt die Kompetenzen aus.

602.1.3 Voraussetzungen

Der TD muss im Besitze einer gültigen TD Lizenz sein (Ausnahme Art. 602.3).

602.1.4 Werdegang

602.1.4.1 Der Werdegang zum TD ist:

- Anwärter
- Beobachter bei FIS Rennen auf nationaler Ebene
- Mündliche Aufnahmeprüfung
- Schriftliche Aufnahmeprüfung
- Kandidat
- Praktischer Einsatz (Abfahrt)
- Praktische TD Prüfung (TD Einsatz in Riesenslalom oder Slalom)
- TD

Die FIS empfiehlt den Nationalen Skiverbänden, ein maximales Alterslimit von 40 Jahren für Anwärter und 65 Jahren für TDs (Stichtag: 1. Juli) anzuwenden.

602.1.4.2 Jeder Nationale Skiverband kann fähige Personen für die Laufbahn des TDs melden. Über eine Zulassung entscheidet das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte.

*D 602.1.4.2 Vom Landesverband ergehen, nach Prüfung auf Eignung der Kandidaten durch den Sportwart und Kampfrichterreferenten des DSV, Vorschläge an den DSV (TD-Beauftragten). Der DSV meldet den TD-Anwärter der FIS.
Voraussetzungen dazu, siehe die alpine Kampfrichterstruktur DWO D103 „Bestimmungen für Kampfrichter“.*

602.1.5 Ausbildung

602.1.5.1 Die Grundausbildung des Anwärters ist Aufgabe des entsprechenden Nationalen Skiverbandes.

602.1.5.2 Der Anwärter muss durch seinen Nationalen Skiverband ernannt werden

Erstes Jahr

- Der Anwärter muss den vom Nationalen Skiverband organisierten, jährlichen TD Ausbildungskurs besuchen (Juni - Juli Südliche Hemisphäre, Oktober - November Nördliche Hemisphäre).
- Zwei FIS Rennen besuchen die in seinem Land durchgeführt werden um unter der Aufsicht des TD Verantwortlichen oder seinem Vertreter Erfahrungen zu sammeln.
- Die offiziellen Berichte in Bezug auf diese Einsätze ausfüllen und sie seinem / ihrem TD Verantwortlichen, sowie Kopien davon an die FIS (in einer offiziellen Sprache) senden.
- Am Ende der Saison beantragt der Nationale Skiverband bei der FIS die offizielle Aufnahme des Anwärters, Kopie davon geht an den TD Verantwortlichen.

Zweites Jahr

- Der Anwärter muss den jährlichen nationalen TD Kurt besuchen,
- muss die schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung in einer offiziellen FIS Sprache bestehen.

Der Kandidat

Hat unter Aufsicht eines TD Prüfers (von einem anderen Land):

- einen praktischen Einsatz (Geschwindigkeitsbewerb)
- die praktische Prüfung (bei einem technischen Bewerb und ist als TD tätig)
- füllt den offiziellen Bericht in Bezug auf diese Einsätze aus und sendet sie seinem/ihrer TD Verantwortlichen, sowie Kopien davon an die FIS (in einer offiziellen Sprache).
- Das FIS Büro prüft alle Informationen und verschiedenen Bericht des Kandidaten und Prüfer und stellt wenn nötig deren Details dem Sub-Komitee für Technische Delegierte zu.
- Das Sub-Komitee kann entscheiden eine TD Lizenz nicht auszustellen wenn ein Kandidat nicht alle Voraussetzungen erfüllt hat oder als ungeeignet erachtet wird. In diesem Falle kann das Sub-Komitee entscheiden ob der Kandidat die Ausbildung zum FIS TD weiter führen darf und welche Bereiche des Werdegangs wiederholt werden müssen.
- Wenn ein Kandidat als geeignet erachtet wird, wird er/sie nach dem nächsten TD Ausbildungskurs ein offizieller alpiner FIS TD.

602.1.5.3 Bei einer Veranstaltung mit einem TD kann nur ein TD Kandidat tätig sein. Ausnahmen können durch die FIS bewilligt werden.

602.1.5.4 Die Einteilung der TD Kandidaten erfolgt auf Antrag der Landesverantwortlichen für das TD Wesen durch die FIS, welche auch die Kontrolle der Einsatzleistungen der einzelnen Kandidaten vornimmt.

602.1.5.5 Der TD Kandidat hat keinen Anspruch auf Ersatz seiner Kosten.

602.1.5.6 Der TD ist für die Schulung des ihm zugeteilten Kandidaten während eines Einsatzes verantwortlich.

602.1.6 Lizenz

Die Lizenz ist ein nummerierter Ausweis mit einer Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Sie wird jährlich erneuert und ist für jeden TD obligatorisch.

602.1.7 Fortbildung und Erlöschen der Lizenz

Jeder lizenzierte TD hat jährlich an einem im Auftrag der FIS organisierten Fortbildungskurs teilzunehmen. Ein TD, der in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ohne einen hinreichenden Grund den ihm übertragenen TD Einsatz oder den Ausbildungskurs versäumt, verliert seine TD Lizenz. Um diese wieder erlangen zu können, hat er die TD-Kandidatenausbildung erneut zu absolvieren.

602.2 Ernennung

- 602.2.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften erfolgt die Ernennung durch den FIS Vorstand, auf Vorschlag des Alpin Komitees.
- 602.2.2 Für alle übrigen Wettkämpfe wird der Einsatz durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestimmt.
- 602.2.3 Eine Ausnahme bilden die Kinder-, CIT-, Masters-, WC DAR, DAR, CISM-, Zoll- und UNI-Wettkämpfe, bei welchen die TDs durch die entsprechenden Komitees vorgeschlagen und durch das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte bestätigt werden.
- 602.2.4 Ein TD darf nicht Mitglied des organisierenden Verbandes sein.
Das Sub-Komitee für Alpine Technische Delegierte kann in Ausnahmefällen einen TD aus dem eigenen Land einsetzen. Er darf jedoch nicht dem organisierenden Club oder Regionalverband angehören.

602.3 TD Ersatz

- 602.3.1 Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften ist bei Verhinderung des TDs der FIS Vorstand sowie der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, zu verständigen. Der FIS Vorstand hat umgehend einen anderen TD zu bestimmen.
- 602.3.2 Bei allen übrigen Wettkämpfen ist der Nationale Skiverband, dem der TD angehört, für die sofortige Bestimmung eines Ersatzes verantwortlich. Das betreffende Organisationskomitee und die FIS sind umgehend zu orientieren.
- 602.3.3 Wenn ein TD aus unvorhergesehenen Gründen am Wettkampf nicht oder zu spät eintrifft und somit die Funktion am Wettkampfort entweder vorübergehend oder dauernd nicht erfüllen kann, ist bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften vom FIS Vorstand ein Vertreter aus den am Wettkampfort anwesenden Mitgliedern der Jurys zu bestimmen.
- 602.3.4 Bei allen anderen internationalen Wettkämpfen ist an Ort und Stelle von der Jury ein Vertreter für den verhinderten TD zu bestimmen.
Der Ersatz muss gleichfalls die Voraussetzungen gemäss Art. 602.1.6 erfüllen.
Notfalls kann auch ein TD bestimmt werden, welcher diese Voraussetzungen zwar nicht erfüllt, aber fähig ist, die Durchführung (Fortsetzung) des Wettkampfes zu gewährleisten.
Bei der Auswahl dieser Person ist ein strenger Massstab anzuwenden.
- 602.3.5 Der Ersatz-TD hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der ursprünglich ernannte TD.

602.4 Organisation der Einsätze

- 602.4.1 Ein Organisator hat rechtzeitig mit dem nominierten TD Verbindung aufzunehmen.
- 602.4.2 Absagen und / oder Verschiebungen von Veranstaltungen müssen dem TD und der FIS umgehend und unter Berücksichtigung eventueller Fristen mitgeteilt werden.
- 602.4.3 Bei Abfahrt und Super-G hat der TD mindestens 48 Stunden vor der Auslosung zum ersten Training am Wettkampfort einzutreffen. Bei allen anderen Bewerben müssen es mindestens 24 Stunden vor der Auslosung zum entsprechenden Wettkampf sein.

602.5 Spesenregelung

Der TD²⁾ hat Anrecht auf Ersatz der Reisespesen bis max. CHF 600.–¹⁾ (inkl. Autobahn taxes) sowie freie Unterkunft und Verpflegung während seines Einsatzes. Diese Regelung hat auch Gültigkeit bei bewilligten Inspektionen und der Anreise zu den Wettkämpfen (Bahnfahrt 1. Klasse, Flugreise Touristenklasse bei größeren Entfernungen bzw. Bezahlung einer Kilometerentschädigung von CHF 0.70 oder Gegenwert).

Dazu kommt eine feste Entschädigung von CHF 100.– pro Reisetag für Hin- und Rückfahrt sowie jeden Einsatztag inkl. Portospesen für den Versand der Berichte usw. Doppelte Rechnungsstellung (z.B. bei einer Rückreise am letzten Wettkampftag) ist nicht gestattet. Sind Übernachtungen während der Hin- und Rückreise erforderlich, müssen diese begründet und separat entschädigt werden.

¹⁾ Der Maximalbetrag von CHF 600.– gilt mit Ausnahme von Olympische Winter Spiele, Weltcup und Continentalcup für alle übrigen Rennen.

²⁾ Dieser Regel gilt für alle Jury Mitglieder an den Olympische Winter Spiele und Weltmeisterschaften.

603 Kurssetzer

603.1 Voraussetzungen

603.1.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup:

- Nominierung durch den Mannschaftsführer des Nationalen Verbandes an die Trainer Arbeitsgruppe und
- Nachweis einer entsprechenden Bewährung im Setzen von Wettkampfkursen für Weltcup Bewerbe, Olympische Spiele und FIS Ski Weltmeisterschaften.

603.1.2 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe:

- Kontinentalcups (COC): Nominierung durch die Nationalen Skiverbände an die Kontinentalcup-Koordinatoren oder Arbeitsgruppe.
- Alle anderen Wettkämpfe im FIS Kalender Nominierung durch die Jury oder das OC.

603.1.3 Bei Abfahrten muss der Kurssetzer mit der Wettkampfstrecke vertraut sein.

Ernennung

D 603.2 Ein Wettkämpfer kann nicht als Kurssetzer fungieren. Kurssetzer können nur ausgebildete Trainer mit, C-, B-, und A-Lizenz sein. Ausnahmen regeln die Landessportwarte.

603.2.1 Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup erfolgt die Ernennung nach Prüfung des Chef Renndirektors.

603.2.2 Für Europacup Wettkämpfe ernennt der EC-Koordinator die Kurssetzer.

603.2.3 Für alle anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe erfolgt die Ernennung durch die Jury. Bei Wettkämpfen in zwei Durchgängen ist je eine Strecke von einem Kurssetzer auszulagern. Einer der beiden Kurssetzer kann vom Organisator bestimmt werden.

603.3 Überwachung der Kurssetzer

603.3.1 Die Tätigkeit der Kurssetzer wird durch die Jury überwacht.

603.4 Organisation des Einsatzes

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den Chef Renndirektor geregelt. Für EC Rennen wird der Einsatz der ernannten Kurssetzer durch den EC Koordinator geregelt. Für alle übrigen Rennen wird der Einsatz durch die Jury geregelt.

603.5 Ersetzung der Kurssetzer

603.5.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ernennt der Chef Renndirektor umgehend einen Ersatz Kurssetzer. Details davon werden vom FIS Büro publiziert.

603.5.2 Bei allen anderen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen bestimmt die Jury einen Ersatzkurssetzer.

603.5.3 Der Ersatzkurssetzer sollte die gleichen Voraussetzungen wie der verhinderte Kurssetzer erbringen.

603.6 Rechte des Kurssetzers

603.6.1 Vorschlagsrecht hinsichtlich der Vornahme von Änderungen am Wettkampfgelände und der Sicherheitsvorkehrungen,

603.6.2 Verfügbarkeit einer entsprechenden Anzahl von Hilfskräften beim Setzen des Kurses, damit er sich ausschließlich auf das Kurssetzen konzentrieren kann,

603.6.3 Bereitstellung des nötigen Materials durch den Materialchef

603.6.4 Anspruch auf umgehende Komplettierung des Wettkampfkurses

603.7 Pflichten des Kurssetzers

603.7.1 Damit der Kurs entsprechend dem Gelände, der Schneelage und dem Können der sich am Start befindenden Wettkämpfer gesetzt werden kann, führt der Kurssetzer eine Vorbesichtigung des Wettkampfgeländes in Anwesenheit des TDs, des Schiedsrichters, des Rennleiters und des Pistenchefs durch.

603.7.2 Der Kurssetzer setzt den Kurs und respektiert die vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen und Pistenpräparierung. Der Kurssetzer hat bei der Kurssetzung die Fahrgeschwindigkeit zu berücksichtigen.

603.7.3 Bei allen Bewerben setzt der Kurssetzer die Tore gemäß den Reglemente.

603.7.4 Die Kurse müssen zeitgerecht gesetzt sein, damit die Wettkämpfer bei der Besichtigung der Wettkampfkurse nicht gestört werden.

603.7.5 Die Kurssetzer sollten darauf achten, dass der Unterschied zwischen den Bestzeiten der einzelnen Läufe beim Slalom und Riesenslalom nicht zu groß wird.

603.7.6 Die Kurssetzung ist allein Sache des Kurssetzers. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der IWO und kann sich mit den Mitgliedern der Jury beraten, in der Abfahrt und im Super-G auch mit dem Technischen Berater, falls dieser anwesend ist.

603.7.7 Die Kurssetzer haben an jener Mannschaftsführersitzung, bei der über die gesetzten Kurse Bericht zu erstatten ist, teilzunehmen.

603.8 Eintreffen am Wettkampfort

603.8.1 Bei Abfahrts- und Super-G Wettkämpfen spätestens am Vormittag des Tages der ersten Mannschaftsführersitzung, damit allenfalls noch erforderliche Präparierungsarbeiten und Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden können.

603.8.2 Bei Slalom- und Riesenslalom Wettkämpfen nach Möglichkeit am Tag vor dem Wettkampf, jedenfalls vor der ersten Mannschaftsführersitzung.

604 Akkreditierung / Rechte und Pflichten der Mannschaftsfunktionäre

604.1 Offizielle und Techniker sowie medizinisches Personal*

Berechtigung für den Zutritt auf die gesperrte Wettkampfpiste:

– bis 3 Wettkämpfer:	3 Trainer	2 Mediziner*	2 Techniker
– 4 - 5 Wettkämpfer:	4 Trainer	2 Mediziner*	3 Techniker
– 6 - 10 Wettkämpfer:	5 Trainer	2 Mediziner*	4 Techniker

Sowie Vertreter der FIS in offizieller Mission

In diesen Quoten sind die Offiziellen der Nationalen Mannschaften inbegriffen (Mannschaftsführer). Dieses Personal muss durch eine Armbinde oder andere sichtbare Akkreditierung gekennzeichnet werden. Nötigenfalls kann die Jury diese Quoten herabsetzen. Cup Reglemente können spezielle Quoten bestimmen.

Die gemäß Art. 220.3 und 220.5 akkreditierten Personen sowie die offiziellen Techniker und medizinisches Personal haben sich den Anordnungen der vom Organisator beauftragten Ordnungsorgane unterzuordnen.

Die durch die Jury erlassenen Weisungen haben in jedem Fall gegenüber akkreditierten Journalisten, Trainern und Mannschaftsführern Priorität.

*) medizinisches Personal = Ärzte, Physiotherapeuten, Sanitätspersonal usw.

604.2 Mannschaftsführer und Trainer

Die Mannschaftsführer und Trainer sind vom Organisator gemäß Quoten zu akkreditieren. Die Akkreditierung gibt folgende Rechte und Pflichten:

- Mitglied der Jury zu sein,
- Ernennung als Wettkampffunktionär für den Fall, dass dieser nicht zum Voraus durch die FIS bestimmt wurde oder nicht anwesend ist,
- Erhalt einer Karte oder Armbinde für Freifahrten während des Trainings und des Wettkampfes (oder Rückerstattung der Fahrkosten, falls eine Freikarte oder Armbinde nicht vorgesehen ist),
- Erhalt einer Karte oder Armbinde mit Funktionsbezeichnung oder Bezeichnung „Piste“.

604.2.1 Mannschaftsführer und Trainer müssen die Regeln der IWO sowie die Entscheidungen der Jury befolgen und sich korrekt und sportlich benehmen.

604.2.2 Ein Mannschaftsführer oder Trainer muss die als Mitglied der Jury oder als Kurssetzer übernommenen Verpflichtungen erfüllen.

604.3 Mannschaftsführersitzung und Auslosung

Die Zeit und der Ort der Mannschaftsführersitzung und der Auslosung müssen gemäss IWO 213.4 und 216 im Programm aufgeführt werden. Eine effektive Sitzung, an denen Mannschaftsführer, Jury und Rennleiter teilnehmen ist unumgänglich. Diese ist wichtig für die Kommunikation bei Juryanweisungen sowie die Unterstützung des Organisationskomitees, Anforderungen und Informationen des OK's. Wie auch ein kritisches Element der Risikover-sorge und der Haftpflicht-Angelegenheiten. IWO 216 und 217 gelten in allen Fällen.

605 Vorläufer

605.1 Der Organisator ist verpflichtet, mindestens drei Vorläufer zur Verfügung zu stellen, welche die FIS Athleten-Erklärung unterschrieben haben. Der Vorläufer ist ein Mitglied des Organisations-Komitees. Bei der Abfahrt sollen diese an allen Trainingsfahrten teilnehmen. Bei besonderen Verhältnissen kann die Jury die Zahl der Vorläufer entsprechend erhöhen. Die Jury kann für jeden Lauf andere Vorläufer bestimmen.

605.2 Die Vorläufer müssen Vorläuferstartnummern tragen.

605.3 Die nominierten Vorläufer sollen über das entsprechende skiläuferische Können verfügen, um die Strecke wettkampfmässig befahren zu können.

605.4 Vorläufer dürfen nicht im Wettkampf starten.

<i>D 605.4</i>	<i>Bei nationalen Wettbewerben können im ersten Lauf ausgeschiedene Läufer im zweiten Lauf als Vorläufer starten.</i>
----------------	---

605.5 Die Jury bestimmt die Vorläufer und deren Startreihenfolge. Nach einer Unterbrechung des Wettkampfes können nach Bedarf neuerlich Vorläufer zugelassen werden.

605.6 Die Laufzeiten der Vorläufer dürfen nicht veröffentlicht werden.

605.7 Die Vorläufer haben über die Schneeverhältnisse, die Sicht und die Linienführung des Wettkampfkurses den Mitgliedern der Jury auf fallweises Befragen Auskunft zu erteilen.

606 Ausrüstung der Wettkämpfer (siehe auch Spezifikation für Wettkampfausrüstung)

606.1 Startnummern

Alle Wettkämpfer müssen die offizielle Startnummer während des Rennens tragen. Betreffend Spezifikationen für das Design der Startnummern und die kommerziellen Aufdrucke siehe FIS Werberichtlinien. Alle Startnummern die während eines einzelnen Bewerbs benutzt werden, müssen die gleiche Form und Größe haben, Beschriftung und Befestigungsart dürfen nicht abgeändert werden.

606.2 Wettkampfanzüge

606.2.1 Für Abfahrt, Riesenslalom und Super-G bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Skiwelt- und FIS Kontinentalcups sowie an den FIS Junioren Ski Weltmeisterschaften müssen die Wettkampfanzüge plombiert sein.

606.2.2 Wenn aus irgendwelchen Gründen bei einem kontrollierten Wettkampfanzug die Plombe fehlt, kann ein Start unter Vorbehalt gestattet werden.

606.2.3 In diesem Fall, sowie wenn ein begründeter Verdacht auf eine nachträgliche Abänderung des Wettkampfanzuges oder ein Protest vorliegt, ist wie folgt vorzugehen:
Der Wettkampfanzug ist unmittelbar nach Kenntnis einer dieser Umstände mit einem Zeichen zu versehen. Nach Beendigung des Wettkampfes hat der TD den Wettkampfanzug zu konfiszieren und diesen an die FIS zur Kontrolle einzusenden.

606.2.4 Am Wettkampf anwesende und vom Komitee für Wettkampfausrüstung mit der Anzugskontrolle beauftragte Funktionäre sind berechtigt, die Nachkontrollen am Ort durchzuführen.

606.3 Skibremse

Für Wettkämpfe und offizielle Trainings dürfen nur Skis mit Skibremse verwendet werden. Wettkämpfer ohne Skibremse sind nicht startberechtigt.

606.4 Helme

Bei allen Bewerben sind alle Wettkämpfer und Vorläufer verpflichtet, Sturzhelme zu tragen, die den Spezifikationen für Wettkampfausrüstung entsprechen.

606.5 Ausrüstungsbestimmungen

Weitere Details gemäß IWO Art. 222 und FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen

606.6 Werbung

Die Werbung auf Material und Ausrüstung, welche im Wettkampf und im Training getragen wird, hat den FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen zu entsprechen.

607 Altersgrenzen

607.1 Das FIS Wettkampffahr dauert vom 1. Juli – 30. Juni des folgenden Jahres. Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Wettkämpfen (Ausnahme Kinderwettkämpfe) ist die Vollendung des 15. Lebensjahres bis Ende Kalenderjahr (1. Januar – 31. Dezember), in dem das Wettkampffahr beginnt, erforderlich.
Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (1. Juli), auch wenn zu diesem Zeitpunkt das 15. Lebensjahr noch nicht erfüllt ist.

607.2 Das Höchstalter für die Teilnahme an internationalen Juniorenwettkämpfen ist das vollendete 20. Lebensjahr.

607.3**Kategorieneinteilung bei internationalen Wettkämpfen:**

Gilt auch bei nationalen Wettkämpfen:

Zulässige Jahrgänge

Wettkampfsjahr:	12/13	13/14
U8	2006 2005	2007 2006
U10	2004 2003	2005 2004
U12	2002 2001	2003 2002
U14	2000 1999	2001 2000
U16	1998 1997	1999 1998
U18 ¹⁾	1996 1995	1997 1996
U21	1994 1993 1992	1995 1994 1993
Lizenzierte Wettkämpfer	1996 und früher	1997 und früher
Masters A (Herren)	1982 bis 1958	1983 bis 1959
Masters B (Herren)	1957 und früher	1958 und früher
Masters C (Damen)	1982 und früher	1983 und früher


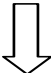


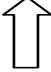
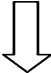
¹⁾ 1. Jahrgang U18 (Junioren I): Maximale Anzahl Starts pro Saison bei Riesentorlauf und Slalom Wettkämpfen mit FIS Punkten = 25

Jegliche Resultate des 1. Jahrgangs U18 (Junioren I) ab einem Maximum von 25 Starts pro Saison werden gestrichen und zählen somit nicht für FIS Punkte. (Dies ist nicht gültig für die Saison 2012/13). Es gibt keine Limitierung für die Geschwindigkeitsbewerbe Abfahrt, Super-G und Super Kombination.

Das Sub-Komitee für Klassifizierung wird Verstöße gegen diese Regel dem FIS Vorstand melden.

D 607.3

*Kategorieeinteilung bei nationalen Masters Rennen Saison 12/13
In den Folgesaisonen verschiebt sich das Raster jeweils um 1 Jahr*

	Jahrgang Age group		Alter years old	
 Kategorie Category A Herren Men 	A 1	78 – 82	30 – 34	 Kategorie Category C Damen Women 
	A 2	73 – 77	35 – 39	
	A 3	68 – 72	40 – 44	
	A 4	63 – 67	45 – 49	
	A 5	58 – 62	50 – 54	
 Kategorie Category B Herren Men 	B 6	53 – 57	55 – 59	
	B 7	48 – 52	60 – 64	
	B 8	43 – 47	65 – 69	
	B 9	38 – 42	70 – 74	
	B 10	33 – 37	75 – 79	
	B 11	28 – 32	80 – 84	
	B 12	23 – 27	85 – 89	
	B 13	18 – 22	90 – 94	

608 Internationale Alpine Kinderskiwettkämpfe

D 608

*Nationale alpine Schülerwettkämpfe
In der DWO werden alle Kinderwettkämpfe als Schülerwettkämpfe bezeichnet. Anstelle des Technischen Delegierten tritt nachfolgend der Schiedsrichter.*

608.1 Genehmigung durch die FIS

Internationale Kinderwettkämpfe sind durch die FIS zu genehmigen und im FIS Kalender zu veröffentlichen.

608.2 Ernennung des TD's

Die TD's werden vom Subkomitee für Jugend und Kinder vorgeschlagen und vom Subkomitee für Alpine Technische Delegierte bestätigt. (Art 602.2.3)

608.3 Altersgrenzen

Zur Erlangung der Startberechtigung bei internationalen Kinderrennen ist der 12. Geburtstag bis zum Ende des Kalenderjahres (1. Januar – 31. Dezember), in dem das Wettkampfsjahr beginnt, erforderlich. Die Startberechtigung beginnt aber bereits mit Beginn der Wettkampfsaison (1. Juli), auch wenn zu diesem Zeitpunkt der 12. Geburtstag noch nicht erreicht wurde. Jeder Teilnehmer an Kinderwettkämpfen hat sein Geburtsdatum mit einem offiziellen Dokument (Identitätskarte, Reisepass) nachzuweisen. Das Geburtsjahr muss in der Anmeldung angegeben werden. Zugelassene Jahrgänge: siehe Art. 607.3

608.4 Beschränkung der Wettkämpfe

D 608.4 Für alle Wettkämpfe, welche für Schüler national durchgeführt werden, sind die Bestimmungen der DWO anzuwenden. Details regelt das DSV-Schülerreglement Alpin. Siehe dazu auch die Streckendaten im Anhang!

- 608.4.1 Ein Wettkämpfer der U14 (K1) darf an nicht mehr als zwei internationalen alpinen Kinderskiwettkämpfen nicht im eigenen Land teilnehmen.
- 608.4.2 Ein Wettkämpfer der U16 (K2), im ersten Jahr, darf an nicht mehr als drei internationalen alpinen Kinderskiwettkämpfen nicht im eigenen Land teilnehmen.
- 608.4.3 Ein Wettkämpfer der U16 (K2), im zweiten Jahr, darf an nicht mehr als vier internationalen alpinen Kinderskiwettkämpfen nicht im eigenen Land teilnehmen.
- 608.4.4 Für die Athleten der südlichen Hemisphäre gelten folgende Ausnahmen: Wettkämpfer der U14 (K1) dürfen an nicht mehr als vier, Wettkämpfer der U16 (K2) dürfen an nicht mehr als acht Wettkämpfen in der nördlichen Hemisphäre teilnehmen.
- 608.4.5 Die Einhaltung dieser Bestimmungen sollten vom Alpinen Subkomitee für Jugend und Kinder überwacht werden.

608.5 Quotenregelung für Europa, USA und CAN

- 608.5.1 Die maximale Quote pro Nation beträgt 4 für die U14 (K1) und 6 für die U16 (K2) der maximal 10 teilnahmeberechtigten Athleten pro Nation. Es dürfen nicht mehr als 4 Athleten des gleichen Geschlechts pro Kategorie angemeldet werden. Die Veranstalternation hat Anrecht auf die doppelte Quote, also maximal 20 Athleten.
- 608.5.2 Unter normalen Umständen darf die Anzahl der Wettkämpfer pro Kategorie und Geschlecht das Maximum von 140 nicht überschreiten.
- 608.5.3 Gemäß dem Reglement der FIS Punkte darf die organisierende Nation mehr als die doppelte Quote an Wettkämpfern anmelden, sofern auch die eingeladenen Nationen höhere Quoten erhalten.
- 608.5.4 Bei Kinderwettkämpfen, bei denen die Veranstalternation die ihr zustehende Quote nicht erreicht, dürfen auch die übrigen Nationen die doppelte Quote anmelden, wenn sie von der Veranstalternation eingeladen werden.

608.6 Gruppeneinteilung und Startreihenfolge

- 608.6.1 In jeder Startgruppe wird jeder teilnehmenden Nation maximal ein Startplatz zugeteilt.
- 608.6.2 Wenn Anmeldungen von mehr als 15 Nationen vorliegen, dann wird nach folgendem Kriterium vorgegangen:
 - > 1. Gruppe: In der ersten Gruppe sind alle angemeldeten Nationen mit jeweils einem Athleten vertreten. Jede Nation erhält nur einen Startplatz.
 - > 2. – 3. – 4. Gruppe: gleiches Kriterium wie bei Gruppe 1
 - > Letzte Gruppe: Die letzte Gruppe besteht aus den Athleten der doppelten Quote der Veranstalternation. Wenn die Anzahl der Wettkämpfer die doppelte Quote überschreitet, wird eine separate Gruppe nach dem gesamten Starterfeld mit demselben Prinzip wie bei der 1. Gruppe ausgelost.
- 608.6.3 Bei Kinderrennen mit wenigen Teilnehmern (siehe Art. 608.5.4) wird die Auslosung nach dem gleichen Prinzip, wie bei der doppelten Quote für die organisierenden Nationen beschrieben, durchgeführt.
- 608.6.4 Die Mannschaftsführer sind für die Zuteilung der Wettkämpfer in die jeweiligen Gruppen verantwortlich.

- 608.6.5 Jede Gruppe wird separat ausgelost.
- 608.6.6 Startreihenfolge 2. Lauf: Die besten 30 Athleten des 1. Laufes, starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Platzierung.
- 608.7 Kinderwettbewerbe**
- 608.7.1 Kinderwettbewerbe können folgende Bewerbe umfassen: Slalom, Riesentorlauf, SuperG, Parallelwettkämpfe, Kombinations- und Mannschaftswettkämpfe.
- 608.7.2 Für alle Fragen, die nicht mit den speziellen Regeln des IWO Art. 608 für Kinderskiwettkämpfe geklärt werden können, gelten die Alpinen Regeln der IWO.
- 608.7.3 Mannschaftswettkämpfe können für die U14 (K1) und U16 (K2) durchgeführt werden. Solche Mannschaftswettkämpfe müssen als „Spezifikationen für Mannschaftswettkämpfe für Kinder“ beschrieben werden.
- 608.7.3.1 Für die Mannschaftswertung wird nur die Mannschaft, die bei der ersten Mannschaftsführersitzung als „A“ erklärt wurde, berücksichtigt.
- 608.8 Ausrüstung**
- 608.8.1 Die Verwendung der Wettkampfausrüstung bei Kinderrennen wird geregelt durch die FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung.
- 608.8.2 Die Kinder sind verpflichtet Sturzhelme zu tragen, die den FIS Spezifikationen für Wettkampfausrüstung entsprechen.
- 608.9 Kleiner Grenzverkehr**
- Kinderwettkämpfe im kleinen Grenzverkehr, soweit es sich um benachbarte regionale Verbände handelt, sind bei der FIS schriftlich anzumelden.
- 608.10 Clubwettkämpfe**
- Clubvergleichswettkämpfe, soweit es sich nur um Mannschaften von verschiedenen Clubs handelt, mit der echten Beschränkung der Teilnehmer aus Clubs, sind vom organisierenden Club beim nationalen Skiverband schriftlich anzumelden.
- 608.11 Parallelwettkämpfe**
- Die entsprechenden FIS Regeln der Internationalen Skiwettkampfordnung IWO zur Durchführung von Parallelwettkämpfen (Art. 12200) werden angewendet.
- 608.12 Kombi**
- Die Kinder Kombi ist ein international anerkannter Wettbewerb, der aus der Mischung aus Standardkurven und Toren besteht. Der Wettbewerb fördert die Entwicklung, die diese Altersgruppe dringend braucht. Durch das Vermischen der verschiedenen Abschnitte mit verschiedenen Torkombinationen in einem fließenden, rhythmischen und ständig wechselnden Schema, werden die taktischen Fähigkeiten aufgebaut. Die Wertung kann bestimmt werden entweder durch die Summe der Zeiten beider Läufe oder jeder Lauf wird getrennt gewertet. Das OC muss die angewandte Methode im Voraus bekanntgeben.
- 608.12.1 Kurssetzung**
- 608.12.1.2 Der Kurssetzer und die Jury haben dafür zu sorgen, dass der Kurs interessant aber sicher gesetzt wird.
- 608.12.1.3 Die Geschwindigkeit der Rennläufer muss beim Übergang von einem zu einem anderen verschiedenen Abschnitt durch die Art der Kurssetzung kontrolliert sein und die Kurssetzung sollte den Läufern einen reibungslosen Übergang von Sprüngen oder Wellen zurück in den Kurs erlauben.

608.12.2 Kombiformen

Es gibt zwei verschiedene Kombiformen:

SL / GS Format (technische Ausrichtung). Kurssetzung mit Kurzstangen (Stubbies), Slalom und Riesentorlaufatoren oder eingefärbter Bodenmarkierung und das GS / SG Format (Geschwindigkeitsausrichtung). Kurssetzung mit GS- und SG-Toren oder eingefärbter Bodenmarkierung. Das ausgewählte Rennformat muss in der Rennausschreibung vor dem Rennen und nochmals bei der ersten Mannschaftsführersitzung bekanntgegeben werden.

608.12.3 SL / GS Kombi: Technische Daten

Für die SL / GS Kombi wird die Verwendung von Slalom Skiern empfohlen. Das OC muss im Voraus die Form der Kombi bekannt geben, damit die Skiwahl getroffen werden kann.

608.12.3.1 Gelände und Höhenunterschied

Es wird auf einer Kinder GS Strecke mit einem Höhenunterschied von 140 bis 200 m gefahren.

608.12.3.2 Tore

- Ein Tor besteht aus zwei Stangen. Das Außentor muss vom Typ her gleich wie das Drehtor sein (Stubbietor mit Stubbietor, SL Tor mit SL Tor, GS Tor mit GS Tor).
- Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd rot und blau zu setzen.
- SL Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 und höchstens 6 Metern.
- GS Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 und höchstens 8 Metern.
- SL: die Entfernung von Drehstange zu Drehstange darf nicht weniger als 0,75 m und nicht mehr als 12 m betragen.
- GS: Es gibt keine Minimumbeschränkung der Entfernung zwischen zwei Drehtoren. Die maximale Distanz zwischen zwei aufeinanderfolgenden Drehtoren beträgt 20 m.

608.12.3.3 Eigenschaften der Strecke und Empfehlungen

- Minimum 30 Richtungsänderungen.
- Es wird empfohlen, mindestens 5 verschiedene Abschnitte vorzusehen.
- Die Verwendung von SL Skiern wird empfohlen
- Die Strecke sollte die Reaktionsfähigkeit der Rennläufer testen, sich an immer wechselnden Rhythmen und Radien anzupassen und ihnen einen reibungslosen Übergang zwischen den verschieden ausgesteckten Abschnitten zu ermöglichen.
- Das Gelände kann künstlich gestaltet werden, aber es ist nicht notwendig, wenn die Strecke selbst schon genügend hohe Anforderungen stellt. Das vorhandene Gelände ist optimal auszunutzen.
- Es ist mindestens ein Sprung einzubauen
- Tore, die ein scharfes Abbremsen und damit eine plötzliche Verminderung der Geschwindigkeit verursachen, sind zu vermeiden.
- Die gesamte Breite der Strecke und die natürliche Geländebeschaffenheit sind bestmöglich auszunutzen. Die Falllinie des Hanges soll durch die Kurssetzung so oft als möglich gekreuzt werden
- Es wird empfohlen, zum Setzen von Vertikalkombinationen nur Einzelstangen zu verwenden.
- Das erste und das letzte Tor sollen den Läufern einigermaßen die Richtung geben.
- Es sollte mindestens ein Abschnitt mit Stubbies ausgesteckt werden.
- Die Vorläufer oder Kurstester sollten für die Kurssetzung zur Verfügung stehen.

608.12.4 GS / SG Kombi: Technische Daten

Für die GS / SG Kombi wird die Verwendung von GS Skiern empfohlen. Das OC muss im Voraus die Form der Kombi bekannt geben, damit die Skiwahl getroffen werden kann.

608.12.4.1 Gelände und Höhenunterschied.

Es wird auf einer homologierten GS Strecke mit einem Höhenunterschied bis zu maximal 250 m gefahren.

608.12.4.2 Tore

- Ein Tor besteht aus zwei Slalomstangen. Das Außentor muss gleich wie das Drehtor sein.
- Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd rot und blau zu setzen.
- GS Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 und höchstens 8 Metern.
- SG Tore haben eine lichte Breite von mindestens 6 und höchstens 8 Metern.
- GS: die Entfernung von Drehtor zu Drehtor darf nicht weniger als 10 m und nicht mehr als 20 m betragen
- SG: die Entfernung von Drehtor zu Drehtor darf nicht weniger als 15 m und nicht mehr als 28 m betragen.

608.12.4.3 Eigenschaften der Strecke und Empfehlungen

- Anzahl der Richtungsänderungen: 10% bis 12% der Höhendifferenz.
- Es wird empfohlen, mindestens 3 – 5 verschiedene Abschnitte vorzusehen.
- Die Verwendung von GS Skiern wird empfohlen
- Die Strecke sollte die Reaktionsfähigkeit der Rennläufer testen, sich an immer wechselnden Rhythmen und Radien anzupassen und ihnen einen reibungslosen Übergang zwischen den verschiedenen ausgesteckten Abschnitten zu ermöglichen.
- Das Gelände kann künstlich gestaltet werden, aber die Strecke muss flüssig und reibungslos befahren werden können.
- Es ist mindestens ein Sprung einzubauen
- Tore, die ein scharfes Abbremsen und damit eine plötzliche Verminderung der Geschwindigkeit verursachen, sind zu vermeiden.
- Das erste und das letzte Tor sollen den Läufern einigermaßen die Richtung geben.
- Die Vorläufer oder Kurstester sollten für die Kurssetzung zur Verfügung stehen.

608.12.5 Besichtigung Kombi

Es wird eine Besichtigung durch Wettkämpfer mit einer von der Jury festgelegten Besichtigungszeit vorgeschlagen. Das Konzept besteht darin, die Reaktion und die Anpassungsfähigkeit an eine normale Standardbesichtigungszeit zu testen.

608.12.6 Anzahl der Läufe

Bei der ersten Mannschaftsführersitzung trifft das OC und die Jury die Entscheidung bezüglich der Anzahl der Läufe. Abhängig von den Wetter- und Pistenbedingungen wird empfohlen, bis zu einer Anzahl von 140 teilnehmenden Wettkämpfern, 2 Läufe, und bei über 140 eingeschriebenen Wettkämpfern nur mehr einen Lauf vorzusehen.

608.12.7 Regeln

Für die Durchführung der Kombi gelten die Regeln der IWO für Slalom und Riesentorlauf, mit Ausnahme der speziellen Regeln des Art. 608.

608.12.8 Startreihenfolge

Die Mannschaften werden gesetzt.

608.12.9 Torrichter

Es sollte eine genügende Anzahl von Torrichtern zur Verfügung stehen. Für den Abschnitt mit Stubbie Toren wird empfohlen, dass ein Torrichter jeweils zwei Tore überwacht. Ebenfalls wird empfohlen, eine Linie mit blauer Farbe auf der Innenseite der Tore zu ziehen, um die Fahrlinie besser zu identifizieren zu können.

610 Start, Ziel, Zeitmessung und Auswertung

611 Technische Einrichtungen

611.1 Verbindung & Verkabelung

Bei allen internationalen Wettkämpfen ist es eindringlich empfohlen, dass zwischen Start und Ziel eine mehrfache Verbindung (Telefon oder Funk usw.) besteht. Sprechverbindung zwischen Start und Ziel muss durch Draht oder Funkübermittlung sichergestellt sein.

Im Falle der Verwendung des Funks muss ein unabhängiger Kanal zur Verfügung stehen. Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften ist jede Verbindung und Zeitmessverbindung zwischen Start und Ziel durch fest montierte Drahtleitungen sicherzustellen.

D 611.1 Verbindungen & Verkabelung nationaler Wettkämpfe
Alle nationalen Wettbewerbe, bei denen Punkte vergeben werden, sind mit elektrischer Zeitmessung mit Kontrollstreifen und Kabelverbindung Start bis Ziel durchzuführen. Ausnahmen regelt das FIS-Zeitnahmehandbuch alpin mit Deutschen Ergänzungen.

611.2 Zeitmessgeräte

Für alle im FIS Kalender ausgeschriebenen Wettkämpfe sind von der FIS homologierte, elektronische Zeitmesssysteme, Starttore, und Fotozellen sind zu verwenden. Eine Liste dieser bewilligten Geräte wird veröffentlicht. Werden bei Wettkämpfen Zeitmessgeräte verwendet, die auf der von der FIS homologierten Liste nicht aufgeführt sind, werden diese für die FIS Punktebewertung nicht berücksichtigt.

Spezifikationen und Verfahren bei der Zeitmessung werden in einem separaten FIS Timing Booklet ausführlicher beschrieben.

D 611.2 Für nationale Veranstaltungen gelten die FIS-Vorschriften.
Abweichungen sind im FIS-Zeitnahmehandbuch alpin mit Deutschen Ergänzungen beschrieben.

611.2.1 Elektronische Zeitmessung

Bei allen internationalen Wettkämpfen, FIS Weltcups, FIS Kontinental Cups und FIS Rennen werden zwei synchronisierte, elektronisch unabhängig funktionierende Tageszeitsysteme verwendet. Vor Beginn des Wettkampfes wird ein Zeitmessgerät als System A (Hauptsystem), das andere als System B (Reservesystem) bezeichnet.

Alle Tageszeiten müssen unmittelbar in einer Genauigkeit von 1/1000 (0.001) auf einem Druckstreifen automatisch der Reihe nach aufgezeichnet werden. Beide Systeme müssen in der Lage sein, für jeden Wettkämpfer eine mathematisch verglichene Nettolaufzeit zwischen der Start- und der Zielzeit zu berechnen. Die endgültige Laufzeit wird für jeden Wettkämpfer aus der berechneten Nettolaufzeit mit einer Genauigkeit auf 1/100 (0.01) abgeschnitten ausgedrückt.

Alle für die Berechnung der Nettozeit verwendeten Zeiten müssen vom System A stammen. Muss aufgrund eines Ausfalls vom System A das Systems B herangezogen werden, ist gemäß dem in Art. 611.3.2.1 beschriebenen Vorgehen eine Nettozeit zu berechnen. Es ist nicht erlaubt, Tageszeiten vom System B direkt als Ersatz für das System A für die Berechnung von Nettozeiten zu verwenden.

Für alle Wettkämpfe muss das System A mit dem entsprechenden Starttor verbunden werden. Das System B ist separat mit einem andern elektronisch isolierten Starttorkontakt zu verbinden.

Für weitere Einzelheiten bezüglich Verkabelung, Beschreibung der Schaltpläne, Diagramme und die Einrichtung des Starttores wird auf das FIS Timing Booklet verwiesen.

Die Zeitmessanlagen und technischen Einrichtungen sollen so gestaltet oder abgesichert werden, dass Gefährdungen der Wettkämpfer nach Möglichkeit vermieden werden.

Innerhalb 60 Minuten vor dem Start jedes Laufes müssen die Zeitmesssysteme synchronisiert werden. Die Synchronisation aller Systeme muss während jedem Lauf aufrechterhalten bleiben. Während eines Laufes dürfen die Zeitmessgeräte nicht neu synchronisiert werden.

611.2.1.1 Starttor

Das Starttor muss unabhängige elektronisch isolierte Kontaktschalter für die Auslösung des Startimpulses von System A und System B aufweisen.

Muss das Starttor oder Startstab während eines Wettkampfes ersetzt werden, ist identische Ausrüstung in der gleichen Position zu verwenden.

611.2.1.2 Fotozellen

Für alle Wettkämpfe müssen auf der Ziellinie zwei von der FIS homologierte Fotozellen verwendet werden. Eine ist mit dem System A, die andere mit dem System B verbunden. Vorgehen und Reglementierungen für Starttore und Fotozellen befinden sich im FIS Timing Booklet.

611.2.1.3 Startuhr

Für DH, SG und GS, sollte eine Startuhr mit mindestens einem akustischen „Countdown-Signal“ mit dem fixen, von der Jury vorgeschriebenem Startintervall als Hilfe für die Wettkampfleitung verwendet werden. Dies ist für alle Level 0, 1 und 2 obligatorisch.

611.2.2 Handzeitmessung

Die Handzeitmessung, vollständig getrennt und unabhängig von der elektrischen Zeitmessung, muss für alle im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfe verwendet werden. Stoppuhren oder batteriebetriebene Handzeitgeräte, die am Start und am Ziel eingerichtet werden und Zeiten von mindestens 1/100 (0.01) Genauigkeit anzeigen, gelten als geeignete Handzeitgeräte. Sie müssen vor dem Start jedes Laufes synchronisiert werden, vorzugsweise mit der gleichen Tageszeit wie das System A und B. Druckauszüge automatisch oder von Hand gemessener Zeiten müssen am Start und am Ziel unmittelbar zur Verfügung stehen.

611.2.3 Bekanntgabe der Zeiten

Die Organisatoren haben für die Bereitstellung von geeigneten Einrichtungen zur laufenden Bekanntmachung der ermittelten Zeiten zu sorgen.

611.2.4 Zeitmessung ohne Kabel

Einzig für FIS Level 3 Rennen ist es erlaubt Zeitmessanlagen so zu verwenden, dass keine Kabelverbindung zwischen Start und Ziel benötigt wird. Für detaillierte Diskussion wie dies möglich ist, wird auf das FIS Timing Booklet hingewiesen.

<i>D 611.2.4 Zeitmessung ohne Kabel. Es ist mit Kabel zu arbeiten.</i>
--

611.3 Zeitmessung

611.3.1 Bei elektronischer Zeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn der Wettkämpfer die Ziellinie kreuzt und den Lichtstrahl der Fotozellen unterbricht.

Die Zeit kann also bei Stürzen, bei denen der Wettkämpfer nicht zum Stillstand kommt, im Ziel gestoppt werden, ohne dass beide Füße des Wettkämpfers die Linie zwischen den Zielstangen passiert haben.

Damit die gestoppte Zeit gültig wird, muss der Wettkämpfer jedoch die Ziellinie sofort nachher mit oder ohne Skis kreuzen.

Bei Handzeitmessung wird die Zeit gestoppt, wenn ein Teil des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Der Kontrollposten am Ziel stellt die korrekte Zieldurchfahrt fest.

611.3.2 Für den Fall, dass die elektronische Hauptzeitmessung versagt (System A), gelten die Zeiten des elektronischen Reservesystems (System B) gemäß Art. 611.2.1. Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup ist ein synchronisiertes elektronisches Zeitmesssystem mit Drucker obligatorisch, das auf das Starttor und die Fotozellen am Ziel angeschlossen wird.

Im Fall einer Unterbrechung der Impulslinien zwischen Start und Ziel erlaubt dieses Doppelsystem die Zeiten auf Hundertstelsekunden zu berechnen.

Für den Fall, dass berechnete Nettozeiten eines Wettkämpfers sowohl vom System A wie B nicht erhältlich sind, werden die berechneten Nettohandzeiten gemäß Art. 611.3.2.1 für gültig erklärt.

611.3.2.1 Auswertung der von Hand gemessenen Zeiten

Von Hand gemessene Zeiten können in das offizielle Klassement nach Berechnung der Korrektur aufgenommen werden.

Berechnung der Korrektur:

Man berechnet die Differenzen zwischen den von Hand und den elektronisch gemessenen Zeiten der 5 vorangehenden und den 5 nachfolgenden Zeiten des Wettkämpfers ohne elektronisch gemessene Zeit oder unter Umständen der 10 nächstliegenden Wettkämpfer.

Das Total der 10 Differenzen, geteilt durch 10, auf- oder abgerundet, ergibt die anzuwendende Korrektur zur handgemessenen Zeit des Wettkämpfers ohne elektronische Zeit.

- 611.3.2.2 Ein Fotofinish System kann angewendet werden, um die Zielzeit eines Wettkämpfers festzustellen. Im Falle eines Ausfalls von System „A“ und „B“, und wo die Zeit eines Wettkämpfers mit dem Fotofinish System aufgezeichnet wurde, muss diese Zeitmessung statt der Handzeitmessung gewertet werden, wobei ein Korrektur-Faktor angewendet wird. Der Korrekturfaktor ist der Unterschied zwischen der Zeit, die durch das Fotofinish System genommen wurde und den elektronischen Zeiten (soweit möglich) der 3 Wettkämpfer vor der fehlenden Zeit. Wenn es nicht 3 vorhergehende Wettkämpfer gibt, kann die Zeit des folgenden Wettkämpfers sofort nach dem Wettkämpfer mit der fehlenden Zeit verwendet werden. Die Summe der 3 (oder weniger) Zeitunterschiede, geteilt durch 3 (oder weniger) ergibt die anzuwendende Korrektur des Wettkämpfers ohne elektronische Zeit. Die Fotofinish Zeit wird dann genommen, wenn irgendein Teil des Körpers des Wettkämpfers die Ziellinie kreuzt. Das Fotofinish Resultat darf nur der Jury zur Verfügung gestellt werden.

- 611.3.3 Die offiziellen Druckstreifen der Zeitmessung werden dem Technischen Delegierten zur Überprüfung übergeben. Sie werden vom Wettkampforrganisator bis zur offiziellen Anerkennung des Wettkampfes oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt.

Ein von der FIS vorgeschriebenes Technisches Berichtsformular für die Zeitmessung muss den Ranglisten beigelegt werden. Es ist vom Chef der Zeitmessung vorzubereiten und zu unterzeichnen. Der TD hat es zu überprüfen und zu unterzeichnen. Alle Druckstreifen des Systems A und B sowie der Handzeitmessung müssen vom OC während drei (3) Monaten oder bis nach der Behandlung aller Einsprachen betreffend Zeitmessung oder Wettkampfergebnisse aufbewahrt werden.

D 611.3.3 Der offizielle Druckstreifen ist vom Schiedsrichter zu unterschreiben und vom Chef Zeitnahme drei Monate aufzubewahren.

- 611.3.4 Wenn der offizielle Drucker der Zeitmessung eine manuelle Eingabe oder Korrektur der Zeit erlaubt, muss ein gedrucktes Erkennungszeichen (Sternchen oder ähnliches) die vorgenommene Änderung auf allen Zeitmessdokumenten anzeigen.

- 611.3.5 Computer Software, die Nettozeiten berechnen, müssen der Präzision der Tageszeit der benützten Zeitnehmungsgeräte entsprechen.

611.4 Private Zeit- und Geschwindigkeitsmessenanlagen der Mannschaften

Die Aufstellung solcher Anlagen ist der Jury vom jeweiligen Mannschaftsführer zu melden; die Jury entscheidet über die Genehmigung der Anlage. Bei OWG, WSC und WC sind nur Messanlagen des Organisators zugelassen.

612 Funktionäre am Start und am Ziel

612.1 Der Starter

Der Starter hat seine Uhren mit der Uhr des Hilfsstarters und durch Telefon oder Funk mit der des Zeitnehmerchefs innerhalb von zehn Minuten vor dem Start zu synchronisieren. Der Starter ist für die Vorbereitungszeichen und den Startbefehl sowie für die Genauigkeit der Zeitabstände zwischen diesen Zeichen verantwortlich. Er überträgt dem Hilfsstarter die Kontrolle der Wettkämpfer.

612.2 Der Hilfsstarter

Der Hilfsstarter ist für den Aufruf der Wettkämpfer in richtiger Reihenfolge zum Start verantwortlich.

612.3 Der Protokollführer am Start

Der Protokollführer ist für die Aufzeichnung der tatsächlichen Startzeiten verantwortlich.

612.4 Der Zeitnehmerchef

Der Zeitnehmerchef ist für die genaue Zeitmessung verantwortlich. Er synchronisiert die Uhren so kurzfristig wie möglich vor und nach dem Wettkampf mit dem Starter. Der Zeitnehmerchef ist verpflichtet, die inoffiziellen Zeiten so rasch wie möglich am Anschlagbrett zu veröffentlichen.

Bei Störungen der Zeitmessanlagen ist der Zeitnehmerchef verpflichtet, unverzüglich den Startrichter und den TD zu verständigen.

612.5 Der Hilfszeitnehmer

Zwei Hilfszeitnehmer bedienen Stoppuhren gemäss Art. 611.2.2. Ein Hilfszeitnehmer erstellt ein vollständiges Protokoll mit den ermittelten Zeiten aller Wettkämpfer.

612.6 Der Kontrollposten am Ziel

Der Kontrollposten am Ziel ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

- Überwachung der Strecke zwischen dem letzten Tor und dem Ziel,
- Überwachung der richtigen Durchfahrt der Ziellinie,
- Aufstellung der Reihenfolge des Einlaufes sämtlicher den Wettkampf beendigender Wettkämpfer.

612.7 Der Chef der Auswertung

Der Chef der Auswertung ist für die rasche und genaue Ausrechnung der Resultate verantwortlich.

Er hat für die umgehende Vervielfältigung der inoffiziellen Rangliste und nach Ablauf der Protestfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Proteste für die möglichst rasche Veröffentlichung der offiziellen Rangliste zu sorgen.

613 Der Start

613.1 Der Startraum

Der Startraum ist so abzusperren, dass sich in diesem nur der von einem einzigen Trainer begleitete startende Wettkämpfer und die mit dem Start beauftragten Funktionäre befinden. Der Startraum ist in geeigneter Weise gegen ungünstige Witterungseinflüsse zu schützen. Für die Trainer, Mannschaftsführer, Serviceleute usw. ist vor dem Startraum ein eigener abgesperrter Platz zu schaffen, wo sich diese mit den Wettkämpfern, unbehindert vom Publikum, befassen können. Für die auf den Startaufruf wartenden Wettkämpfer ist ein geeigneter Unterstand bereitzustellen.

Der Wettkämpfer betritt das definierte Starthaus mit beiden angeschnallten Skis ohne jegliche Ummantelung derselben.

613.2 Die Startrampe

Die Startrampe ist so vorzubereiten, dass es den Wettkämpfern möglich ist, entspannt den Startbefehl abzuwarten und nach dem Start rasch in Fahrt zu kommen.

613.3 Ausführung des Starts

Hinter dem Startenden darf sich weder ein Funktionär noch ein Betreuer aufhalten, welcher den Start begünstigen oder behindern könnte. Jegliche fremde Hilfe ist verboten. Der Starter darf den Wettkämpfer nicht berühren. Auf Anweisung des Starters hat der startende Wettkämpfer seine Stöcke vor der Startlinie in die hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen. Er darf lediglich unter Zuhilfenahme der Stöcke starten. Das Abstoßen von den Startpflöcken oder die Benützung anderer Hilfsmittel ist verboten.

613.4 Startbefehl

Der Starter gibt jedem Wettkämpfer 10 Sekunden vor dem Start ein Zeichen: „10 Sekunden!“, 5 Sekunden vor dem Start zählt er: „5, 4, 3, 2, 1“ und gibt dann den Startbefehl (Go! – Partez! – Los!) (Für Slalom siehe Art. 805.3)
Vorzugsweise ist ein hörbares automatisches Zeichen zu verwenden (Art 611.2.1.3). Der Starter hat dem Wettkämpfer die Möglichkeit zu geben, die Startuhr zu sehen.

613.5 Das Messen der Zeiten am Start

Die Zeitmessung hat den genauen Zeitpunkt des Kreuzens der Startlinie durch die Unterschenkel zu registrieren.

613.6 Verspäteter Start

Ein Wettkämpfer, der nicht zur Zeit startbereit ist, wird sanktioniert. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Beispielsweise sind individuelle Materialfehler und persönliche Indispositionen nicht Fälle von höherer Gewalt.

In Zweifelsfällen darf die Jury den Start unter Vorbehalt erlauben.

613.6.1 Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen nach Rücksprache mit der Jury (gemäß Art. 613.6.2 und 613.6.3) und notiert die Startnummern und Namen der Wettkämpfer, denen wegen Verspätung der Start verweigert, bzw. trotz Verspätung die Teilnahme am Wettkampf erlaubt oder der Start unter Vorbehalt genehmigt worden ist.

613.6.2 Bei fixem Startintervall kann der verspätete Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäß Entscheid der Jury im fixen Startintervall starten. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.6.3 Bei nicht fixem Startintervall startet der verspätete Wettkämpfer gemäß Art. 805.3. Der Startrichter informiert die Jury wann (nach welcher Startnummer) ein verspäteter Wettkämpfer startet.

613.7 Gültiger Start und Fehlstart

Beim Start der Wettkämpfe mit festgelegten Startintervallen hat der Wettkämpfer auf das Startsignal hin zu starten. Die Startzeit ist gültig, sofern sie innerhalb der folgenden Grenzen liegt: 5 Sekunden vor und 5 Sekunden nach der festgesetzten Startzeit. Jeder Wettkämpfer, der nicht innerhalb dieser Zeitspanne startet, wird disqualifiziert.

Der Startrichter muss dem Schiedsrichter Startnummern und Namen derjenigen Wettkämpfer melden, die einen Fehlstart begangen oder gegen die Startregeln verstoßen haben.

614 Strecke und Wettkampf

614.1 Strecke

614.1.1 Technische Bestandteile einer Wettkampfstrecke
Start- und Zielanlagen, Fernsehtürme, Messanlagen, Werbeeinrichtungen für Sponsoren usw. sind für einen Wettkampf notwendige Einrichtungen.

614.1.2 Kurssetzung

614.1.2.1 Hilfskräfte

Dem Kurssetzer sind zu dem von der Jury festgesetzten Zeitpunkt für das Setzen des Kurses genügend Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen, damit er sich ausschließlich auf das Setzen konzentrieren kann und nicht immer durch das Holen von Stangen usw. abgelenkt wird.

- Der Materialchef hat das folgende Material bereitzustellen:
- Slalomstangen in den Farben blau und rot in genügender Anzahl,
- eine entsprechende Anzahl von Flaggen, getrennt nach Farben,
- eine genügende Anzahl Schlaghämmer, bzw. Bohrmaschinen, Keile usw.
- Tornummern in genügender Anzahl,
- Farbe für die Bezeichnung des Standortes der Stangen.

614.1.2.2 Kennzeichnung des Standortes der Tore

Der Standort der Torstangen kann mit einer gut sichtbaren Farbe gekennzeichnet werden, welche während des ganzen Wettkampfes sichtbar bleibt.

614.1.2.3 Nummerierung der Tore

Die Tore müssen in Richtung von oben nach unten nummeriert werden. Start und Ziel werden nicht mitgezählt.

614.1.2.4 Kennzeichnung der Strecke und des Geländes

In der Abfahrt und im Super-G kann die Strecke wie folgt markiert werden:

- durch gestreute, zerkleinerte Zweige, Tannenreisig oder Ähnliches, und / oder
- mit Farbe vertikal von Tor zu Tor sowie horizontal über die Strecke, speziell bei Annäherung an Geländewechsel, Sprünge, etc.

614.1.2.5 Reservestangen

Der Materialchef ist für die richtige Lagerung und das Vorhandensein einer ausreichenden Zahl von Reservestangen verantwortlich. Die Stangen sind so zu lagern, dass die Wettkämpfer nicht irritiert werden.

614.1.3 Aufwärmstrecken

Geeignete Aufwärmstrecken sollten zur Verfügung stehen.

614.1.4 Sperren und Verändern der Strecken

Sobald mit dem Ausflaggen eines Kurses begonnen worden ist, gilt die Strecke als gesperrt. Niemand außer der Jury ist berechtigt, auf einer gesperrten Strecke Tore, Flaggen, Markierungen usw. sowie die Pistenstruktur (Sprünge, Wellen usw.) zu verändern.

Es ist den Wettkämpfern untersagt, sich innerhalb der abgesperrten Wettkampfstrecke aufzuhalten. Trainer, Serviceleute usw., die sich auf einer gesperrten Wettkampfstrecke aufhalten dürfen, sind durch die Jury zu bestimmen.

Fotografen und Kamerteams sind zur notwendigen Dokumentation eines Wettkampfes innerhalb der Absperrung zugelassen. Ihre Gesamtzahl kann von der Jury begrenzt werden. Sie werden nach Möglichkeit von der Jury angewiesen und dürfen sich dann nur in diesen Bereichen aufhalten.

Die Jury oder das Organisationskomitee kann die Strecke oder Abschnitte davon für Wettkämpfer, Trainer, Medien- und Serviceleute außerhalb der offiziellen Trainings- und Wettkampfzeiten für die Präparation und Instandhaltung sperren.

614.1.5 Unwesentliche Änderungen

Bei kurzfristigen – unwesentlichen aber notwendigen – Änderungen an der Piste, wie leichtes Versetzen der Tore ist keine weitere Besichtigung oder Trainingsfahrt erforderlich. Der Umstand muss allen Mannschaftsführern mitgeteilt und am Start den Wettkämpfern durch den Startrichter bekannt gegeben werden.

- 614.1.6 Abfahrt und Super-G an Weltmeisterschaften und Olympischen Winterspielen**
Alpine Herren- und Damen-Abfahrten und Super-G's sollen auf individuellen Strecken ausgetragen werden wobei Start- und Zieleinrichtungen sowie kurze Streckenabschnitte für beide Geschlechter benützt werden können.
- 614.2 Wettkampf**
- 614.2.1 Durchfahren der Tore**
Ein Tor muss gemäß Art. 661.4.1 passiert werden.
- 614.2.2 Verbot des Weiterfahrens bei Torfehler**
Begeht ein Wettkämpfer einen Torfehler, darf er die weiteren Tore nicht mehr durchfahren.
- 614.2.3 Verbot zum Weiterfahren nachdem der Wettkämpfer angehalten hat
Kommt ein Wettkämpfer zu einem vollständigen Stopp (z. Bsp. nach einem Sturz), darf er nicht mehr vorhergehende oder nachfolgende Tore durchfahren. Dieses Verbot gilt für alle Bewerbe mit einem fixen Startintervall (Abfahrt, Super-G, Riesenslalom). Einzig ausgenommen davon ist der Slalom (Art. 661.4.1), hier gilt, solange der Wettkämpfer den Lauf des nachfolgenden Wettkämpfers nicht behindert oder er von einem Wettkämpfer überholt wurde.
- 614.3 Besichtigung**
- 614.3.1 Jury Besichtigung**
Die Jury besichtigt am Renntag die Rennstrecke und muss das FIS Tagesprogramm festlegen. Mannschaftsführer können die Jury begleiten.
- 614.3.2 Besichtigung durch Wettkämpfer**
Die Besichtigung durch die Wettkämpfer wird nach der Jury-Besichtigung abgehalten und nachdem die Jury die Strecke freigegeben hat. Die Besichtigung verläuft normalerweise von oben nach unten. Ab dem Zeitpunkt der Besichtigung durch die Wettkämpfer muss sich die Strecke in rennmässigem Zustand befinden und die Wettkämpfer dürfen dabei nicht durch Arbeiter oder Helfer auf der Strecke behindert werden. Die Wettkämpfer dürfen sich die Kurssetzung durch entweder langsames Skifahren am Rande des Kurses, oder durch Seitrutschen durch die Tore besichtigen. Es ist verboten, durch die Tore durch zu fahren oder Übungsschwünge parallel zu den vorgegebenen Toren zu machen. Die Wettkämpfer müssen ihre Startnummern tragen. Abgesteckte (durch Stangen oder Banner) oder blockierte Streckenabschnitte oder Tore müssen respektiert werden. Nach Ablauf der Besichtigungszeit müssen sich alle Wettkämpfer ausserhalb der Rennstrecke befinden. Sie haben nicht das Recht, die Strecke zu Fuss (ohne Ski) zu betreten.
- 614.3.3 Jury Entscheide**
Die Zeit und die Dauer der Besichtigung durch die Wettkämpfer wird durch die Jury bestimmt und an der Mannschaftsführersitzung bekannt gegeben. Falls notwendig (ggf. wegen speziellen Wetterverhältnissen) kann die Jury über eine spezielle Methode der Besichtigung durch die Wettkämpfer entscheiden.
- 615 Das Ziel**
- 615.1 Der Zielraum**
- 615.1.1 Der Zielraum befindet sich in gut sichtbarer Lage, ist angemessen breit und lang angelegt und muss eine sanft auslaufende Zielausfahrt aufweisen.
- 615.1.2 Bei der Kurssetzung ist darauf zu achten, dass die Wettkämpfer durch eine möglichst natürliche und dem Gelände angepasste Linienführung über die Ziellinie gelenkt werden.

- 615.1.3 Der Zielraum ist abzusperren. Jedes Betreten des Zielraumes durch unbefugte Personen ist nicht gestattet.
- 615.1.4 Ziellanlagen und Absperrung sollen so gestalten oder durch geeignete Schutzmaßnahmen abgesichert werden.
- 615.1.5 Der Organisator muss mit einer gut sichtbaren roten Linie einen „inneren Zielraum“ abgrenzen, und dafür zu sorgen, dass der Wettkämpfer diesen auf Ski erreichen kann.
- 615.1.6 Für die Wettkämpfer, welche den Wettkampf beendet haben, ist ein besonderer, vom eigentlichen Zielraum getrennter Raum einzurichten. In diesem Raum oder Korridor ist auch der Kontakt mit den Medien (Presse, Radio, Fernsehen und Film), die sich im Medienkorridor befindet, zu ermöglichen.
- 615.1.7 Die Wettkämpfer müssen den Zielraum mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlassen.

615.2 Die Ziellinie und ihre Markierung

Die Ziellinie wird durch zwei Stangen oder vertikale Stoffbänder markiert, welche durch ein Band verbunden sein können. Bei Abfahrten und Super-Gs muss die Breite der Zieldurchfahrt nicht weniger als 15 Meter und beim Slalom sowie Riesenslalom nicht weniger als 10 Meter betragen. Eine Gelände- oder technisch bedingte Verminderung dieser Entfernung kann nur an Ort und Stelle in Ausnahmefällen durch die Jury gestattet werden. Als Zielbreite ist die Entfernung zwischen den beiden Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen gemeint. Der Abstand der Pflöcke für die Montage der Zeitmessung muss mindestens dieselbe Breite aufweisen.

Die Zeitnehmerpflöcke können meistens hinter den Zielstangen bzw. Fahnenbegrenzungen talseits angebracht werden.

Die Ziellinie muss horizontal mit einer geeigneten Farbe markiert werden.

615.3 Durchfahren des Ziels und Messen der Zeit

Die Ziellinie muss überquert werden:

- entweder auf beiden Ski,
- auf einem Ski
- oder bei einem Sturz zwischen dem letzten Tor und der Ziellinie mit beiden Füßen. In diesem Fall zählt die gestoppte Zeit, wenn die Zeitnahme mit irgendeinem Körperteil oder Ausrüstungsgegenstand ausgelöst wird.

615.4 Berichterstattung

Der Zielrichter muss dem Schiedsrichter unmittelbar nach dem Training oder Rennen Bericht erstatten.

616 Mikrophone

Im Start- und Zielraum sowie im Bereich der abgesperrten Strecke ist die Verwendung jeglicher Mikrophone, die nicht im Einvernehmen mit dem Organisator installiert wurden, (fliegende, Galgenmikrophone, in Kameras oder sonstigen technischen Geräten eingebaute Mikrophone) sowohl im Training als auch im Wettkampf untersagt.

617 Auswertung und Bekanntgabe der Resultate

617.1 Inoffizielle Zeiten

Die von der Zeitmessung ermittelten Zeiten sind als inoffizielle Zeiten. Diese sind auf einer Resultattafel zu veröffentlichen, welche vom Aufenthaltsraum der Wettkämpfer am Ziel und von der Presse zur Verfügung gestellten Standort aus gut sichtbar ist. Wenn möglich, sind die inoffiziellen Zeiten auch über eine Lautsprecheranlage dem Publikum bekanntzugeben.

617.2 Veröffentlichung der inoffiziellen Zeiten und der Disqualifikationen

617.2.1 So rasch wie möglich werden nach Abschluss des Wettkampfes die inoffiziellen Zeiten und Disqualifikationen am offiziellen Anschlagbrett und auch am Ziel veröffentlicht. Mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beginnt die Protestfrist.

617.2.2 Die Bekanntgabe der inoffiziellen Zeiten am Ziel und am Start zusammen mit der schriftlichen und mündlichen Bekanntgabe der Disqualifikationen kann die Veröffentlichung am offiziellen Anschlagbrett ersetzen. In diesem Fall kann festgelegt werden, dass Proteste sofort oder längstens 15 Minuten nach der Bekanntgabe mündlich beim Schiedsrichter eingelegt werden können und nach diesem Zeitpunkt die Einreichung von Protesten nicht mehr gültig ist. Die Mannschaftsführer sind darüber rechtzeitig zu orientieren.

617.3 Offizielle Rangliste

617.3.1 Die Rangliste wird mit den offiziellen Zeiten der gewerteten Wettkämpfer erstellt.

617.3.2 Die Kombinationsresultate werden durch Zusammenzählen der Zeiten der betreffenden Bewerbe berechnet (oder durch Zusammenzählen der Rennpunkte)

617.3.3 Sofern zwei oder mehrere Wettkämpfer die gleiche Zeit oder die gleiche Punktzahl erhalten, wird der Wettkämpfer mit der höheren Startnummer als erster auf der offiziellen Rangliste aufgeführt.

617.3.4 Die offizielle Rangliste hat zu enthalten:

- Namen des durchführenden Nationalen Verbandes oder Vereins,
- Bezeichnung des Wettkampfes, der Kategorie (Damen oder Herren), des Bewerbes sowie des Ortes,
- Datum des Wettkampfes,
- alle technischen Daten wie Bezeichnung der Piste, Höhe am Start und am Ziel, Höhenunterschied, FIS Homologationsnummer, bei der Abfahrt und dem Super-G die Länge der Strecke,
- Namen und Nation der Mitglieder der Jury,
- Namen und Nation der Kurssetzer und Vorläufer, Anzahl der Tore (SL,GS und SG: In Klammer: Anzahl Richtungsänderungen) und Startzeit für jeden Lauf,
- Wetter, Schneebedingungen auf der Strecke und Lufttemperatur am Start und am Ziel zum Rennbeginn,
- alle Angaben hinsichtlich der Wettkämpfer wie Rang, Startnummer, Code, Familien- und Vornamen, Nation (und allenfalls Verein), Zeit und Rennpunkte,
- Startnummer, Code, Name, Vorname und Nation jener Wettkämpfer, die in jedem Lauf nicht am Start, nicht im Ziel oder disqualifiziert worden sind,
- offizielle Zeitmessungs- und , Auswertungsfirma,
- Codex und F-Wert,
- Zuschlagsberechnung
- Unterschrift des Technischen Delegierten.

617.3.5 Die Nationen sind durch die offiziellen Abkürzungen der FIS (in drei Buchstaben) anzuführen (siehe FIS Bulletin oder FIS Website).

618 FIS Rennpunkte und Teilnahme an FIS Wettkämpfen

Es wird auf das Reglement für FIS Punkte verwiesen (integrierten Teil der IWO).

619 Siegerehrung

Die offizielle Siegerehrung darf nicht vor Beendigung des Wettkampfes und nicht vor dem Einverständnis des Technischen Delegierten durchgeführt werden.

Der Organisator ist berechtigt, vor diesem Zeitpunkt die Präsentation der voraussichtlichen Sieger vorzunehmen. Diese erfolgt inoffiziell und nicht am Ort der offiziellen Siegerehrung.

620 Startreihenfolge

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und die FIS Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

621 Gruppenauslosung und Startreihenfolge

621.1 Die Einteilung der anwesenden Wettkämpfer obliegt der Jury.

621.2 Für die Einteilung der Wettkämpfer müssen die von der FIS ausgearbeiteten FIS Punktelisten verwendet werden. Wenn ein Wettkämpfer in der letzten gültigen FIS Punkteliste nicht erfasst ist, erfolgt seine Einteilung bei den Wettkämpfern ohne FIS Punkte.

621.3 Die Startreihenfolge wird bei allen alpinen Wettkämpfen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G und Super Combined) aufgrund der FIS Punkte festgelegt. Eine erste Gruppe von höchstens 15 der besten anwesenden Wettkämpfer wird ohne Beschränkung pro Nation ausgelost.

Bei Punktgleichheit im 15. Rang kann die 1. Gruppe entsprechend erhöht werden.

Alle übrigen Teilnehmer starten in der Reihenfolge ihrer FIS Punkte. Alle Wettkämpfer ohne FIS Punkte werden in einer letzten Gruppe ausgelost.

Ist in den ersten 15 der anwesenden Wettkämpfer die Punktedifferenz zwischen einem Wettkämpfer und dem nächsten zu groß, entscheidet die Jury über die Größe der auszulosenden ersten Gruppe. Der Rest startet nach FIS Punkten.

621.3.1 Kinderskiwettkämpfe (siehe Art.608.6)

621.3.2 Startreihenfolge an Nationalen Meisterschaften (NC)

Als eine Alternative zu Art. 621.3 kann die Jury für Nationale Meisterschaften die Auslosung / Wahl der Startnummern wie folgt erlauben:

Für Slalom und Riesenslalom werden die ersten 15 gemäß der gültigen FIS Punkteliste in zwei Gruppen aufgeteilt (1 – 7, 8 – 15). Die Startnummern werden dann innerhalb dieser Gruppen in doppelter Auslosung zugelost.

Für Abfahrt, Super-G und Super Combined wählen die ersten 15 gemäß der gültigen FIS Punkteliste ihre Startnummer aus 1 – 30. Die verbleibenden Startnummern von 1 – 30 werden unter den restlichen Wettkämpfern bis 30 gemäß den gültigen FIS Punkten ausgelost. Alle übrigen Wettkämpfer starten gemäß ihren FIS Punkten.

621.3.3 Findet der Slalom Lauf vor der Abfahrt oder dem Super-G statt, starten Wettkämpfer welche als DNS, DNF oder DSQ erscheinen, in der Abfahrt oder im Super-G mit ihrer ursprünglichen Startnummer unmittelbar nach dem letzten qualifizierten Wettkämpfer des Slalom Laufes. Mit Ausnahme von OWG, WCS, WC und EC Veranstaltungen.

621.4 Wenn die Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte zu groß ist, muss die Jury diese in Gruppen einteilen. In diesem Fall meldet jede Nation die von ihr gewünschte Gruppenzugehörigkeit. Jede Gruppe wird dann separat ausgelost. Die Jury trägt wenn möglich den im Abfahrtstraining gemachten Beobachtungen Rechnung und teilt die Wettkämpfer mehrerer Nationen in diese verschiedenen Wettkampfgruppen ohne FIS Punkte gerecht auf. In der Regel stellt in diesem Fall jede Nation, die Wettkämpfer ohne FIS Punkte gemeldet hat, je einen Wettkämpfer in die erste Gruppe der Wettkämpfer ohne FIS Punkte.

- 621.5 Es bleibt der Jury jedoch vorbehalten, die Startreihenfolge mit Rücksicht auf die Streckenverhältnisse abzuändern.
- 621.6 Die Auslosung hat am Tag vor dem Wettkampf zu erfolgen. Für Abendwettkämpfe muss spätestens am Vormittag des Wettkampftages ausgelost werden.
- 621.7 Die erste Gruppe und Gruppe ohne FIS Punkte im Abfahrtstraining muss für jeden Tag neu ausgelost werden.
- 621.8 Die Auslosung (erste Gruppe und Gruppe ohne FIS Punkte) muss an einer Mannschaftsführersitzung vorgenommen werden. Die doppelte Auslosung ist empfohlen: gleichzeitige Auslosung der Namen und der Startnummern der Wettkämpfer.
- 621.9 Die Jury kann eine Auslosung mit Hilfe des Computers gestatten. Ein Vertreter von jeder Nation muss die Mannschaftsmeldung bei der Mannschaftsführersitzung unterzeichnen bevor die Auslosung mittels Computer durchgeführt wird.
- 621.10 Startreihenfolge bei außerordentlichen Verhältnissen (Sternfahrer)**
Bei außerordentlichen Verhältnissen kann die Jury die Startreihenfolge in der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G, von der Startnummer abweichend, ändern (bei Schneefall usw.). Eine zum Voraus bezeichnete Gruppe von mindestens 6 Wettkämpfern startet vor der Startnummer 1.
Diese 6 Wettkämpfer werden aus den letzten 20% der Startliste ausgelost. Sie starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer Startnummern.
- 621.11 Startreihenfolge für den 2. Lauf**
- 621.11.1 Bei den Wettkämpfen mit zwei Läufen wird die Startreihenfolge gemäß Rangliste des ersten Laufes festgelegt, außer für die ersten 30.
- 621.11.2 Für die ersten 30 wird die Startreihenfolge wie folgt festgelegt:**
- der 30. der Rangliste startet als erster
 - der 29. der Rangliste startet als zweiter
 - der 28. der Rangliste startet als dritter
 - der 27. der Rangliste startet als vierter
 - der 1. der Rangliste startet als dreißigster,
 - vom 31. an gemäß Rangliste aus dem 1. Lauf
- Wenn mehrere Wettkämpfer im 30. Rang klassiert sind, startet der Wettkämpfer mit der niedrigsten Startnummer als erster.
- 621.11.3 Startreihenfolge für den zweiten Lauf bei FIS Rennen**
Die Jury kann bis spätestens eine Stunde vor dem Start zum ersten Lauf die Umkehrung auf die ersten 15 des ersten Laufes reduzieren.
- 621.11.4 Eine Startliste für den 2. Lauf muss rechtzeitig bekanntgegeben werden und am Start zum 2. Lauf vorhanden sein.
- 621.12 Doppelte Anmeldung**
Wenn ein Wettkämpfer für einen Bewerb angemeldet und ausgelost worden ist und das Rennen verlässt, um an einem andern Wettkampf zu starten, darf er nicht mehr zum ursprünglichen Rennen zurückkehren. Das FIS Büro meldet alle Doppelmeldungen dem FIS Vorstand.

622 Startabstände

622.1 Normale Startabstände

In der Abfahrt, im Riesenslalom und im Super-G erfolgt der Start in gleichmäßigen Abständen. In der Regel starten die Wettkämpfer in gleichbleibenden Abständen von 60 Sekunden. Für den Slalom siehe Art. 805.1. Die Jury kann andere Abstände anordnen.

622.2 Besondere Startabstände

Der Startabstand in der Abfahrt, im Super-G und wenn notwendig im Riesenslalom kann unter den nachfolgenden Bedingungen verändert werden:

- 622.2.1 Die Zeitverlängerung muss sinnvoll zur TV-Übertragung von interessanten Abschnitten auf der ganzen Strecke verwendet werden.
- 622.2.2 Der Startabstand wird durch die Jury festgelegt.
- 622.2.3 40 Sekunden in der Abfahrt und im Super-G sowie 30 Sekunden im Riesenslalom dürfen nicht unterschritten werden.

D 622.2.3 Bei nationalen Wettbewerben muss der Startintervall bei Abfahrt, Super-G und Riesentorlauf mindestens 40 Sekunden sein.

- 622.2.4 Weitere Ausnahmen für Art. 622.2.2 und 622.2.3 kann nur der FIS Vorstand bewilligen (Weltcup: Gemäß WC-Reglement).

623 Wiederholungslauf

623.1 Voraussetzungen

- 623.1.1 Ein Wettkämpfer, der im Wettkampf behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten und dies dem nächstgelegenen Torrichter melden. Er kann bei einem Mitglied der Jury um die Wiederholung seines Laufes ansuchen. Dieses Ansuchen kann auch vom Mannschaftsführer des behinderten Wettkämpfers gestellt werden. Der Wettkämpfer darf sich anschließend dem Pistenrand entlang zum Ziel bewegen.

- 623.1.2 Bei besonderen Verhältnissen (z.B. beim Fehlen von Toren, Nichtfunktionieren der Zeitmessung und bei anderen technischen Mängeln) kann die Jury einen Wiederholungslauf anordnen.

- 623.1.3 Wenn ein Wettkämpfer durch eine gelbe Flagge gestoppt wird, hat er das Recht auf einen Wiederholungslauf, unter der Voraussetzung, dass die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen dass der Wiederholungslauf vor dem letzten Wettkämpfer auf der Startliste des Wettkampfes oder Trainingslaufes einer Abfahrt stattfindet (siehe Art. 705.2, 705.3).

623.2 Gründe für die Behinderung

- 623.2.1 Blockierung der Strecke durch einen Funktionär, einen Zuschauer, ein Tier oder ein sonstiges Hindernis,
- 623.2.2 Blockierung der Strecke durch einen gestürzten Wettkämpfer, der die Strecke nicht rechtzeitig freigeben konnte,
- 623.2.3 Gegenstände auf der Strecke, wie liegengebliebene Skistöcke oder Ski eines Wettkämpfers,
- 623.2.4 Aktionen des Unfalldienstes, die den Wettkämpfer behindern,
- 623.2.5 Fehlen eines Tores, das durch den vorangegangenen Wettkämpfer umgestürzt ist und nicht rechtzeitig wieder aufgestellt wurde.
- 623.2.6 Andere ähnlich Vorfälle, die unabhängig vom Willen und von der Fähigkeit des Wettkämpfers eine wirksame Verlangsamung oder eine Verlängerung der effektiven Wettkampfstrecke zur Folge haben und somit das Resultat eines Wettkämpfers folglich beeinflussen können,

623.2.7 Unterbrechung durch einen Funktionär innerhalb einer gelben Zone (siehe Art. 623.1.3).

623.3 Gültigkeit des Wiederholungslaufes

623.3.1 Falls es dem Schiedsrichter oder einem andern Mitglied der Jury nicht möglich ist, sofort die zuständigen Funktionäre zu befragen und die Berechtigung des Wiederholungslaufes zu beurteilen, kann der Schiedsrichter oder ein Mitglied der Jury zur Vermeidung einer Verzögerung dem Wettkämpfer einen provisorischen zweiten Lauf gestatten. Dieser Lauf ist nur gültig, wenn er nachträglich von der Jury bestätigt wird.

623.3.2 Der Wiederholungslauf wird ungültig, wenn der Wettkämpfer bereits vor der Behinderung disqualifiziert war.

623.3.3 Der provisorische oder definitiv bewilligte Lauf behält immer seine Gültigkeit, auch wenn er schlechter ausfällt als der behinderte.

623.4 Startzeit des Wiederholungslaufes

623.4.1 Bei fixem Startintervall kann der Wettkämpfer, nachdem er sich beim Startrichter gemeldet hat, gemäß Entscheidung des Startrichters im fixen Startintervall starten.

623.4.2 Bei nicht fixem Startintervall wird entsprechend den Bestimmungen des Art. 805.3 vorgegangen.

624 Unterbrechung eines Laufes oder Trainings

Wenn ein unterbrochener Lauf am selben Tag nicht beendet werden kann, ist er wie ein abgebrochener Lauf zu behandeln.

624.1 Durch die Jury:

624.1.1 um Instandsetzungsarbeiten auf der Strecke durchzuführen oder die Abwicklung eines fairen und regulären Wettkampfes zu gewährleisten,

624.1.2 bei ungünstigen Witterungs- und Schneebedingungen.

624.1.2.1 Wiederaufgenommen werden die Wettkämpfe, sobald die Arbeiten beendet sind und wenn sich die Witterungs- und Schneebedingungen wieder so ändern, dass ein regulärer Wettkampf gewährleistet ist.

624.1.2.2 Eine mehrmalige aus demselben Grunde angeordnete Unterbrechung eines Wettkampfes führt in der Folge zu einem Abbruch. Eine Abfahrt, ein Super-G sowie ein Lauf Slalom oder Riesenslalom darf nicht länger als vier Stunden dauern.

624.2 Kurze Unterbrechung

Jedes Mitglied der Jury ist berechtigt, auch über Verlangen eines Startrichters, eine kurze Unterbrechung des Laufes anzuordnen.

625 Abbruch eines Wettkampfes

625.1 Durch die Jury

- wenn die Wettkämpfer durch äußere störende Einflüsse offensichtlich beeinflusst sind,
- wenn ungleiche Verhältnisse entstehen oder die reguläre Durchführung des Wettkampfes nicht mehr gewährleistet erscheint.

626 Berichterstattung

In allen Fällen von Unterbrechung oder Abbruch (Art. 624 und 625) ist der FIS und dem Nationalen Skiverband des Austragungsortes ein ausführlicher Bericht zu erstatten. Der Bericht hat auch eine begründete Empfehlung zu enthalten, ob der abgebrochene Wettkampf für die FIS Punkte Liste gewertet wird oder nicht.

627 Startverbot

Einem Wettkämpfer ist es nicht erlaubt, an einem Internationalen FIS Wettkampf zu starten, wenn er:

- 627.1 obszöne Namen oder Symbole auf der Wettkampfbekleidung und Ausrüstung trägt (Art. 206.4) oder sich im Bereich des Startes unsportlich benimmt (Art. 205.5, 223.1.1),
- 627.2 seine Ausrüstung nicht nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 222) und den kommerziellen Markenzeichen auf Ausrüstung anpasst (Art. 207),
- 627.3 sich einer von der FIS vorgeschriebenen medizinischen Untersuchung entzieht (Art. 221.2),
- 627.4 auf einer für Wettkämpfer gesperrten Strecke trainiert (Art. 614.1.4),
- 627.5 im Training zu einem Abfahrtsrennen nicht mindestens an einem Trainingslauf mit Zeitmessung teilgenommen hat (Art. 704.8.3),
- 627.6 keinen Sturzhelm trägt, der den Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht (Art. 606.4, oder die Skibremse nicht montiert hat (Art. 606.3),
- 627.7 im ersten Lauf disqualifiziert wurde (DSQ), nicht am Start war (DNS) oder das Ziel nicht erreicht hat (DNF). Super Kombination FIS Rennen sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein Wettkämpfer der im Slalom Lauf DSQ, DNS oder DNF war, kann beim Speed Bewerb starten. Falls dem Speed Bewerb der Slalomlauf vorausgeht, tritt diese Ausnahmeregelung nicht ein. (IWO 621.3.3).

628 Strafbares Verhalten

Ein strafbares Verhalten wird von der Jury beurteilt, insbesondere wenn der Wettkämpfer:

- 628.1 die Regeln der Werbung auf Wettkampfbekleidung nicht einhält (Art. 207),
- 628.2 in unerlaubter Weise Startnummer oder Startleibchen verändert (Art. 606.1),
- 628.3 die offizielle Startnummer nicht mit sich führt oder im Sinne der bestehenden Regeln trägt (Art. 606.1, 614.3),
- 628.4 bei der Besichtigung die Tore durchfährt oder parallel zu den Toren die der Wettkampfstrecke entsprechenden Schwünge übt, oder auf andere Weise die Regel der Besichtigung durch die Wettkämpfer verletzt (614.3)
- 628.5 nicht rechtzeitig am Start erscheint oder einen Fehlstart begeht (Art. 613.6, 613.7, 805.3.1, 805.4, 1226.3),
- 628.6 die Regeln des Startes nicht einhält oder anders startet, als es vorgeschrieben ist (Art. 613.3),
- 628.7 unberechtigterweise einen Wiederholungslauf beantragt (Art. 623.3.2),
- 628.8 nach einem Torfehler die Fahrt fortsetzt oder nach einem vollständigen Stopp (Art. 614.2.2, 614.2.3),
- 628.9 die Ziellinie nicht korrekt passiert (Art. 615.3),
- 628.10 die Ski vor der roten Linie abnimmt (Art. 206.5),
- 628.11 den Zielraum nicht mit der gesamten im Wettkampf verwendeten Ausrüstung durch den offiziellen Ausgang verlässt (Art. 615.1.7).
- 628.12 seine Ski zu offiziellen Zeremonien mitnimmt (Art. 206.6),
- 628.13 außenstehende Hilfe während eines Wettkampfes erhält (Art. 661.3).
- 628.14 tatsächlich an einem Wettkampf gestartet ist und die Jury eine Verletzung der Regeln insbesondere Art 627 feststellt.

629 Disqualifikation

Ein Wettkämpfer wird disqualifiziert, insbesondere wenn er:

- 629.1 am Wettkampf unter falschen Angaben teilnimmt,
- 629.2 schuldhaft die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet oder Verletzungen und Schaden verursacht,
- 629.3 ein Tor nicht korrekt durchfährt (Art. 661.4) oder nicht innerhalb der von Art. 613.7 definierten Zeitlimits startet.

640 Proteste

- 640.1 Eine Jury kann einen Protest nur annehmen wenn er auf effektiven Beweisen basiert.
- 640.2 Einer Jury ist es nur erlaubt seinen vorangehenden Entscheid neu zu bewerten wenn neue Beweismittel erbracht werden, die mit der ursprünglichen Meinung der Jury zusammenhängen.
- 640.3 Alle Jury Entscheide sind endgültig mit Ausnahme von jenen gegen die gemäß Art. 641 Protest oder gemäß Art. 647.1.1 Beschwerde eingereicht wurde.

641 Arten der Proteste

- 641.1 Gegen Zulassungen von Wettkämpfern oder gegen deren Wettkampfausrüstung,
- 641.2 gegen die Strecke oder deren Zustand,
- 641.3 gegen einen Wettkämpfer oder gegen einen Funktionär während des Wettkampfes,
- 641.4 gegen Disqualifikation,
- 641.5 gegen die Zeitmessung,
- 641.6 gegen Weisungen der Jury.

642 Ort der Einreichung

Die verschiedenen Proteste sind wie folgt einzureichen:

- 642.1 Die Proteste gemäß Art. 641.1 – 641.6 an der am offiziellen Anschlagbrett bezeichneten Stelle oder an dem anlässlich einer Mannschaftsführersitzung bekanntgegebenen Ort.

643 Fristen der Einreichung

- 643.1 gegen die Zulassung eines Wettkämpfers:
 - vor der Auslosung
- 643.2 gegen die Strecke oder deren Zustand:
 - bis spätestens 60 Minuten vor Wettkampfbeginn,
- 643.3 gegen einen Wettkämpfer, dessen Wettkampfausrüstung oder gegen einen Funktionär wegen regelwidrigen Verhaltens während des Wettkampfes:
 - innerhalb von 15 Minuten, nachdem der letzte Wettkämpfer das Ziel passiert hat,
- 643.4 gegen Disqualifikationen:
 - innerhalb von 15 Minuten nach Anschlag oder Bekanntgabe der Disqualifikationen,
- 643.5 gegen die Zeitmessung:
 - innerhalb von 15 Minuten nach dem Anschlag der inoffiziellen Rangliste,
- 643.6 gegen alle Weisungen der Jury
 - sofort, jedoch spätestens vor Ablauf der Protestfrist gemäß Art. 643.4.

D 643.7 Proteste gegen Fehler in den Ergebnislisten sind schriftlich innerhalb eines Monats nach dem Wettbewerb einzureichen:

- 1. Bei Vereinswettbewerben, gau- und bezirksoffenen Veranstaltungen: Beim Kampfrichterreferenten alpin des Gaus/Bezirk.*
- 2. Bei landesverbandsoffenen Veranstaltungen: Beim Kampfrichterreferenten alpin des Landesverbandes.*

Über diese Proteste trifft die Entscheidung: Der zuständige Sportwart, der alpine Kampfrichterreferent des Landesskiverbandes und eine vom entsprechenden Vorstand benannte Person.

- 3. Bei DSV-Punkterennen und DSV-Schülerpunkterennen bei dem jeweiligen Rennbeauftragten (Punktereferenten).*

644 Form der Proteste

- 644.1 Die Proteste müssen schriftlich eingereicht werden.
- 644.2 Ausnahmsweise können Proteste gemäß Art. 641.3, 641.4 und 641.5 mündlich vorgebracht werden (Art. 617.2.2).
- 644.3 Proteste sind ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten, Beweismittel beizulegen.
- 644.4 Mit der Einreichung eines Protestes sind CHF 100 (Schweizer Franken einhundert) oder der Gegenwert in einer anderen gültigen Währung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird bei Annahme des Protestes zurückgegeben, ansonsten verfällt er zugunsten der FIS.

D 644.4 Mit dem Protest ist eine Gebühr von 25,00 € zu entrichten, die bei Anerkennung zurückerstattet wird. Proteste, bei denen die schriftliche Begründung, die Gebühr oder beides fehlen, oder die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wurde, werden nicht behandelt. Die Jury hat in den Fällen 643.1 – 643.4 am Tage des Wettbewerbes eine Entscheidung zu treffen.

- 644.5 Ein eingereichter Protest kann vom Protestierenden auch vor Bekanntgabe einer Entscheidung durch die Jury zurückgezogen werden. Der hinterlegte Betrag ist dem Einreichenden in diesem Falle zurückzuerstatten. Eine vorzeitige Zurückziehung des Protestes ist aber nicht mehr möglich, wenn die Jury oder ein Mitglied der Jury aus Zeitgründen einen Zwischenentscheid trifft, wie z.B. einen Entscheid „unter Vorbehalt“.
- 644.6 Proteste, die nicht fristgerecht in der vorgeschriebenen Art oder ohne Einzahlung der Protestgebühr eingereicht werden, sind nicht zu berücksichtigen.

645 Legitimation

- Zur Protesteinreichung sind legitimiert:
- die Nationalen Skiverbände,
- Trainer und
- die Mannschaftsführer.

D 645 Ein Wettkämpfer kann sich selber vertreten, wenn von seinem Verein kein Mannschaftsführer vor Ort ist.

646 Erledigung der Proteste durch die Jury

- 646.1 Die Jury versammelt sich zur Erledigung von Protesten, indem es Zeitpunkt und Ort selber bestimmt.
- 646.2 Zur Verhandlung über einen Protest gegen die Feststellung des regelwidrigen Durchfahrens eines Tores (Art. 661.4) werden der betroffene Torrichter und allenfalls auch die Torrichter der angrenzenden Torkombination bzw. andere beteiligte Funktionäre, der betroffene Wettkämpfer und der protestierende Mannschaftsführer oder Trainer müssen eingeladen

werden vom der TD oder Schiedsrichter. Außerdem werden die beantragten sonstigen Beweismittel wie z.B. Videoaufzeichnungen, Filme und Fotos geprüft.

- 646.3 Beim Entscheid über einen Protest sind nur die Mitglieder der Jury anwesend. Den Vorsitz der Verhandlung führt der Technische Delegierte. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll erstellt, das von allen Mitgliedern der Jury zu unterzeichnen ist. Für den Entscheid ist die Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, nicht nur die der anwesenden Mitglieder der Jury notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des TDs. Es herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Die Bestimmungen, die dem Entscheid zugrunde gelegt werden, sind so anzuwenden und so auszulegen, dass dem Sinne eines sportlich fairen Verfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufrechterhaltung der Disziplin entsprochen wird.
- 646.4 Der Entscheid ist sofort nach der Abstimmung am offiziellen Anschlagbrett zu veröffentlichen, wobei der Zeitpunkt des Anschlages anzugeben ist.

647 Rechtsmittel

647.1 Die Beschwerde

- 647.1.1 Diese ist zulässig
- gegen Entscheide der Jury in Bezug auf Geldbussen gemäß Art. 224.11
 - gegen den Entscheid der Jury auf Abbruch eines Wettkampfes (Art. 625),
 - gegen Empfehlung der Jury dass ein abgebrochener Wettkampf für FIS Punkte berücksichtigt werden soll
 - gegen die offiziellen Ranglisten. Diese hat sich ausschließlich auf einen offensichtlichen und nachzuweisenden Berechnungsfehler zu richten.
- 647.1.2 Beschwerden sind bei der FIS einzureichen.

647.1.3 Fristen

- 647.1.3.1 Gegen Entscheidungen der Wettkampfjury kann bei der entsprechenden Beschwerdekommission innerhalb von 48 Stunden Berufung erhoben werden.
- 647.1.3.2 Die offizielle Rangliste kann durch Berufung an den Vorstand über das FIS Büro innerhalb von 30 Tagen in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Jury fallen, bekämpft werden.

647.1.4 Zum Entscheid über Beschwerden sind zuständig:

- die Beschwerdekommision
- das FIS Gericht.

647.2 Aufschiebende Wirkung

Eingereichte Rechtsmittel (Protest, Beschwerde, Berufung) haben keine aufschiebende Wirkung.

D 647.2 Gegen die Entscheidung über einen Protest kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen: Die Beschwerde muss innerhalb von 21 Tagen nach der Protestentscheidung bei der Beschwerdekommision eingereicht werden. Mitglieder der Beschwerdekommision siehe Art. D225.1.1 Mit der Beschwerde ist eine Gebühr von 50,00 € fällig, die bei Anerkennung rückerstattet wird. Beschwerden, für die die schriftliche Begründung, die Gebühr oder beides fehlt oder die nicht in der vorgeschriebenen Frist eingereicht wurden, werden nicht behandelt. Die Protest- und Beschwerdegebühr verbleibt bei Ablehnung beim zuständigen Landesskiverband oder DSV.

647.3 Einreichung
Alle Rechtsmittel sind schriftlich auszufertigen, ausführlich zu begründen, Beweise sind anzubieten und Beweismittel beizulegen. Verspätet eingereichte Rechtsmittel sind von der FIS zurückzuweisen.

650 Bestimmungen über die Homologation der Strecken

650.1 Allgemeines
Sämtliche Wettkämpfe dürfen nur auf Strecken durchgeführt werden, die von der FIS homologiert worden sind. Auf Ersuchen können Ausnahmen bewilligt werden. Ausnahmen und Abweichungen der technischen Daten können nur durch den FIS Vorstand bewilligt werden.

Der Nationale Skiverband und das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken stellen die Anträge. Bewilligte Ausnahmen sind ab erteilter Bewilligung bis auf Widerruf gültig.

650.2 Antrag
Der Antrag für die Homologation von Wettkampfstrecken ist durch den zuständigen Nationalen Skiverband an das Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu richten.

650.3 Verteiler
Bei Eingabe müssen die unten aufgeführten Unterlagen in einem mehrseitigen PDF Format übersendet oder übergeben werden:

650.3.1 der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken,

650.3.2 der zuständige Nationale Skiverband,

650.3.3 der Antragsteller,

650.3.4 der mit der Prüfung beauftragte Inspektor.

650.4 Unterlagen
Die Homologationseingabe muss die fünf folgenden Unterlagen enthalten:

650.4.1 eine Beschreibung der Wettkampfstrecke, aus der hervorgeht:

- Name der Strecke,
- Exposition der Wettkampfstrecke,
- Startpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Zielpunkt (Meereshöhe in Metern),
- Höhendifferenz (Meter),
- schräge Länge (Meter),
- durchschnittliche Neigung, größte Neigung, geringste Neigung (in Prozenten),
- Notfall-Evakuierungsvorkehrungen für verletzte Wettkämpfer,
- allfällige Wasseranschlussmöglichkeiten,
- allfällige Hubschrauberlandeplätze,
- Beschneiungsanlage,
- eine Beschreibung der Transportmöglichkeiten zum Start- und Zielraum, ferner Auf- fahrtsmöglichkeiten, Stundenkapazität (Personen),
- eine Beschreibung des Start- und Zielraumes; diese gibt neben Angaben über die Ge- ländestruktur und geographische Lage vor allem auch Auskunft über den Zielraum, die Zonen für Journalisten, Rundfunk- und Fernsehkommentatoren sowie die Zuschauer. Darüber hinaus sind die Aufenthaltsräume für die Wettkämpfer am Start und am Ziel zu beschreiben,
- Angaben über die Standorte der benötigten Sicherheitsnetze,
- Angaben über die Standorte der Lautsprecher,
- Angaben über die Möglichkeit von Passagen neben den Pisten für technische Dienste, Serviceleute usw.,
- Mitteilung über die Entfernung des nächsten Krankenhauses in Kilometern.

- Eine Beschreibung der nachrichtentechnischen Verbindungen.
- Am zweckmäßigsten ist ein Schaltplan, aus dem hervorgeht:
- Anzahl der vorhandenen Leitungen, Verlegungsart:
- Erdkabel
- definitive Freileitung
- provisorische Luftkabel
- Leistungsquerschnitt
- Anzahl der Anschlüsse an der Wettkampfstrecke
- Verbindung Zielraum – Wettkampfssekretariat
- Verbindung Zielraum – Pressebüro
- Angaben über vorhandene Funksprechgeräte
- Angaben über Verbindung Start – Zielraum
- Angabe einer Kontaktadresse mit Telefon, E-Mail und Fax,

- 650.4.2 eine Karte im Mindestmaßstab 1:25'000 mit Höhenkurven und eingezeichneter Wettkampfstrecke,
- 650.4.3 ein Längsprofil im Maßstab 1:5'000, aus dem der Höhenunterschied und die Länge der Strecke ersichtlich sind (Höhenkurven gleicher Maßstab),
- 650.4.4 eine große, sehr instruktive fotografische Aufnahme, auf der die Strecke eingezeichnet ist. Es handelt sich dabei um eine echte Fotografie und nicht nur um eine grafische Darstellung, die einem Prospekt entnommen worden ist. Der Standort für die Aufnahme liegt nach Möglichkeit auf der gegenüberliegenden Hangseite. Ist das nicht möglich, wird eine Flugaufnahme mit schrägem Winkel akzeptiert,
- 650.4.5 eine Streckenskizze (1 : 5'000) mit allen Einzeichnungen und Daten. Diese Skizze ist informativ und zeigt markante Punkte, wie zum Beispiel Liftstützen, Baumgruppen, Beschneiungshydranten, Schneezäune, Steilhänge, Wegquerungen usw. auf; ebenso werden Angaben über die Höhenmeter, Flur und Ortsbezeichnungen gemacht. In der Hauptsache soll diese Skizze den Inspektor rasch informieren. Außerdem ist es zweckmäßig, allenfalls noch vorzunehmende Arbeiten an den Strecken sowie den Standort der Netze in dieser Skizze zu vermerken.

650.5 Bestimmung eines Inspektors

Der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken wird die Homologationseingaben sichten und einen Inspektor zur Prüfung der Wettkampfstrecke bestimmen. Falls es sich um die erste Homologation einer Abfahrtspiste handelt, darf der Inspektor nicht dem Land angehören, welches um die Homologation ersucht hat. Falls es sich um die erste Homologation einer Abfahrtspiste für Entry League Wettkämpfe handelt, sollte der Inspektor nicht dem Land angehören.

Die Strecken, die für die Homologation vorgeschlagen werden, müssen den technischen Anforderungen gemäß Art. 701, 801, 901, 1001, 1102 und 1103 entsprechen.

Auf Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G Strecken muss die Möglichkeit vorhanden sein, sei es auf einer Notstrecke oder auf einer Straße oder auf der Wettkampfstrecke selbst, Verunglückte auch während des Wettkampfes und Trainings umgehend abtransportieren zu können.

650.6 Verfahren bei der Homologation

650.6.1 Antragsteller

Sobald die erforderlichen Unterlagen in PDF Format bereit sind, richtet der Antragsteller das Gesuch um Homologation der Wettkampfstrecken über seinen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken, oder er übergibt diese, mit der Zustimmung des Nationalen Skiverbandes versehen, vor der Inspektion an Ort und Stelle dem Inspektor, der die Kopien an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Gleichzeitig bezahlt der Auftraggeber CHF 150 oder den Gegenwert pro Homologation an den Nationalen Skiverband .

Dieser Betrag dient zur Deckung der administrativen Spesen und wird vom Nationalen Skiverband an die FIS bezahlt. Die Reise- und Aufenthaltskosten des Inspektors gehen zu Lasten des Antragstellers und sind mit diesem direkt zu verrechnen. Die Reise kann vom Wohnort zum Austragungsort und zurück wie folgt verrechnet werden:

- Pro Reisetag werden CHF 100 in Rechnung gestellt.
- Bahnfahrt 1. Klasse,
- Kilometergeld für den eigenen Personenwagen CHF 0.70/km,
- Flugbillett Touristenklasse.

- 650.6.1.1 Der Antragsteller (Skiresort, Eigentümer, Veranstalter, Club) ist verantwortlich für die Beachtung maßgeblich geltender Umweltvorschriften während dem Ausbau der Strecke, einschließlich Erfüllung jeglicher Optimierungen die vom Inspektor gefordert werden.

650.6.2 Nationaler Skiverband

Das vom Antragsteller verfasste Homologationsgesuch muss vom Nationalen Skiverband befürwortet und dann an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken weitergeleitet werden. Falls der Inspektor an den Strecken nur geringfügige Verbesserungsarbeiten anordnet, muss nach Fertigstellung dieser Arbeiten die Bereitschaft dem zuständigen Inspektor bis 31. Oktober des laufenden Jahres gemeldet werden. Bei größeren Arbeiten entscheidet der Inspektor, ob eine Nachinspektion notwendig ist. Wettkampfstrecken, die bis zum 31. Oktober* des laufenden Jahres nicht den Bestimmungen der FIS entsprechend in Ordnung befunden und nicht homologiert worden sind, dürfen im folgenden Winter für die Austragung von Wettkämpfen nicht benützt werden. Solche Wettkämpfe sind im FIS Kalender zu streichen.

*) Für die südliche Hemisphäre bis 30. April.

650.6.3 Inspektor

Nach Eingang des Homologationsgesuches von Seiten des Antragstellers über den zuständigen Nationalen Skiverband an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken ernennt dieser den Inspektor. Der ernannte Inspektor setzt sich unverzüglich mit dem Antragsteller wegen des Zeitpunktes der Inspektion in Verbindung und benachrichtigt den zuständigen Nationalen Skiverband. Der Inspektor erhält die vorbereiteten Unterlagen in PDF Kopien vor der Begehung. Nach der Begehung der Strecken schreibt der Inspektor den Inspektionsbericht und zeichnet in der vorliegenden Streckenskizze die angeordneten Verbesserungsarbeiten rot ein, überprüft alle weiteren Unterlagen und sendet die gesamten Unterlagen in mehrseitigen PDF Format an den Vorsitzenden des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken. Dieser wird sie durchsehen. Die Homologations-Unterlagen werden auf die FIS Webseite geladen.

Es liegt im Ermessen des Inspektors, neben der Begehung im Sommer eine weitere im Winter durchzuführen, um sich über geänderte Verhältnisse im Winter, Sicherheitsfragen und die Standorte der Sicherheitsnetze ins Bild zu setzen.

650.6.4 Ausstellung des Homologationsdekretes durch die FIS

Ist der Inspektionsbericht positiv, so dass keine weiteren Arbeiten nötig sind, wird der Vorsitzende des Sub-Komitees für Alpine Rennstrecken das Original des Homologationsdekretes an den Antragsteller und eine PDF Kopie an den jeweiligen Nationalen Skiverband, die FIS und dem Inspektor senden. Das Homologationsdekret selbst gibt Aufschluss über Namen und Art der Strecke sowie über die technischen Daten. Aus der Registriernummer des Dekretes sind die Gesamtzahl der homologierten Strecken, der Monat und das Jahr, in dem das Homologationsdekret ausgestellt worden ist. Das Verfalldatum wird angezeigt.

650.6.5 Erlöschen des Antrages

Falls angeordnete Arbeiten nach der erfolgten Inspektion länger als fünf Jahre nicht ausge-

führt werden und die Homologation nicht ausgesprochen werden konnte, wird der betreffende Ort (Piste) von der Liste der offenen Homologationsgesuche gestrichen. Für Weiterverfolgung ist ein neuer Antrag erforderlich.

650.6.6 Gültigkeitsdauer des Homologationsdekretes der FIS

650.6.6.1 Abfahrt und Super-G

Gültigkeit fünf Jahre, beginnend am 1. November* des Ausstellungsjahres. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

*) = Für die südliche Hemisphäre ist es der 1. Juli des Ausstellungsjahres

650.6.6.2 Slalom und Riesenslalom

Gültigkeit zehn Jahre, beginnend am 1. November* des Ausstellungsjahres. Danach muss eine Rehomologation vorgenommen werden.

*) = Für die südliche Hemisphäre ist es der 1. Juli des Ausstellungsjahres

650.6.6.3 Für alle Bewerbe

Homologationsdekrete sind (innerhalb der Perioden in Art. 650.6.6.1 und 650.6.6.2) so lange gültig, als keine Veränderungen der Strecke durch die Natur selbst oder durch bauliche Einwirkungen eintreten oder die Bestimmungen über die technischen Voraussetzungen geändert werden.

Veränderungen durch die Natur können sein:

– Mauerbrüche, Erdbeben, Verwachsen des Geländes

Bauliche Veränderungen sind:

– Errichtung von Hochbauten, Bergverkehrsmittel,

– Schutzbauten, Anlagen, Straßen und Wege usw.

– die Installation von Beschneiungs-Hydranten, Schneeverwehungszaune oder andere maßgebliche Installationen

650.6.7 Meldepflicht

Der Nationale Skiverband, welcher die Homologation einer Strecke vorgeschlagen hat, ist verpflichtet, die erfolgte Durchführung von eventuell geforderten Arbeiten auf der Strecke dem Sub-Komitee für Alpine Rennstrecken zu melden, bzw. zu bestätigen.

650.6.8 Veröffentlichung

Durch die FIS werden alle homologierten Strecken veröffentlicht.

650.6.9 Zusammenhänge zwischen Homologation, Schnee- und Wetterverhältnissen sowie besonderen Bedingungen

Ein Veranstalter darf sich nicht auf die Homologation einer Strecke durch die FIS allein berufen, sondern muss auch die herrschenden Schnee- und Wetterbedingungen beachten. z.B. eine von der FIS homologierte Abfahrtsstrecke kann bei zu geringer Schneelage, bei ungünstigen Schneeverhältnissen, bei dichtem Nebel, starkem Schneefall, Sturm und Regen für die Durchführung von Abfahrten ungeeignet sein.

655 Wettkämpfe mit künstlicher Beleuchtung

655.1 Die Durchführung von Wettkämpfen mit künstlicher Beleuchtung ist erlaubt.

655.2 Die Beleuchtung muss folgenden Bedingungen entsprechen:

655.2.1 Die Lichtstärke darf nirgends auf der Wettkampfstrecke weniger als 80 Lux betragen, parallel zum Boden gemessen. Die Ausleuchtung soll möglichst gleichmäßig sein.

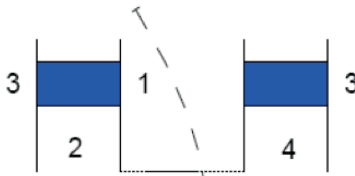
655.2.2 Die Scheinwerfer müssen so platziert sein, dass das Licht die Topographie der Piste nicht verändert. Das Licht muss dem Wettkämpfer das genaue Bild des Geländes aufzeigen und darf die Einschätzung der Entfernung und die Genauigkeit nicht beeinflussen.

- 655.2.3 Das Licht darf keinen Schatten des Wettkämpfers in den Fahrlinienbereich werfen und den Wettkämpfer nicht blenden.
- 655.3 Der TD zusammen mit der Jury muss rechtzeitig kontrollieren, ob die Beleuchtung regelkonform ist.
- 655.4 Der TD hat über die Qualität der Beleuchtung einen Zusatzbericht zu erstatten.

660 Weisungen für die Torrichter

661 Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)

Fig A Riesenslalom/Super G/Abfahrt



- 1. Drehstange
- 2. Drehtor
- 3. Aussenstange
- 4. Aussentor

Fig B Parallel

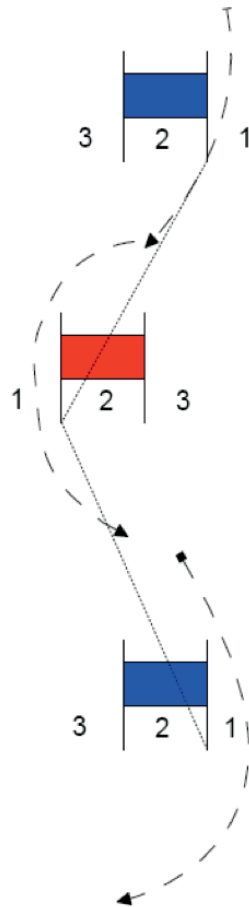
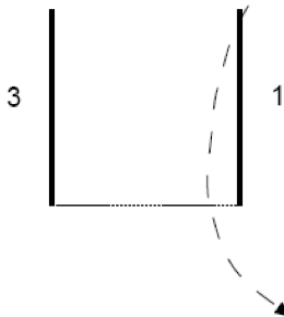


Fig C Slalom



- 661.1 Jeder Torrichter muss eine Kontrollkarte, wenn notwendig mit Wasserdichter Hülle erhalten. Diese muss für jeden Lauf folgende Angaben enthalten:
- Name des Torrichters,
 - Nummer des Tores (oder Nummern der Tore), für die er/sie verantwortlich ist,
 - Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).
- 661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder Markierung) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, muss der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich und klar vermerken:
- Startnummer des Wettkämpfers, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen worden ist,
- 661.2.1 Zeichnung über den begangenen Fehler (ist unerlässlich).
- 661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe annimmt (zum Beispiel im Fall eines Sturzes- Art 628.13). Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.

661.4 Korrekte Durchfahrt

- 661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide Füße des Wettkämpfers die Torlinie überquert haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, d.h. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Skis und beide Füße die Torlinie überquert haben.
Diese Regel gilt auch beim Zurücksteigen.(Art. 614.2.3)
- 661.4.1.1 Die Torlinie bei Abfahrt, Riesenslalom und Super-G, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Linie zwischen der Drehstange und dem Außentür auf dem Schnee (Art. 661 Fig. A).
- 661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Außenstange.
- 661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füße und Skispitzen die Torlinie passiert haben, ist die Stellung der Füße und der Skispitzen des Wettkämpfers zum Originalzustand der Torlinie maßgebend (Markierung im Schnee). Dies gilt auch im Falle einer fehlenden Drehstange (oder Tor).
- 661.4.2 Im Parallelslalom müssen beide Skispitzen und Füße außerhalb der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. B).

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

- 662.1 Jeder Torrichter sollte die Wettkampfregeleln einwandfrei kennen.
Der Torrichter hat den Anordnungen der Jury zu folgen.
- 662.2 Jede von einem Torrichter gemachte Aussage muss klar und unparteiisch sein. Der Torrichter muss den Fehler nur angeben wenn er überzeugt ist, dass ein Fehler begangen wurde.
- 662.3 Der Torrichter kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettkampf kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen.
- 662.4 Wenn ein benachbarter Torrichter, ein Mitglied der Jury oder ein offizieller Video Kontrolleur einen Bericht erstellt der von den Angaben des entsprechenden Torrichters abweicht, kann die Jury diese Notizen interpretieren um über eine Disqualifikation zu befinden oder einen Entscheid in Bezug auf einen Protest zu fällen.

663 Auskunft Erteilung an Wettkämpfer

- 663.1 Ein Wettkämpfer kann sich bei Irrtum oder Sturz an den Torrichter wenden und fragen ob ein Fehler begangen wurde und der Torrichter muss auf Anfrage einen Wettkämpfer orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.

663.2 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

664.1 Die Jury kann beschließen, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt, durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe, durch ein akustisches Signal oder durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel (Art 670 Videokontrolle).

664.2 Der Torrichter muss trotz unmittelbarer Bekanntgabe alle Fehlverhalten auf der Kontrollkarte aufführen.

664.3 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern der Jury auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

665.1 Der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) muss sofort nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten einsammeln und übergibt sie dem Schiedsrichter im Ziel.

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes

666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalls war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch die Jury dieser zur Verfügung stehen.

666.2 Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung der Jury gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

667.1 Der Torrichter kann gebeten werden nach Erledigung seiner Funktion andere Aufgaben zu erledigen. Dies beinhaltet: ersetzen von Torstangen, wiederanbringen von abgerissenen Flaggen.

667.2 Er sollte helfen die Strecke freizuhalten, und sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Hinweise entfernen.

667.3 Ein Wettkämpfer der im Wettkampf behindert wird, muss unmittelbar nach der erfolgten Behinderung anhalten und dies dem nächst platzierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalls auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung der Jury halten. Der Wettkämpfer kann bei einem beliebigen Mitglied der Jury um einen Wiederholungslauf ansuchen.

668 Standort und Unterstützung des Torrichters

668.1 Der Torrichter muss so platziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern. Er muss in einem sicheren Bereich sein.

668.2 Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter erkennbar auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermeiden, soll die Methode der Identifikation oder Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.

668.3 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettkampfes im Gelände und auf seinem Posten sein. Es wird den Organisatoren empfohlen, die Torrichter wenn nötig mit einer Schutzkleidung gegen widrige Witterungsverhältnisse zu versehen, und sie könnten für Verpflegung der Torrichter während des Laufes sorgen.

668.4 Jegliche Ausrüstung die für den Torrichter notwendig ist um seine Aufgabe zu erfüllen, sollte zur Verfügung gestellt werden.

669 Anzahl Torrichter

- 669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht die in der Lage sind ihre Aufgaben zu erfüllen.
- 669.2 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.
- 669.3 Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup wird die Anzahl Torrichter von der Jury bestimmt.

670 Videokontrolle

Wenn durch den Organisator die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer offiziellen Videokontrolle geschaffen werden, kann die Jury einen offiziellen Videokontrolleur ernennen. Aufgabe des Videokontrolleurs ist, die korrekte Tordurchfahrt des Wettkämpfers zu kontrollieren.

680 Stangen

Alle in den alpinen Bewerbe verwendeten Stangen werden als Slalomstangen bezeichnet und in feste Stangen und Kippstangen unterteilt.

680.1 Feste Stangen

Runde, gleichförmige Stangen von mindestens 20 mm bis maximal 32 mm Dicke ohne Kippelement gelten als feste Stangen. Sie müssen so lang sein, dass sie gesteckt mindestens ca. 1,80 m aus dem Schnee herausragen und sind aus nicht splitterndem Material (Plastik, plastifizierter Bambus oder Material mit ähnlichen Eigenschaften) herzustellen.

680.2 Kippstangen

Kippstangen sind mit einem Kippelement ausgerüstet. Sie müssen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen.

680.2.1 Verwendung der Kippstangen

Kippstangen sind mit Ausnahme von Abfahrten bei sämtlichen im FIS Kalender publizierten aufgeführten alpinen Wettkämpfen obligatorisch. Die Verwendung von Kippstangen kann für Abfahrten von der Jury verlangt werden.

680.2.1.1 Slalom

Die Slalomstangen sind blau oder rot. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.1.2 Riesenslalom und Super-G

Im Riesenslalom und im Super-G werden je zwei Slalomstangenpaare verwendet, an denen je eine Flagge zu befestigen ist. Die Flaggen sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können. Die Drehstange muss eine Kippstange sein.

680.2.2 FIS Spezifikationen für Kippstangen

Alle weiteren Konstruktions- und Funktionsdetails für Kippstangen sind in den jeweils gültigen FIS Spezifikationen für Kippstangen geregelt.

690 Torflaggen für Riesentorlauf und Super-G

Für alle im FIS Kalender aufgeführten GS und SG müssen die Flaggen den jeweils gültigen FIS Spezifikationen entsprechen. Die Liste mit homologierten Torflaggen ist auf der FIS Website publiziert.

IWO Art. 901.2.2 und 1001.3.2 bleiben gültig.

690.1 Auslösen im Falle einer Kollision

Ziel ist es in der Praxis, dass sich die Torflaggen, im Falle des Einhängens eines Wettkämpfers in der Flagge lösen. Die Torflagge muss die Tests wie sie in den Spezifikationen für homologierte Torflaggen gefordert sind, bestehen.

690.2 Kein Lösen beim normalen Anfahren der Stange

Beim normalen Anfahren der Torstange sollte sich die Flagge nicht von der Stange lösen. Die Torflagge muss die Tests wie sie in den Spezifikationen für homologierte Torflaggen gefordert sind, bestehen.

690.3 Winddurchlässigkeit

Die Flagge muss aus Wind durchlässigem Material bestehen.

690.4 Werbeaufschriften

Werbeaufschriften dürfen die Winddurchlässigkeit und den Sicherheitsmechanismus der Flagge nicht beeinträchtigen.

3. Teil

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bewerbe

700 Abfahrt

701 Technische Daten

701.1 Höhenunterschiede

701.1.1 Strecke der Herren

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup:

– 800 m (in Ausnahmefällen 750 m) 1100 m

Für FIS Kontinentalcups:

– 550 m – 1100 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS:

– 450 m – 1100 m (U21 – U18 (Junioren) 700 m)

Wettkämpfe mit 2 Läufen

– 350 m – 450 m

701.1.2 Strecke der Damen

Für alle Wettkämpfe:

– 450 m – 800 m (U21 – U18 (Junioren) 700 m)

Wettkämpfe mit 2 Läufen

– 350 m – 450 m

701.1.3 Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren:

Wettkampf mit 1 Lauf

– Minimum 400 m – 500 m

Wettkämpfe mit 2 Läufen

– Minimum 300 m – 400 m

Die Strecke muss für Abfahrt, mit den Angaben von Start- und Zielposition für ENL Rennen, homologiert sein.

701.2 Streckenlänge

Die Streckenlänge ist mit dem Messband, Rad oder GPS auszumessen und auf der Start- und Rangliste anzugeben.

701.3 Tore

701.3.1 Ein Abfahrtstor besteht aus vier Slalomstangen und zwei Flaggen.

701.3.1.1 Abfahrtsstrecken werden mit roten oder blauen Toren markiert (siehe Art. 701.3.2).

701.3.1.2 Wenn Damen und Herren auf derselben Abfahrtspiste fahren, müssen die zusätzlichen Tore für die Damen blau sein.

701.3.2 Als Flaggen sind rote oder blaue rechteckige Stoffbahnen von ca. 0.75 m Breite und ca. 0.50 m Höhe zu verwenden. Sie sind so zu befestigen, dass sie vom Wettkämpfer so gut als möglich erkannt werden können.

Anstelle des roten Stoffes kann orangefarbener, leuchtender Stoff verwendet werden. Wenn die Sicherheitsnetze die gleiche Farbe haben wie die Torflaggen (in der Regel rot oder blau), kann für Tore die vor dem Sicherheitsnetz nicht gut erkennbar sind, eine Alternativfarbe für die Flagge verwendet werden (in der Regel blau oder rot).

701.3.3 Die Breite der Tore muss mindestens 8 m betragen.

702 Die Strecken

702.1 Gemeinsame Bestimmungen für Abfahrtsstrecken

Abfahrtsstrecken für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und den FIS Weltcup müssen besonders geprüft werden, wobei neben den technischen Daten auch darauf zu achten ist, dass diese Pisten nicht nur selektiv, sondern auch technisch anspruchsvoll sind.

702.2 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Eine Abfahrt wird durch die sechs Komponenten Technik, Mut, Geschwindigkeit, Risiko, physische Kondition und Einschätzungsvermögen bestimmt. Die Strecke muss vom Start bis ins Ziel mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten befahren werden können. Die / der Athlet(in) passt Tempo und Verhalten seinen skitechnischen Fähigkeiten und individuellem Einschätzungsvermögen eigenverantwortlich an.

702.3 Besondere Vorschriften über die Anlage der Strecke

Die Strecke soll normalerweise ca. 30m breit sein. Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlaubt. An der Außenseite von Kurven sind falls erforderlich Sturzräume vorzusehen. Möglichkeiten zur Tempokontrolle sollten besonders für die Anfahrt zu Bodenkanten, Übergängen und Sprüngen bestehen.

Nicht alle Streckenteile müssen notwendigerweise mit voller Geschwindigkeit gefahren werden können. Natürliche Bodenunebenheiten können belassen werden.

Hindernisse, gegen welche Wettkämpfer beim Verlassen der Piste geschleudert werden können, sind so gut wie möglich mit Hochsicherheitsnetzen, Sicherheitszäunen, Matten oder ähnlichen Hilfsmitteln, wenn nötig in Verbindung mit Abweisplanen abzuschirmen.

Die Funktion der Sicherheitsvorkehrungen muss unter den typischen Wetterbedingungen des alpinen Skirennsports gewährleistet bleiben

702.4 Verkehrsmittel

Der Start muss mit Aufstiegshilfen oder Zubringerdienst erreicht werden können.

703 Kurssetzung

703.1 Setzen der Tore

703.1.1 Tore werden gesteckt, um die gewünschte Linienführung zu kennzeichnen.

703.1.2 Vor schwierigen Sprüngen und schwer zu befahrenen Stellen ist die Geschwindigkeit durch entsprechende Kurssetzung nach Möglichkeit zu kontrollieren.

703.1.3 An Stellen, wo in Ausnahmefällen durch Juryentscheid das Außentür entfernt werden muss, gilt das Drehtor als Tor.

703.2 Vorbereitung und Besichtigung der Strecke

703.2.1 Bei allen im FIS Kalender aufgeführten Abfahrten stehen die Wettkampfstrecken vor Beginn der ersten Besichtigung der Jury vollkommen wettkampfmäßig präpariert, ausgesteckt und mit allen verlangten Einrichtungen zur Verfügung, so, wie es im Rapport des Technischen Beraters oder den Homologationsunterlagen verlangt oder zwischen dem Organisator und dem Technischen Delegierten (bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und Weltcup der Schiedsrichter oder Schiedsrichter Assistent) vor dem Eintreffen der Mannschaften festgelegt worden ist.

703.2.2 Vor Beginn des Trainings am ersten offiziellen Trainingstag muss die Jury mit dem allenfalls anwesenden Technischen Berater der FIS, eventuell auch in Anwesenheit der Mannschaftsführer oder Trainer, eine Besichtigung vornehmen.

- 703.2.3 Vor Beginn des ersten offiziellen Trainings führen die Wettkämpfer eine Besichtigung der Wettkampfstrecke durch.
- 703.2.4 Mitglieder der Jury stehen den Wettkämpfern und Trainern zur Entgegennahme von Wünschen und Anregungen hinsichtlich Strecke, das Training usw. zur Verfügung.

704 Offizielles Training

Für das Abfahrtstraining der Olympischen Winterspiele, FIS Skiweltmeisterschaften, des FIS Weltcups und des FIS Kontinentalcups können besondere Vorschriften erlassen werden.

704.1 Teilnahmeverpflichtung

Das offizielle Abfahrtstraining bildet einen untrennbaren Bestandteil des Wettkampfes. Die Wettkämpfer sind verpflichtet am Training teilzunehmen. Alle qualifizierten Wettkämpfer, welche für den Wettkampf genannt sind müssen in allen offiziellen Trainingsläufen eingetragen und ausgelost werden. Dies gilt auch wenn durch spezielle Regeln Ersatzfahrer zugelassen sind.

704.2 Dauer

Für die Besichtigung und das offizielle Training sollten grundsätzlich drei Tage vorgesehen werden.

704.2.1 Eine Reduktion der Anzahl Trainingstage oder auf wenigstens einen Trainingslauf kann durch die Jury beschlossen werden.

704.2.2 Das offizielle Training muss nicht unbedingt an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

704.3 Wettkampfmäßige Vorbereitung

Die gesamte Anlage (Start, Strecke und Zielraum) ist für den ersten offiziellen Trainingstag vollkommen wettkampfmäßig vorzubereiten.

704.3.1 Alle Absperrmaßnahmen müssen getroffen sein.

704.4 Rettungs- und Sanitätsdienst

Der Rettungs- und Sanitätsdienst muss während allen Trainings voll eingesetzt sein. Genaue Informationen der Vorgaben für die ärztliche Versorgung können dem Kapitel 1 des FIS Medical Guide entnommen werden.

704.5 Vorrang bei der Auffahrt zum Start

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, dass den Wettkämpfern und speziell bezeichneten Offiziellen bei der Auffahrt zum Start der Vorrang gesichert wird, um die Trainingszeiten ohne Warten ausnützen zu können.

704.6 Trainingsnummer

Bei allen offiziellen Trainings haben die Wettkämpfer die Trainingsnummer wie zum Wettbewerb zu tragen.

704.7 Startreihenfolge

Der Startrichter oder ein von der Jury eingesetzter Funktionär sorgt mit Hilfe einer Startliste dafür, dass die Wettkämpfer das Training in der Reihenfolge der Trainingsnummern aufnehmen und dass die Startintervalle eingehalten werden.

704.8 Training mit Zeitmessung

704.8.1 Während mindestens einem der zwei letzten Trainingstage muss die Zeitmessung gewährleistet sein.

704.8.2 Die, für die verschiedenen Trainingsfahrten eines Tages ermittelten Zeiten müssen durch die Herausgabe von Trainingsranglisten oder durch Lautsprecher bekanntgegeben werden. Die Anzeigetafel kann in Betrieb gesetzt werden. Den Mannschaftsführern müssen jedoch in jedem Fall die Trainingszeiten spätestens bei der Mannschaftsführersitzung bekanntgegeben werden.

704.8.3 Ein Wettkämpfer muss mindestens an einer Trainingsfahrt mit Zeitmessung teilnehmen.

- 704.8.4 Im Falle eines Sturzes, eines Anhaltens oder bei Überholung während einer Trainingsfahrt, muss sich der Wettkämpfer vom Fahrlinienbereich entfernen. Eine Fortsetzung der Abfahrt während des laufenden Trainings ist nicht gestattet. Er darf sich jedoch dem Pistenrand entlang ans Ziel bewegen.
- 704.8.5 Im Falle von Witterungsänderungen (Schneefall usw.) zwischen dem letzten Training und dem Wettbewerb kann am Tag des Wettkampfes für die Wettkämpfer eine Besichtigung der Piste in Begleitung der Mitglieder der Jury durchgeführt werden.
- 704.8.6 Wenn immer möglich, ist ein Training zu denselben Zeiten wie den für den Wettbewerb selbst vorgesehenen durchzuführen.

705 Gelbe Zonen

705.1 Besichtigung

Die Jury kann nach Bedarf für das Training und den Wettbewerb gelbe Zonen festlegen. Diese Zonen sind mit gelben oder gelb-schwarzen Fahnen auszurüsten, die durch Schwenken den nachfolgenden Wettkämpfer auf diese aufmerksam machen. Diese Zonen müssen bereits bei der ersten Besichtigung festgelegt werden und sollen für den Wettkämpfer erkennbar sein.

705.2 Training

Wird ein Wettkämpfer im Training innerhalb der gelben Zone angehalten, hat er Anspruch auf eine Weiterfahrt ab Standort des Unterbruches.

Sofern es organisatorisch und zeitmäßig lösbar ist, kann das betreffende Mitglied der Jury auf Ersuchen des Wettkämpfers eine Wiederholung des Trainingslaufes erlauben. In diesem Falle liegt es in der Verantwortlichkeit des Wettkämpfers, sich spätestens vor dem Start des letzten Wettkämpfers beim Startrichter zu melden. Tut er dies nicht, ist diese Erlaubnis erloschen.

705.3 Wettkampf

Wird ein Wettkämpfer während des Wettkampfes angehalten, steht ihm ein Wiederholungslauf zu, sofern die Jury dies aus organisatorischer Sicht als möglich betrachtet. Die Jury sollte sicherstellen, dass der Wiederholungslauf eines Wettkämpfers vor dem letzten Wettkämpfer der Startliste stattfindet.

705.4 Verpflichtung

Beim Abwinken mit einer gelben Flagge ist der Wettkämpfer verpflichtet, sofort anzuhalten.

705.5 Befehle

Auf den Befehl „Start stopp!“ oder „Start stopp, gelbe Flagge stopp!“ muss der Startrichter den Start schließen. Der Startrichter muss umgehend per Funk bestätigen, dass der Start geschlossen ist und die Startnummer des zuletzt gestarteten Wettkämpfers, sowie jene des am Start zurückgehaltenen Wettkämpfers zu melden („Start stop bestätigt, Nummer 23 auf der Strecke, Nummer 24 am Start“).

Jenes Jurymitglied, das „Start stop“ gerufen hat, ist zudem dafür verantwortlich die gelbe(n) Flagge(n) zu verlangen die notwendig ist (sind) um Wettkämpfer auf der Strecke zu stoppen.

706 Ausführung der Abfahrt

706.1 Abfahrt in einem Lauf

Eine Abfahrt wird in einem Lauf durchgeführt.

706.2 Abfahrt in zwei Läufen

- 706.2.1 Wenn die Topographie eines Landes eine Abfahrt mit dem in der IWO vorgesehenen minimalen Höhenunterschied unmöglich macht, kann eine Abfahrt in zwei Läufen organisiert werden.

- 706.2.2 Das Resultat erfolgt durch Addition der Laufzeiten der beiden Läufe. Für den Start des 2. Laufes muss die Regel für den Start im 2. Lauf gemäß Art. 621.11 zur Anwendung gelangen.
- 706.2.3 Für die Abfahrt in zwei Läufern sind alle Bestimmungen der Abfahrt gültig. Die Jury regelt alle Probleme, die durch die Piste, das Training und die beiden Läufe entstehen.
- 706.2.4 Die beiden Läufe sollten am selben Tag ausgetragen.

707 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer müssen für das offizielle Training und für den Wettkampf einen Sturzhelm tragen, der den FIS Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht. Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

800 Slalom

801 Technische Daten

801.1 Höhenunterschiede

801.1.1 Strecke der Herren

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup: 180 – 220 m
Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS: 140 – 220 m.

D 801.1.1 Höhenunterschied Herren: 120 bis 220 m.

801.1.2 Strecke der Damen

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und FIS Weltcup: 140 - 220 m
Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS: 120 – 200 m

D 801.1.2 Höhenunterschied Damen: 120 bis 200 m.

801.1.3 Strecke der Kinder 100 – 160 m

D 801.1.3 Für nationale Schülerrennen siehe Streckendaten im DSV Schülerreglement.

801.1.4 Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren 80 m – 120 m (Herren 140)

Rennen in 3 Läufern: Minimum 50 m

801.2 Tore

801.2.1 Ein Slalomtor besteht aus zwei Stangen (Art. 680). Wo keine Außenstange vorhanden ist gilt das Drehstange als Tor.

801.2.2 Aufeinanderfolgende Tore sind abwechselnd blau und rot.

801.2.3 Die lichte Breite der Tore muss im Minimum 4 m und im Maximum 6 m betragen. Die Entfernung von Drehstange zu Drehstange von Folgetoren darf nicht weniger als 6 m und nicht mehr als 13 m betragen (gültig für alle Kategorien).

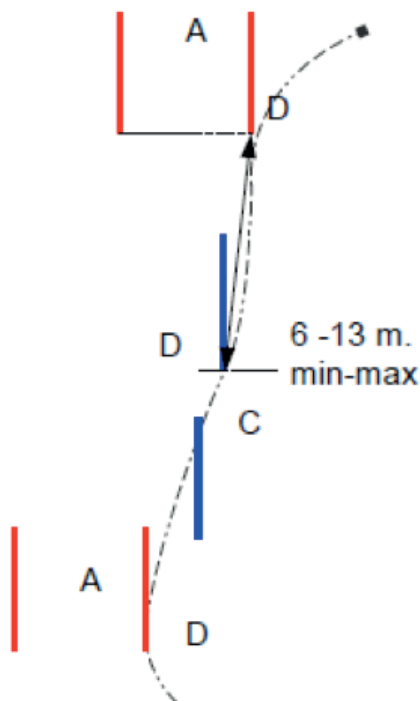
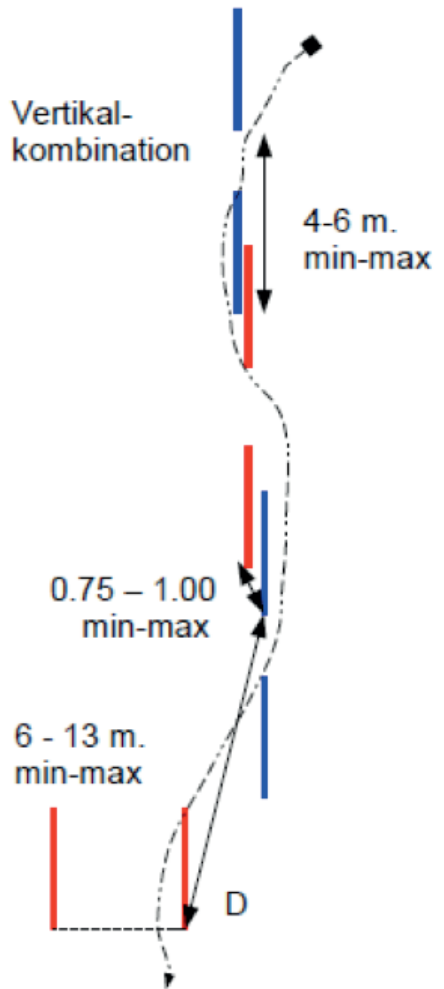
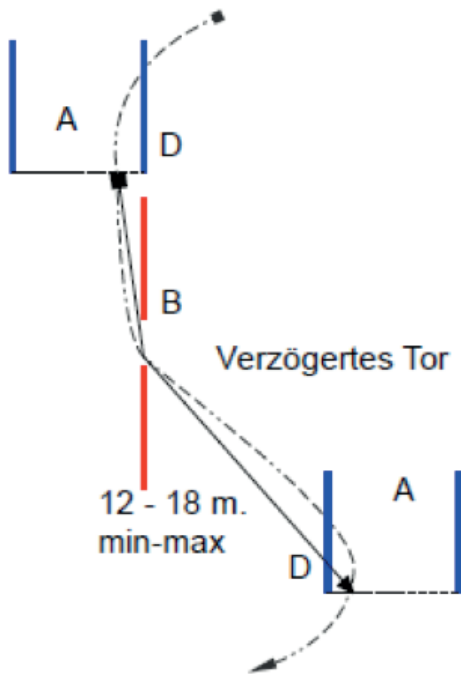
Ausnahme Kinderrennen: – U16 (K2) nicht mehr als 12 m
– U14 (K1) nicht mehr als 10 m

Die Entfernung zwischen Toren innerhalb Kombinationen (Haarnadel oder vertikales Tor) darf nicht weniger als 0.75 m betragen und nicht mehr als 1.00m. Die Tore innerhalb Haarnadel- oder Vertikal-Kombinationen müssen in einer Linie gesetzt werden. Verzögerte Tore müssen eine minimale Distanz von 12m und eine maximale Distanz von 18m (Kinderrennen 15 m) von Drehstange zu Drehstange aufweisen.

801.2.4 Anzahl der Richtungsänderungen (Anzahl Richtungsänderungen durch auf- oder ab-runden der Kommastellen) für alle Wettkämpfe der FIS:

30% bis 35% der Höhendifferenz, +/- 3 Richtungsänderungen

Ausnahme für Kinderrennen: 32% bis 38% +/- 3 Richtungsänderungen



A: Horizontales Tor
B: Verzögertes Tor
C: Vertikales Tor
D: Drehstange

802 Die Strecken

802.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

802.1.1 Bei Olympischen Winterspielen und FIS Ski Weltmeisterschaften weist ein Slalomhang eine Neigung zwischen ca. 33% – 45% auf. Sie kann auch geringer als ca. 33% sein, darf aber nur in sehr kurzen Teilstücken über ca. 52% hinausgehen.

802.1.2 Die ideale Slalomstrecke hat unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgeschriebenen Höhendifferenz und der Neigung des Hanges eine Reihe von Richtungsänderungen zu enthalten, die dem Wettkämpfer gestatten, technisch einwandfrei Tore zu durchfahren.

802.1.3 Der Slalom ermöglicht die vollendete und schnelle Ausführung aller Schwünge. Die Strecke darf keine akrobatischen Anforderungen stellen, die mit der gewöhnlichen Skitechnik nicht vereinbar sind. Der Slalom ist eine geländemäßig und technisch kluge Komposition von Figuren, verbunden durch Einzel- und Mehrfaktoren, welche einen flüssigen Lauf ermöglichen und die vielseitige skitechnische Prüfung dadurch erreichen, dass im Verlaufe eines Slalomkurses Richtungsänderungen mit sehr verschiedenen Radien vorkommen. Die Tore werden keineswegs nur in der Falllinie eines Hanges gesetzt. Die Tore müssen so gesteckt werden, dass vom Wettkämpfer auch voll ausgefahrene Schwünge mit dazwischenliegenden Querfahrten verlangt werden.

802.1.4 Vorbereitung der Strecke

Slalomwettkämpfe sind auf möglichst harter Pistenoberfläche auszutragen. Falls während des Wettkampfes Schnee fällt, hat der Pistenchef dafür zu sorgen, dass der neu gefallene Schnee getreten oder womöglich aus der Strecke entfernt wird.

802.2 Breite

Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 40 m auf, sofern zwei Läufe auf demselben Hang gesetzt werden.

803 Kurssetzung

803.1 Kurssetzer

803.1.1 Vorbesichtigung

Der Kurssetzer besichtigt vor dem Ausflagen eines Slaloms den vorgesehenen Slalomhang. Der Slalom entspricht dem Durchschnittskönnen der ersten 30 Wettkämpfer, welche am Wettbewerb teilnehmen.

803.2 Anzahl Tore und Torkombinationen

Ein Slalom muss horizontale (offene) und vertikale (geschlossene) Tore sowie mindestens eine und höchstens drei Vertikalkombinationen, bestehend aus drei bis vier Toren und mindestens drei Haarnadelkombinationen aufweisen. Ein Slalom muss auch ein Minimum von einem und ein Maximum von drei verzögerten Schwüngen enthalten.

803.2.1 Kinder

- U14 (K1): Maximal 2 Haarnadeln und höchstens 1 Vertikale bestehend aus maximal 3 Toren.
- U16 (K2): Maximal 3 Haarnadeln und höchstens 2 Vertikale bestehend aus 3 bis maximal 4 Toren.
- Ein Slalom muss auch ein Minimum von einem und ein Maximum von drei verzögernden Schwüngen enthalten.

Die Kurse haben keine technischen Schwierigkeiten besonderer Art aufzuweisen.

Für Kinderrennen dürfen nur die leichten Slalomstangen (25 – 28.9 mm) benützt werden.

803.3 Tore und Torkombinationen

Die wichtigsten Arten der Tore und Torkombinationen sind: Horizontale (offene) Tore, vertikale (geschlossene) Tore, Vertikale Kombinationen, Haarnadel Kombinationen und verzögerte Tor Kombinationen.

803.4 Gestaltung des Kurses

Beim Ausflagen eines Slaloms sollten die folgenden Grundsätze befolgt werden:

- 803.4.1 Vermeiden einförmiger Serien von standardisierten Torkombinationen.
- 803.4.2 Tore, die den Wettkämpfer zu plötzlichem scharfem Abbremsen zwingen, werden vermeiden, da sie die flüssige Fahrweise beeinträchtigen, ohne jene Schwierigkeiten zu steigern, die ein moderner Slalomkurs enthält.
- 803.4.3 Es ist angebracht, dass vor schwierigen Torkombinationen zumindest ein Tor gesetzt wird, welches dem Wettkämpfer die Möglichkeit bietet, die folgende schwierige Torkombination kontrolliert zu durchfahren.
- 803.4.4 Es ist nicht vorteilhaft, schwierige Torkombinationen entweder gleich anfangs oder am Schluss der Strecke zu setzen. Die letzten Tore sollten sogar schnell sein, so dass der Wettkämpfer in flotter Fahrt das Ziel passiert.
- 803.4.5 Das letzte Tor sollte wenn möglich nicht zu nahe am Ziel platziert werden. Es sollte die Wettkämpfer in den mittleren Bereich der Ziellinie lenken. Wenn die Breite des Geländes es erfordert, kann das letzte Tor ein gemeinsames für beide Kurse sein, wobei aber die vorgeschriebene Fahrtreihenfolge blau, rot oder umgekehrt eingehalten werden muss.
- 803.4.6 Das feste Einschrauben der Slalomstangen erfolgt unmittelbar nach der Platzierung der Stangen durch den Kursetzer vom Pistenchef bzw. von seinen Beauftragten, damit diese Arbeit vom Kurssetzer überwacht werden kann.

803.5 Überprüfung des Slalomkurses

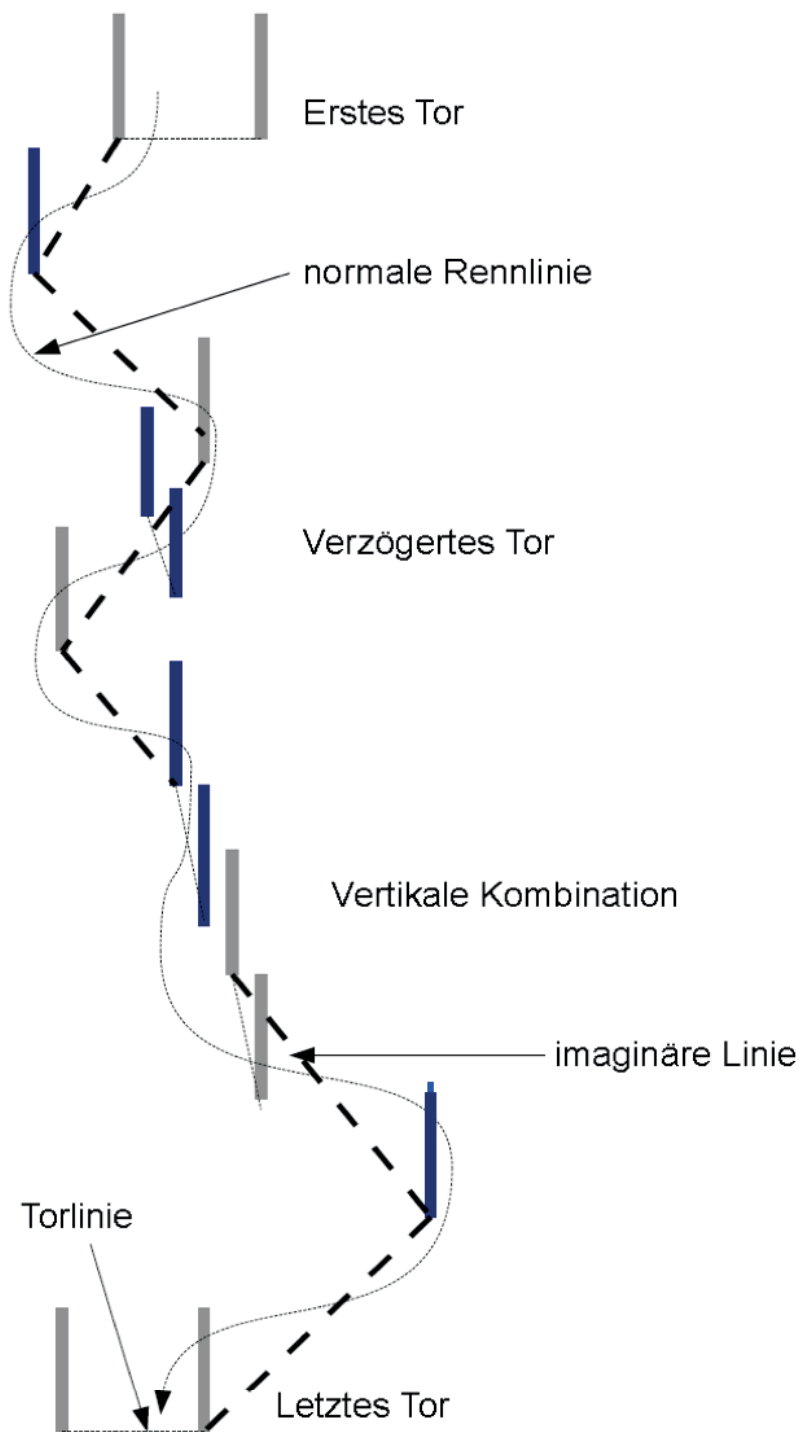
Nach dem Setzen des Kurses durch den Kurssetzer hat die Jury den Slalom auf die wettkampfmäßige Vorbereitung zu überprüfen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass:

- die Slalomstangen fest eingeschraubt sind,
- die Farbreihenfolge der Tore richtig ist,
- falls nötig, der Standort der Stangen markiert wurde,
- die Nummern an den Außenstangen chronologisch angebracht sind,
- die Slalomstangen entsprechend weit aus dem Schnee ragen,
- die zwei Slalomkurse entsprechend weit voneinander gesetzt worden sind, um Behinderung bzw. Irritieren der Wettkämpfer zu vermeiden,
- die Reservestangen richtig gelagert sind, damit die Wettkämpfer nicht irritiert werden,
- der Start und das Ziel den Bestimmungen der Art. 613 und 615 entsprechen.

804 Einstangen Slalom

Alle Regeln der IWO sind gültig, mit Ausnahme von:

- 804.1 Einstangen Slalom ist nur in Internationalen FIS Level Bewerben erlaubt (siehe Art. 201.3.4, 201.3.5 und 201.3.6)
- 804.2 Einstangen Slalom hat keine Außenstange, mit Ausnahme des ersten und letzten Tores, eines verzögerten Tores und von Kombinationen (Haarnadel, Vertikale).
- 804.3 Wo keine Außenstange vorhanden ist, muss die Drehstange mit beiden Füßen und den Skispitzen von der gleichen Seite umfahren worden sein, der normalen Rennlinie des Slaloms folgend die imaginäre Linie von Drehstange zu Drehstange überquerend. Verliert ein Wettkämpfer einen Ski ohne einen Fehler zu begehen, z. Bsp. ohne bei einer Stange einzufädeln, so müssen die Spitze des verbliebenen Skis sowie beide Füße beide Anforderungen erfüllen. Hat ein Wettkämpfer die imaginäre Linie zwischen Drehstange und Drehstange nicht korrekt durchquert und folgt nicht der normalen Rennlinie, muss er zurücksteigen, um die verpasste Drehstange herum. Falls eine Außenstange vorhanden ist, erstes und letztes Tor, verzögertes Tor und Kombinationen Haarnadel und Vertikale, ist Art. 661.4.1 gültig.



805 Start

805.1 Startabstände

Im Slalom wird in unregelmäßigen Abständen gestartet. Der Chef Zeitmessung und Auswertung oder sein Mitarbeiter meldet dem Starter im Einvernehmen mit der Jury, wann der Wettkämpfer zu starten hat. Der Wettkämpfer der sich auf der Strecke befindet muss die Ziellinie noch nicht passiert haben.

805.2 Startreihenfolge

805.2.1 Im ersten Durchgang wird in der Reihenfolge der Startnummern gestartet.

805.2.2 Startreihenfolge im 2. Lauf siehe Art. 621.11

805.3 Startbefehl

Sobald der Starter den Befehl für den nächsten Start erhalten hat, gibt er dem Wettkämpfer das Zeichen „Ready! – Attention! – Achtung!“ und einige Sekunden später den Startbefehl „Go! – Partez! – Los!“. Der Wettkämpfer hat nach diesem Startbefehl innerhalb ungefähr 10 Sekunden zu starten.

805.3.1 Ein Wettkämpfer muss spätestens eine Minute nach dem Aufruf durch den Funktionär am Start erscheinen. Zeitabstände durch nicht am Start erschienene Wettkämpfer können beim Aufruf berücksichtigt werden. Der Startrichter kann jedoch eine Verspätung entschuldigen, sofern diese seiner Meinung nach auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. In Zweifelsfällen darf der Startrichter den Start unter Vorbehalt erlauben. In diesem Fall ist dem Wettkämpfer ein in die normale Startordnung eingeschobener Start zu ermöglichen. Der Startrichter trifft die diesbezüglichen Entscheidungen.

805.4 Gültiger Start und Fehlstart

Jeder Wettkämpfer hat gemäß Art. 805.3 zu starten, sonst kann er disqualifiziert werden.

806 Durchführung des Slaloms

806.1 Zwei Läufe

Ein Slalom muss immer in zwei Läufen auf zwei verschiedenen Kursen durchgeführt werden. Die beiden Strecken sind nacheinander in der von der Jury festgelegten Reihenfolge zu befahren. Die Aufteilung des Teilnehmerfeldes auf zwei Teile mit gleichzeitigem Beginn auf beiden Strecken ist nicht gestattet. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszugetragen.

806.2 Beschränkung am zweiten Lauf

Die Jury hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer für den zweiten Lauf auf die Hälfte der Startliste des ersten Laufes zu reduzieren. Dieser Entscheidung muss bis spätestens eine Stunde vor dem Start des ersten Laufes gefällt werden.

806.3 Video und Filmkontrolle

Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und FIS Europacup muss das Organisationskomitee die technischen Voraussetzungen für eine Videoaufzeichnung bereitstellen, welche eine vollkommene nachträgliche Reproduktion des Slaloms ermöglicht. Bei den übrigen internationalen im FIS Kalender aufgeführten Wettkämpfen wird eine Videoaufzeichnung oder Filmkontrolle empfohlen.

807 Sturzhelm

Die Wettkämpfer und Vorläufer müssen für das offizielle Training und für den Wettkampf einen Sturzhelm tragen, der den FIS Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht. Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

900 Riesenslalom

901 Technische Daten

901.1 Höhenunterschiede

901.1.1 **Strecke der Herren** 250 m – 450 m

901.1.2 **Strecke der Damen** 250 m – 400 m

901.1.3 An Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup beträgt der minimale Höhenunterschied 300 m (Damen und Herren).

901.1.4 **Strecke der Kinder** 200 m – 350 m
Riesenslalom für U16 (K2) müssen aus zwei Durchgängen bestehen und für U14 (K1) sollte diese Möglichkeit gewährleistet sein.

*D 901.1.4 Nationale Schülerrennen
Siehe Streckendaten im Reglement DSV-Schülerpunkterennen*

901.1.5 **Entry League Rennen (ENL) Damen und Herren** 200 m – 250 m

901.2 Tore

901.2.1 Ein Riesenslalomtor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680.2.1.2) und zwei Flaggen.

901.2.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Flaggen zu verwenden. Diese sind ca. 75 cm breit und ca. 50 cm hoch. Sie sind an den Stangen so anzubringen, dass der untere Rand ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und sollten so befestigt sein, dass sie an einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).

901.2.3 Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 4 m und höchstens 8 m aufzuweisen. Der Abstand zwischen den näheren Drehstangen von zwei aufeinanderfolgenden Toren darf nicht weniger als 10 m betragen. An Kinderrennen darf die Entfernung von Drehstange zu Drehstange nicht mehr als 27 m betragen.

901.2.4 **Der Riesenslalom muss wie folgt gesteckt werden (Anzahl Richtungsänderungen durch auf- oder abrunden der Kommastellen):**

- 11 – 15% der Höhendifferenz in Metern
- Kinder: 13 – 17% der Höhendifferenz
- Entry League (ENL): 13 – 15% der Höhendifferenz

902 Die Strecken

902.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 40 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreicht und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und den Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 40 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlauben.

902.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf welchen Tore stehen und auf welchen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie Slalomstrecken vorzubereiten.

903 Kurssetzung

903.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

- 903.1.1 Der 1. Lauf wird nach Möglichkeiten am Vortag gesteckt. Beide Läufe können auf der gleichen Strecke durchgeführt werden. Der 2. Lauf ist neu auszustecken.
- 903.1.2 Das Prinzip der zweckmäßigsten Ausnützung des Geländes ist beim Setzen eines Riesenslaloms unter Umständen noch wichtiger als beim Slalom, denn die Auswertung von Torkombinationen ist weniger wirksam, sowohl wegen der vorgeschriebenen Distanzen zwischen den Toren als auch wegen ihrer Breite selbst. Es ist deshalb zu empfehlen, das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen und geschickt Einzeltore einzuschalten. Figuren können in beschränkter Anzahl auf uninteressantem Gelände gesteckt werden.
- 903.1.3 Ein Riesenslalom enthält in sinnvollem Wechsel große, mittlere und kurze Schwünge. Der Wettkämpfer muss Freiheit bei der Wahl seiner Spur zwischen den Toren haben. Die Breite eines Hanges ist weitgehend auszunützen. An Stellen, wo in Ausnahmefällen durch Juryentscheid das Außentor entfernt werden muss, gilt das Drehtor als Tor.
- 903.1.4 Die Kurssetzer sollten bei der Kurssetzung für Kinder insbesondere auf die körperliche Verfassung der Wettkämpfer Rücksicht nehmen.

904 Einstangen Riesenslalom

Alle Regeln der IWO sind gültig, mit Ausnahme von:

- 904.1 Einstangen Riesenslalom ist nur in Internationalen FIS Level Bewerben erlaubt (siehe Art. 201.3.4, 201.3.5 und 201.3.6).
- 904.2 Einstangen Riesenslalom hat keine Außentore, mit Ausnahme des ersten und des letzten Tores und verzögerte Tore.
- 904.3 Wo kein Außentor vorhanden ist, muss die Drehstange des Drehtores mit beiden Füßen und den Skispitzen von der gleichen Seite umfahren worden sein, der normalen Rennlinie des Riesenslaloms folgend die imaginäre Linie von Drehstange zu Drehstange überquerend. Verliert ein Wettkämpfer einen Ski ohne einen Fehler zu begehen, z. Bsp. ohne bei einer Stange einzufädeln, so müssen die Spitze des verbliebenen Skis sowie beide Füße beide Anforderungen erfüllen. Falls ein Außentor vorhanden ist (erstes und letztes Tor, verzögertes Tor), ist Art. 661.4.1 gültig.
- 904.4 Alle Regeln und Vorschriften, die sich mit der Breite der Strecke befassen sollen behandelt werden als gäbe es ein imaginäres Außentor.

905 Start

- 905.1 Im ersten Durchgang wird gemäß den Startnummern (Art. 621.3 und Art. 622 gestartet)
- 905.2 Startreihenfolge 2. Lauf siehe Art. 621.11.

906 Ausführung des Riesenslaloms

- 906.1 Ein Riesenslalom muss immer in zwei Läufen durchgeführt werden (Damen und Herren). Der 2. Lauf kann auf der gleichen Strecke, aber muss auf neu gestecktem Kurs gefahren werden. Beide Läufe sind möglichst am gleichen Tag auszutragen.

*D 906.1 Ein Riesentorlauf kann auch in einem Durchgang ausgetragen werden, wenn die Mindesthöhen gewährleistet sind.
Siehe Streckendaten im Reglement DSV-Punkterennen.*

906.2 Beschränkung am zweiten Lauf

Die Jury hat das Recht, die Zahl der Teilnehmer für den zweiten Lauf auf die Hälfte der Startliste des ersten Laufes zu reduzieren. Dieser Entscheid muss bis spätestens eine Stunde vor dem Start des ersten Laufes gefällt werden.

906.3 Videokontrolle

Art. 806.3 gilt - sofern möglich - auch für den Riesenslalom.

907 **Sturzhelm**

Die Wettkämpfer und Vorläufer müssen für das offizielle Training und für den Wettkampf einen Sturzhelm tragen, der den FIS Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht. Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

1000 **Super-G**

1001 **Technische Daten**

1001.1 **Höhenunterschiede**

1001.1.1 **Strecke der Herren**

Für olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften, FIS Weltcup und FIS Continental Cups: 400 m – 650 m

Für alle anderen Bewerbe: 350 m – 650 m

*D 1001.1.1 Strecke der Herren:
Muss mindestens 350 m Höhenunterschied aufweisen und darf 650m nicht überschreiten.*

1001.1.2 **Strecke der Damen**

Für Olympische Winterspiele, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup:
400 m – 600 m

Für alle übrigen Wettkämpfe der FIS: 350 m – 600 m.

*D 1001.1.2 Strecke der Damen:
Muss mindestens 350 m Höhenunterschied aufweisen und darf 600 m nicht überschreiten.*

1001.1.3 **Strecke der Kinder** 250 m – 450 m

1001.1.4 **Entry League Rennen (ENL)** 350 m – 500 m

1001.2 **Streckenlänge**

Die Strecke ist mit Messband oder Rad oder GPS zu messen und auf der Start- resp. Rangliste zu vermerken.

1001.3 **Tore**

1001.3.1 Ein Super-G Tor besteht aus vier Slalomstangen (Art. 680.2.1.2) und zwei Flaggen.

1001.3.2 Es sind abwechselnd rote und blaue Torflaggen zu verwenden. Die Torflaggen haben ca. 75 cm Breite und ca. 50 cm Höhe aufzuweisen. Sie sind an den Stangen so befestigt, dass der untere Rand ca. 1 m vom Schnee entfernt ist und sollten von einer Stange abgerissen werden können (siehe auch Art. 690).

1001.3.3 Die Tore haben eine lichte Breite von mindestens 6 m und höchstens 8 m für offene und mindestens 8 m und höchstens 12 m für vertikale Tore. Die Flaggen sind so befestigt, dass sie mindestens an einer Stange abgerissen werden sollten (siehe auch Art. 690).

1001.3.4 Der Super-G muss wie folgt gesteckt werden (Anzahl Richtungsänderungen durch auf- oder abrunden der Kommastellen):

Für FIS Level Bewerbe 7% der Höhendifferenz entsprechen der minimalen Anzahl Richtungsänderungen. Für OWG, WSC, WC, WJC und COC Level Bewerbe 6% der Höhendifferenz entsprechen der minimalen Anzahl Richtungsänderungen.

Der Abstand der Drehstangen zweier aufeinanderfolgender Tore muss mindestens 25 m betragen (Ausnahme Art. 1003.1.1).

Kinderrennen: minimal 8%, maximal 12% Richtungsänderungen der Höhendifferenz.

Entry League (ENL): Minimum 7% der Höhendifferenz.

1002 Die Strecke

1002.1 Allgemeine Eigenschaften der Strecke

Das Gelände ist wenn möglich wellenförmig und hügelig. Die Strecke weist normalerweise eine Breite von ca. 30 m auf.

Der mit der Pistenhomologation beauftragte Inspektor entscheidet, ob diese Breite ausreichend und ordnet nötigenfalls eine Verbreiterung an. Er kann im Zusammenhang mit der Linienführung und der Geländevoraussetzungen auch Breiten unter ca. 30 m gestatten, sofern die Anlage der Streckenbereiche vor und nach der Engstelle dies erlaubt.

1002.2 Vorbereitung der Strecke

Die Strecke ist wie eine Abfahrtsstrecke vorzubereiten. Die Streckenteile, auf denen Tore stehen und auf denen die Wettkämpfer Richtungsänderungen vorzunehmen haben, sind wie für den Slalom vorzubereiten.

1002.3 Freies Befahren des Wettkampfgeländes

Dem Wettkämpfer soll wenn möglich vor der Kurssetzung Gelegenheit gegeben werden, das abgesperrte Wettkampfgelände frei zu befahren.

1002.4 Homologation von Kinder Super-G Strecken

Alle Strecken, die für die Verwendung als Kinder Super-G Strecke vorgesehen sind, müssen homologiert sein. Wenn die zur Benützung vorgesehene Strecke für FIS GS homologiert ist, so ist eine Sicherheitsinspektion durch einen Technischen Berater der FIS erforderlich.

1003 Kurssetzung

1003.1 Gestaltung des Kurses

Bei der Gestaltung des Kurses sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1003.1.1 Es ist zu empfehlen, die Einzeltore zu setzen, um das Gelände so vorteilhaft wie möglich auszunützen. Torkombinationen gemäß Art. 803.3 sind nur in kleiner Zahl gestattet. Der Abstand der aufeinanderfolgenden Drehstangen kann in diesem Fall kleiner sein als die 25 m, darf aber 15 m nicht unterschreiten.

1003.1.2 Ein Super-G enthält große und mittlere Schwünge in sinnvollem Wechsel. Der Wettkämpfer muss bei der Festlegung seiner Spur zwischen den Toren volle Freiheit haben. Es ist nicht gestattet, die Tore nur in der Falllinie eines Hanges zu setzen.

1003.1.2.1 An Stellen, wo in Ausnahmefällen durch Juryentscheid das Außentor entfernt werden muss, gilt das Drehtor als Tor.

1003.1.3 Wo das Gelände sich durch vorhandene Bodenwellen dazu eignet, sollte dies zu Sprüngen ausgenützt werden.

1003.1.4 Der Kinder Super-G soll in abwechslungsreicher Form ausgetragen werden. Es sollten Grundformen des Springens und Gleitens enthalten sein. Die Streckenwahl und Kurssetzung müssen im Tempo dem Fahrkönnen der Kinder angepasst werden. Die Kinder sollen das Gleiten und die Geschwindigkeit erlernen.

1003.1.5 Streckensetzung für U14 (K1)

Unterschiedliche Strecken müssen für U14 (K1) und U16 (K2) adaptiert sein und einen Radius angepasst an das Alter aufweisen. Die zu verwendenden Skier sind die entsprechenden Skier für U14 (K1) Veranstaltungen.

1005 Start

Startreihenfolge und Startabstände gemäß Art. 621.3 und 622.

1006 Ausführung des Super-G

Ein Super-G wird in einem Lauf durchgeführt.

1007 Sturzhelme

Die Wettkämpfer und Vorläufer müssen für das offizielle Training und für den Wettkampf einen Sturzhelm tragen, der den FIS Spezifikationen Wettkampfausrüstung entspricht. Weiche Ohr-Protektoren sind nur im Slalom erlaubt.

1008 Gelbe Zonen

Art. 705 ist anzuwenden.

1100 Kombination

1100.1 Gemeinsame Bestimmungen

Auf der Grundlage der Artikel 201.6.2 und 201.6.9 können alpine Kombinationswettkämpfe nach den speziellen technischen Bestimmungen der Wettkämpfe und durch die FIS genehmigte Sonderbestimmungen durchgeführt werden.

1100.2 Die Durchführung dieser Kombinationsrennen ist auf allen Ebenen zulässig. Soweit für die Durchführung besondere Regeln gelten (z.B. WSC, OWG, Cups) sind diese Regeln als Ergänzung zu dieser IWO anzuwenden.

1100.3 Für die Durchführung von Kombinationswettkämpfen kommen folgende Modelle in Frage:

- Super Kombination
- Klassische Kombination
- Sonderformen der Kombination

1100.4 Kombinierte Wettkämpfe können als Einzel- oder Teambewerbe durchgeführt werden.

1100.5 Die dem Wettkämpfer für den ersten Bewerb bzw. Lauf zugeteilte Startnummer behält dieser bis zur Beendigung des Kombinationswettkampfes.

1100.6 Eine Wertung für einen Kombinationswettkampf ist nur dann zulässig, wenn der Wettkämpfer alle Bewerbe bzw. Läufe absolviert hat und in der jeweiligen Zwischenergebnisliste gewertet worden ist.

1100.7 Die Ergebnisse von Kombinationswettkämpfen sind aus den Rennzeiten der einzelnen Bewerbe bzw. Läufe zu berechnen. Sonderformen von Kombinationswettkämpfen (Art. 1103) können gemäß anderen Regeln berechnet werden.

1100.8 Das Organisationskomitee muss in der Ausschreibung bestimmen, wie viele Wettkämpfer im zweiten oder jeden weiteren Bewerb bzw. Lauf startberechtigt sind. Die Jury kann diese Anzahl ändern.

1100.9 Die Startreihenfolge, sofern es sich nicht um einen Wettbewerb auf Qualifikationsbasis handelt, wird durch die Startordnung für jeden Spezialbewerb gemäss Art. 621 bestimmt. Für Sonderformen der Kombination siehe Art. 1103.2.

1100.10 Für die bereits gefahrenen Bewerbe bzw. Läufe dürfen nur Zwischenergebnisse veröffentlicht werden. Das Endergebnis wird nach Beendigung aller Bewerbe bzw. Läufe publiziert.

1100.11 Die Reihenfolge der durchzuführenden Bewerbe bzw. Läufe bestimmt grundsätzlich der Organisator, diese muss in der Ausschreibung ersichtlich sein. Änderungen der Reihenfolge sind durch Jurybeschluss möglich.

1101 Super Kombination

1101.1 Ist das Ergebnis eines nach den technischen Regeln des Slaloms ausgetragenen Slalomburchganges und jenen für Abfahrt oder Super-G. Der Bewerb besteht aus zwei Läufen.

1101.2 Die Abfahrt und Super-G Bewerbe müssen auf hierfür spezifisch homologierten Strecken gefahren werden. Der Slalomburchgang kann auf diesen Strecken stattfinden.

1101.3 Beide Läufe sind wenn möglich an einem einzigen Tag durchzuführen (Ausnahmen sind nur durch Jury Entscheid möglich).

1102 Klassische Kombination

- 1102.1 Ist das Endergebnis eines Abfahrtslaufes und eines Slalom. Jeder Bewerb ist selbständig zu beurteilen.
- 1102.2 Sollte der Slalom als zweiter Bewerb durchgeführt werden, starten die als Kombinierer in der Startliste des zweiten Durchganges mit K oder ZK bezeichneten Wettkämpfer, sofern sich diese nicht unter den ersten 30 gereihten Wettkämpfer qualifiziert haben, am Schluss.

1103 Sonderformen der Kombination

- 1103.1 Zulässig sind Wettkämpfe, bestehend aus Kombinationen von entweder drei (Triple) oder vier (Quadruple) Bewerben nach den Bestimmungen der Art. 700 bis 1000.
- 1103.2 Die FIS kann Wettkämpfe bewilligen, die in der Kombination eines oder mehrerer Bewerbe nach den Bestimmungen der Art. 700 bis 1000 mit einer anderen FIS Disziplin oder einer anderen Sportart (z.B. Alpin Ski mit Ski Nordisch oder Schwimmen oder Segeln, etc.). Für derartige Kombinationswettkämpfe ist vorgängig die Zustimmung der FIS in jedem einzelnen Fall einzuholen. Die Beteiligungs- und Durchführungsbestimmungen dürfen nicht mit den Regeln der IWO in Widerspruch stehen.

1210 Allgemeine Mannschaftswettkämpfe

- 1210.1 Die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen ist erlaubt.
- 1210.2 Ohne gegenteilige Übereinkunft besteht eine Mannschaft aus fünf Wettkämpfern, von denen die drei besten Zeiten für das Resultat zählen.
- 1210.3 Die Wettkämpfer der einzelnen Mannschaften müssen vor der Auslosung nominiert werden.
- 1210.4 FIS Punkte werden nur vergeben, wenn die einzelnen Bewerbe nach den Regeln der IWO durchgeführt worden sind.
- 1210.5 Die Rangierung der Mannschaften wird durch Addition der Rennpunkte der drei besten Wettkämpfer jeder Mannschaft ermittelt. Bei gleicher Wertung wird der Rang durch das beste Resultat des einzelnen Wettkämpfers bestimmt.
- 1210.6 Für die Kombinationsrangliste wird die Mannschaftswertung jedes Bewerbes gemäß Art. 1100.7 zusammengezählt. Für die Rangfolge bei gleicher Wertung zählt das bessere Mannschaftsergebnis in der Reihenfolge Abfahrt, Super-G, Riesenslalom, Slalom.

1211 Kombiniertes Team Wettkampf

Der Bewerb besteht aus zwei Läufen (Super-G und Slalom) und vier Serien in jedem Lauf.

1211.1 Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle Teams mit mindestens 4 Wettkämpfern (2 Herren und 2 Damen) die für die Bewerbe zugelassen sind (Super-G und Slalom) qualifiziert sind.

1211.1.1 Wettkämpfer pro Team

Pro Team und Durchgang dürfen ein Maximum von 2 Damen und 2 Herren starten. Die Mannschaftsgröße ist auf max. 6 Wettkämpfer beschränkt.

1211.2 Wettkampfstrecken

Damen und Herren benützen die gleiche Wettkampfstrecke.

1211.3 Reihung

Die Teams werden wie oben erklärt in umgekehrter Reihenfolge ihrer FIS Punkte gereiht, Damen erhalten Startnummer 1 bis 4 und Herren von 5 bis 8, alphabetisch gereiht.

1211.4 Wertung

Die Summe der Ranglistenplätze der Wettkämpfer pro Team aus jeder der Serien (1 Wettkämpfer pro Team ist eine Serie) beider Durchgänge ergibt den Sieger des Team-Wettkampfes.

Bei Gleichstand in der Totalsumme der Rangplätze, wird die Anzahl der besten Rangplätze der einzelnen Serien (1L, 2M, 3L, 4M, 5L, 6M, 7L, 8M) berücksichtigt. Sollte immer noch ein Gleichstand bestehen, zählt die Totalsumme der Zeiten aller Serien.

1211.5 Bekanntgabe der Wettkämpfer

Für die Serie 1 Damen, 5 Minuten vor Beginn der Serie.

Für alle anderen Serien, nach Ende der vorangehenden Serie bis spätestens 1 Minute vor Beginn der nächsten Serie.

Bei nicht erfolgreicher Meldung innerhalb der von der Jury vorgeschriebenen Zeit, wird der Wettkämpfer nicht zum Start zugelassen = DNS.

1211.6 Startbeschränkung

Ein(e) und der(die) selbe Wettkämpfer(in) darf im Rahmen des FIS Kombinierten Team Wettkampfes nur einmal pro Durchgang starten.

1212 Parallel Nationen Team Bewerb

1212.1 Art des Bewerb

Ein Nationen Team Bewerb wird als Parallel Bewerb mit GS Toren und Flaggen durchgeführt

1212.2 Teamgröße

Die totale Teamgröße einer Nation ist auf maximum 6 Wettkämpfer limitiert; mindestens 2 Wettkämpfer pro Geschlecht. Ein Wettkämpfer kann einen Durchgang nur einmal starten.

1212.3 Team Anmeldung

Anmeldeschluss für den Nationen Team Bewerb (ohne Namen) muss innerhalb von 24 Stunden vor dem geplanten Start des Team Bewerbs erfolgen.

1212.4 Team Reihenfolge

Die Teams werden gemäss der Summe der FIS Punkte jedes angemeldeten Wettkämpfers eingereiht, vom tiefsten zum höchsten Total.

1212.5 Aufstellung der Teams

Die angemeldeten Teams werden, basierend auf ihre Rangierung, in Paarungen aufgestellt (4, 8 oder 16). Eine Gesamtübersicht wird wie folg erstellt (Beispiel für 8 Paarungen):

Paarung 1: Nation Rang 1 vs. Nation Rang 16 (letzte)

Paarung 2: Nation Rang 8 vs. Nation Rang 9

Paarung 3: Nation Rang 5 vs. Nation Rang 12

Paarung 4: Nation Rang 4 vs. Nation Rang 13

Paarung 5: Nation Rang 3 vs. Nation Rang 14 (drittletzter)

Paarung 6: Nation Rang 6 vs. Nation Rang 11

Paarung 7: Nation Rang 7 vs. Nation Rang 10

Paarung 8: Nation Rang 2 vs. Nation Rang 15 (zweitletzter)

Die beste Nation gemäß Team Reihenfolge erhält Startnummer 1 und die letzte Nation erhält die letzte Startnummer.

Die Damen erhalten die Startnummer ab der Nummer 1, die Herren ab der Nummer 5, in alphabetischer Reihenfolge. Ist eine Paarung unvollständig, qualifiziert sich automatisch die verbleibende Nation für die nächste Runde.

1212.6 Ablauf des Bewerbs

Jeder Lauf zwischen zwei Wettkämpfer besteht aus einem Durchgang.

Die Startreihenfolge sieht wie folgt aus (als Beispiel für Paarung 1):

„roter Kurs“ Nation 1 L1 gegen „blauer Kurs“ letzte Nation L1

„roter Kurs“ Nation 1 M1 gegen „blauer Kurs“ letzte Nation M1

„blauer Kurs“ Nation 1 L2 gegen „roter Kurs“ letzte Nation L2

„blauer Kurs“ Nation 1 M2 gegen „roter Kurs“ letzte Nation M2

Der blaue Kurs befindet sich in Fahrtrichtung rechts.

1212.7 Punktwertung
Der Sieger eines Laufes erhält 1 Punkt für seine / ihre Nation. Bei Gleichstand eines Laufes erhalten beide Nationen 1 Punkt.
Bei Gleichstand aller Paarungen (2:2) gewinnt die Nation mit der schnellsten zusammengezählten Laufzeit der schnellsten Dame und des schnellsten Herrn (bei Gleichstand die zweitschnellste) die Paarung.
Falls beide Wettkämpfer in irgendeinem Lauf stürzen, gewinnt derjenige der das Ziel als erster erfolgreich passiert. Falls keiner der Wettkämpfer das Ziel erreicht, gewinnt die Nation den Lauf dessen Wettkämpfer die längere Distanz zurückgelegt hat.

1212.8 Gründe für Disqualifikation (unmittelbar und ohne Protest)
– Wechsel von einem Kurs auf den anderen
– Behinderung des Gegners, absichtlich oder unabsichtlich
– Ein Tor falsch passieren (IWO Art. 661.4.2)

1212.9 Preise
Das OK kann den teilnehmenden Teams Preise verteilen und kann Spezialpreise für Einzelwettkämpfer, wie schnellste Dame oder Herr oder Wettkämpfer mit den meisten gewonnenen Punkten überreichen.

1212.10 Cup Punkte
Cup Punkte können basierend auf die Entscheidung des entsprechenden Cup Sub Komitees verteilt werden.

1213 Spezielle Cup Regeln
Spezielle, limitierte Bewerbe wie WC City Events, können durch eigens vom entsprechenden FIS Komitee erstellten Regeln durchgeführt werden.

1220 Parallel Wettkämpfe

1221 Begriff
Der Parallelwettkampf wird gleichzeitig von zwei oder mehreren Wettkämpfern auf nebeneinander liegenden Strecken durchgeführt, deren Kurse, Bodengestaltung und Vorbereitung des Schnees so genau wie möglich übereinstimmen müssen.

1222 Höhenunterschiede
Der Höhenunterschied sollte zwischen 80 und 100 m betragen und der Kurs sollte 20 bis 30 Tore haben, Start und Ziel nicht inbegriffen, und sollte einer Laufzeit von 20 bis 25 Sekunden entsprechen.

<i>D 1222 Höhenunterschiede: Muss mindestens 50 m betragen und der Lauf eine Zeit von mindestens 15 Sekunden umfassen. Die Anzahl der Tore muss dem Höhenunterschied angepasst sein.</i>
--

1223 Auswahl und Vorbereitung der Strecke

1223.1 Damit Kurse gesetzt werden können, ist ein ausreichend breiter, vorzugsweise leicht konkaver Hang zu wählen (was ermöglicht, von jedem Punkt aus den ganzen Wettbewerb zu überblicken). Bei Neigungswechseln und Bodenerhebungen muss die ganze Breite der Strecke einbezogen werden. Die Kurse müssen dasselbe Profil, die gleichen Schwierigkeiten aufweisen.

1223.2 Die zu befahrenden, ausgesteckten Kurse sind wie ein Slalom in der Gesamtbreite hart zu präparieren, um die Chancengleichheit zu gewährleisten.

- 1223.3 Der Organisator muss den Transport der Athleten in kürzest möglicher Zeit zurück zum Start gewährleisten.
- 1223.4 Die Strecke muss durchwegs abgesperrt sein. Es wird empfohlen, für Trainer, Wettkämpfer, Servicepersonal der Strecke entlang eine zweite Absperrung vorzusehen.

1224 Kurse

- 1224.1 Jeder Lauf wird durch eine Folge von Toren bestimmt. Jedes Tor besteht aus zwei Slalomstangen, zwischen denen eine Torflagge gespannt wird und so befestigt wird, dass sie an einer Stange abgerissen werden kann (siehe auch Art. 690).
- 1224.2 Bei zwei Strecken sind die Stangen und Stoffbänder rot für den Kurs links von oben nach unten vorzusehen und blau für den andern Kurs. Für den Fall, dass mehr als zwei Strecken benützt werden, muss der Organisator zusätzliche Farben wie grün und orange verwenden. Der untere Rand der Flagge muss ca. 1 m über dem Schnee sein.
- 1224.3 Derselbe Kurssetzer hat gleiche und parallele Kurse auszustecken. Er hat auf Flüssigkeit des Laufes, Abwechslung der Wendungen (ausgeprägte Richtungswechsel) und unbedingt notwendige Rhythmusänderungen zu achten. Der Kurs gleicht auf keinen Fall einer von oben nach unten gehenden Vertikalkombination.
- 1224.4 Das erste Tor jedes Kurses sollte mindestens 8 m und höchstens 10 m vom Start entfernt gesetzt werden.
- 1224.5 Kurz vor dem Ziel, nach dem letzten Tor, muss die Trennung der Kurse deutlich markiert sein, um jeden Wettkämpfer nach Möglichkeit in den mittleren Bereich des entsprechenden Ziels zu leiten.

1225 Abstand zwischen den Kursen

Der Abstand zwischen zwei übereinstimmenden Toren (von Drehstange zu Drehstange) sollte mindestens 6 m und höchstens 8 m betragen. Der Abstand zwischen den Startpfosten sollte der gleiche sein wie zwischen den beiden Kursen.

1226 Start

1226.1 Startmaschine

Es sollen zwei Starttor je, 100 cm breit, 40 cm hoch und von der FIS genehmigt, verwendet werden. Die Starttor müssen sich simultan und/oder verzögert öffnen können und an die Zeitmessanlage gekoppelt sein.

- 1226.2 Der Start wird von der Jury zusammen mit dem Starter geleitet. Nur nach Freigabe des Kurses durch die Jury kann gestartet werden.

Jede Art Startsystem kann gewählt werden, vorausgesetzt, dass die Gleichzeitigkeit des Startes gewährleistet ist und Art. 1226.1 entspricht.

<i>D 1226.2</i>	<i>Der Start wird vom Schiedsrichter zusammen mit dem Starter geleitet. Der Schiedsrichter steht unmittelbar in der Mitte vor oder hinter den beiden Kipptoren auf den Standpodest. Gestartet werden kann nur nach Freigabe durch den Schiedsrichter.</i>
-----------------	---

1226.3 Fehlstart

Bestraft wird:

- 1226.3.1 wenn der Startende vor dem Startkommando das Starttor passiert,
- 1226.3.2 wenn der Startende nicht seine beiden Skistöcke hinter dem Starttor einsetzt,
- 1226.3.3 wenn der Startende das Starttor als Hilfe benutzt.

1226.4 Startkommando

Bevor der Starter das Kommando erteilt, entweder durch „Ready, set“, „attention, prêt“ oder „Achtung, bereit“ und dem Startsignal, welches das Starttor auslöst, muss er sicherstellen dass die Startenden bereit sind.

D 1226.4 Startkommando:

Der Pistolenschuss kann auch durch den Startbefehl „los“ und manueller, gleichzeitiger Öffnung beider Starttore ersetzt werden.

1226.5 Sollte sich eines oder beide Starttore nicht öffnen, muss der Start wiederholt werden.

1227 Ziel

1227.1 Die Ziellanlagen sind symmetrisch. Die Linie der Zieleinläufe ist parallel zur Linie der Startpfosten.

1227.2 Jedes Ziel ist durch ein zwischen zwei Pfosten gespanntes Band gekennzeichnet, das ein „Zieltor“ darstellt. Jedes der Tore muss mindestens 7 m breit sein. Die inneren Pfosten der Zieltore stehen nebeneinander.

1227.3 Es müssen visuell separate Zieleinläufe eingerichtet werden und die Kurse müssen auch nach der Ziellinie getrennt bleiben.

1228 Jury und Kurssetzer

1228.1 Die Jury besteht aus:

- dem Technischen Delegierten,
- dem Schiedsrichter,
- dem Rennleiter.

1228.2 Der Kurssetzer wird von der Jury bezeichnet (sofern dies nicht von der FIS geschehen ist). Bevor die Parallelkurse gesetzt werden, muss er in Anwesenheit der Jury und der Verantwortlichen der Strecke eine Inspektion und ein Studium der Strecke vornehmen.

1229 Zeitmessung

Da der Start genau gleichzeitig erfolgt, wird nur der Zeitunterschied bei der Zieldurchfahrt der Wettkämpfer notiert. Bei einem Satz von Lichtzellen und einer „druckenden Uhr“ löst der erste Wettkämpfer, der ein Ziel durchfährt, den Chronometer aus und erhält die Zeit Null, die nächsten Wettkämpfer stoppen ihrerseits bei der Durchfahrt den Chronometer, der dann den Zeitunterschied zum ersten Wettkämpfer mit einer Hundertstelsekunde angibt. Für spezielle Bewerbe (NTE) können die Laufzeiten für die Ermittlung der Ergebnisse herangezogen werden (bei Zeitgleichheit oder zur Vergabe der Preise).

1230 Ausführung eines Parallelwettkampfes auf zwei Strecken

Jede Paarung zwischen zwei Wettkämpfern erfolgt in zwei Läufen, wobei die beiden Wettkämpfer für den zweiten Lauf den Kurs tauschen.

1230.1 Anzahl Wettkämpfer

Das Finale eines Wettkampfes wird mit höchstens 32 Wettkämpfern durchgeführt. Die 32 Wettkämpfer werden entweder direkt angemeldet oder entsprechend den Resultaten eines vorangehenden Wettkampfes selektioniert, wobei die 32 Erstrangierten berücksichtigt werden.

1230.2 Bildung der Paarungen

1230.2.1 Es werden 16 Paarungen zu zwei Wettkämpfern gebildet, sei es nach dem Klassement des vorangehenden Selektionswettkampfes, sei es nach ihrem Gesamtklassement im FIS Welt-

cup oder im FIS Kontinentalcup im fraglichen Zeitpunkt, sei es gemäß ihren FIS Punkten, und zwar wie folgt:

Paarungen: den 1. und den 32. den 9. und den 24.
 den 2. und den 31. den 10. und den 23.
 den 3. und den 30. den 11. und den 22.
 den 4. und den 29. den 12. und den 21.
 den 5. und den 28. den 13. und den 20.
 den 6. und den 27. den 14. und den 19.
 den 7. und den 26. den 15. und den 18.
 den 8. und den 25. den 16. und den 17. (vgl. Gesamtübersicht)

1230.2.2 Die Wettkämpfer erhalten die ihrer Wertung entsprechenden Startnummern 1 bis 32 und behalten diese bis zum Ende des Wettkampfes.

1230.2.3 Startreihenfolge gemäß nachfolgender Gesamtübersicht von oben nach unten. Alle Paarungen fahren nacheinander vorerst den ersten und nachher den zweiten Lauf. Die niedrigere Startnummer absolviert zuerst den roten Kurs, die höhere den blauen Kurs. Im zweiten Lauf wird getauscht. Mit diesem System werden alle Runden bzw. Finale gestartet.

1230.2.4 Die Wettkämpfer besichtigen den Kurs einmal von oben nach unten mit angeschnallten Ski. Besichtigungszeit: 10 Minuten.

1230.2.5 Nach der ersten Runde sind die 16 Sieger qualifiziert, d.h. diejenigen, die in ihrer Gruppe den kleineren der zwei Zeitunterschiede (oder zweimal die Zahl Null) erhalten haben.

1230.2.6 „Freilos“ wird auf lediglich einem der beiden Kurse vor Beginn des Wettkampfes eine Trainingsfahrt zugestanden.

1230.3 Achtelfinale

1230.3.1 Die 16 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß Gesamtübersicht paarweise von oben nach unten.

1230.3.2 Es gibt 8 Qualifizierte für die Viertelfinale.

1230.3.3 Die acht Verlierer erhalten alle denselben Rang (9.).

1230.4 Viertelfinale

1230.4.1 Die 8 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß Gesamtübersicht.

1230.4.2 Die vier Verlierer erhalten alle denselben Rang (5.).

1230.5 Halbfinale und Finale

1230.5.1 Die 4 qualifizierten Wettkämpfer starten gemäß Gesamtübersicht.

1230.5.2 Die Verlierer daraus starten vor dem Finale separat für den Rang 3 und 4 und zwar einen Durchgang. Im Anschluss daran starten die Finalisten einen Durchgang. Dann wiederum bestreiten die Halbfinalisten den zweiten Durchgang und dann die Finalisten ihren letzten Lauf.

1231 Kontrolle der Durchgänge

Die Torrichter werden auf den beiden äußeren Seiten der Strecken platziert. Sie erhalten eine Fahne, deren Farbe mit derjenigen des von ihnen überwachten Kurses übereinstimmt (blau oder rot), um damit jedem in dem von ihnen kontrollierten Abschnitt begangenen Fehler sofort der Jury anzeigen zu können.

In der Mitte des Kurses steht jeweils ein Jurymitglied und beurteilt das berechnete oder unberechtigte Heben einer roten oder blauen Torrichterflagge auf seine Richtigkeit und bestätigt die Disqualifikation des Wettkämpfers.

1232 Disqualifikation / Nicht im Ziel (DNF)

1232.1 In folgenden Fällen erfolgt eine Disqualifikation:

- Fehlstart (Art. 1226.3),
- Wechsel von einem Kurs in den andern,
- Behinderung des Gegners, freiwillig oder unfreiwillig,
- Ein Tor nicht korrekt passieren (Art. 661.4.2)

1232.2 Der Wettkämpfer der während des ersten Laufs disqualifiziert wird oder diesen nicht beendet (DNF), wird den zweiten Laufs mit einer Zeitstrafe starten.

1232.3 Der Wettkämpfer der während des zweiten Laufs disqualifiziert wird oder diesen nicht beendet ist ausgeschieden

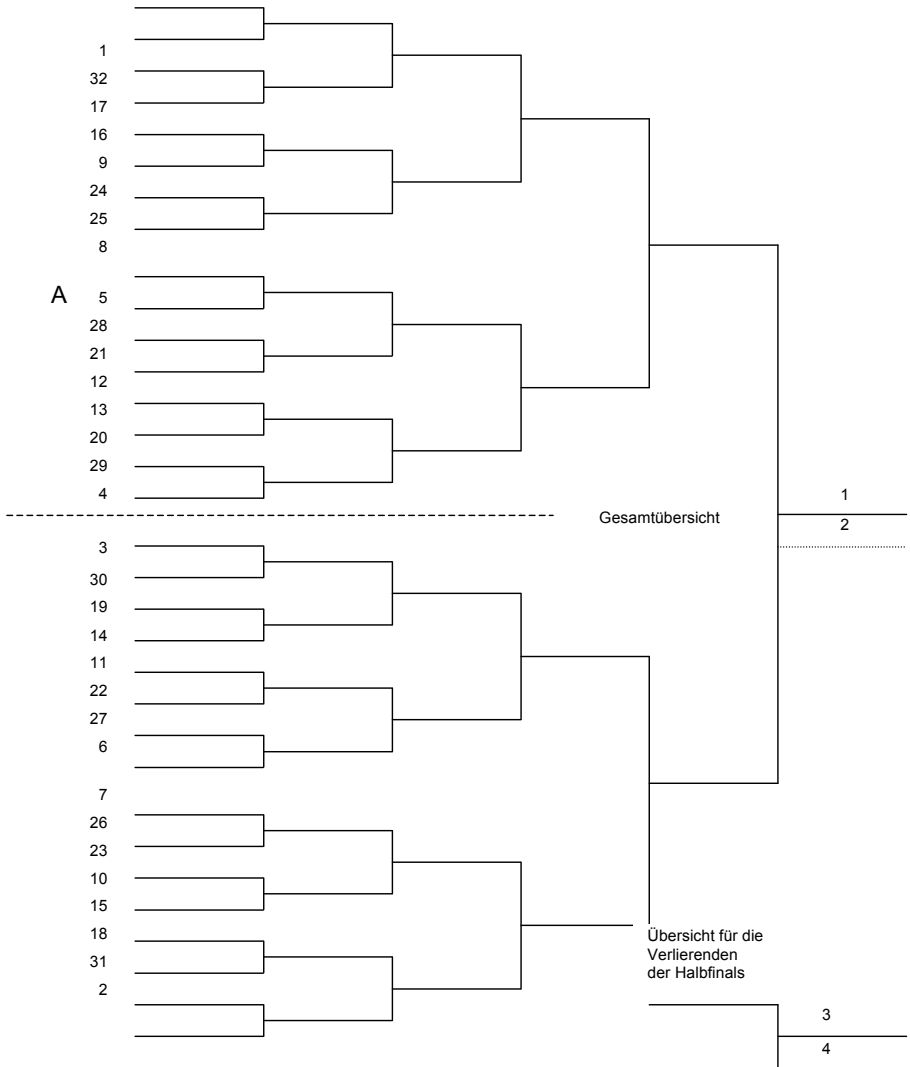
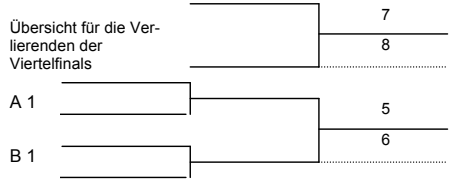
1232.4 Wenn beide Wettkämpfer den zweiten Lauf nicht beenden, zählt das Resultat des ersten Laufes. Falls beide im ersten Lauf disqualifiziert wurden oder diesen nicht beendet haben, kommt der Wettkämpfer welcher im zweiten Lauf die größere Distanz zurückgelegt hat in die nächste Runde.

1232.5 Zeitstrafe: Die maximale Zeitstrafe wird 0.5 Sek. sein. In allen Fällen kann der maximale Zeitunterschied zwischen den Paarungen im ersten Lauf nicht höher sein als die Zeitstrafe. Gibt es nach dem zweiten Lauf einen Gleichstand, kommt der Wettkämpfer der den zweiten Lauf gewinnt in die nächste Runde. Falls beide Wettkämpfer im zweiten Lauf disqualifiziert werden oder den Lauf nicht beendet haben, kommt derjenige weiter der im zweiten Lauf die größere Distanz zurückgelegt hat bevor er disqualifiziert wurde oder bevor den Lauf nicht beendet hat. Falls beide Wettkämpfer im zweiten Lauf am gleichen Tor disqualifiziert werden oder den Lauf nicht beendet haben, kommt derjenige weiter, der den ersten Lauf gewonnen hat.

1233 Regeln des Slaloms

Im Fall von Angelegenheiten oder Einzelheiten die nicht in Art. 1220 – 1232 gedeckt sind, müssen die Regeln für Slalom (Art. 800) berücksichtigt werden. Spezielle Cupregeln können ebenfalls angewendet werden.

Gesamtübersicht



1. Durchgang Achtelfinals Viertelfinals Halbfinals Final Rang

1240 KO System

1240.1 Teilnahme

Alle Wettkämpfer sind gemäss Reglement der entsprechenden Serie zum Qualifikationslauf zugelassen.

1241 Modus und zeitlicher Ablauf

Aus organisatorischen Gründen ist die Austragung eines anderen Bewerbes am selben Tag nicht erlaubt.

1241.1 Vorrunde (Qualifikationslauf) – Kurs 1

- Klassische Durchführung, traditionelle Streckenlänge und Höhendifferenz
- Startreihenfolge gemäss Reglement der entsprechenden Serie
- Gültig für FIS Punkte mit „Adder“ für FIS Rennen
- Die Startnummern bleiben während des ganzen Bewerbes die Selben.

1241.2 Zwischenrunde 1. Lauf – Kurs 2

Die aus der Vorrunde Qualifizierten 30 schnellsten Wettkämpfer fahren im Ausscheidungsmodus (der 30. gegen den 1., etc.). Die 3 besten Lucky Loser sind für den nächsten Lauf qualifiziert und werden in der Reihenfolge ihrer Laufzeit nach den 15 qualifizierten Wettkämpfern gereiht.

Wenn 2 Wettkämpfer den Lauf nicht beenden (DNF) oder disqualifiziert sind (DSQ), wird die Lucky Loser Option angewandt (ist der viertbeste Lucky Loser für den 2. Lauf qualifiziert). Im Falle von ex aequo kommen beide Wettkämpfer in die nächste Runde.

Pause

1241.3 Zwischenrunde 2. Lauf – Kurs 3

Die qualifizierten 15 Wettkämpfer + die 3 zeitschnellsten Lucky Loser (im Falle von ex aequo in der 1. Zwischenrunde nur 2 Lucky Loser) fahren wieder im Ausscheidungsmodus (der 18. gegen den 1., etc.).

Wenn 2 Wettkämpfer im 2. Lauf DNF oder DSQ sind, ist der Lucky Loser des 2. Laufes für den 3. Lauf (Finallauf) qualifiziert um 9 Wettkämpfer zu haben. Im Falle von ex aequo kommen beide Wettkämpfer in den Finallauf.

Pause

1241.4 Finallauf - Kurs 3

Die qualifizierten 9 Wettkämpfer (10 Wettkämpfer im Falle von ex aequo in der 2. Zwischenrunde) starten in umgekehrter Reihenfolge ihrer aus dem 2. Lauf der Zwischenrunde erreichten Zeit.

1242 Ergebnisliste des Wettkampfes nach Zwischenrunde und Finale

1242.1 Nach dem 1. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 19 – 30 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der Vorrunde).

1242.2 Nach dem 2. Lauf der Zwischenrunde sind die Plätze 10 – 18 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der 1. Zwischenrunde).

1242.3 Nach dem Finale sind die Plätze 1 – 9 vergeben (Reihung nach Laufzeit, bei nicht gestarteten, ausgeschiedenen oder disqualifizierten Wettkämpfern Reihung gemäss Laufzeit der 2. Zwischenrunde).

1242.4 Das Endresultat wird durch die Addition des 2. und 3. Laufes ermittelt = Sieger.

1242.5 Protestzeit: 5 Minuten nach der letzten Paarung (nach jedem Lauf).

D 1250 Rennpunkte

D 1250.1 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte dient dazu, aufgrund der Resultate bei Wettkämpfen die Zeitdifferenzen zwischen dem Sieger und allen anderen klassierten Wettkämpfern in Zahlen (Punkten) auszudrücken.

D 1250.2 Die Formel für die Berechnung der Rennpunkte lautet:

$$P = \frac{F \times T_x}{T_o} - F \text{ oder } P = \left(\frac{T_x}{T_o} - 1 \right) \times F$$

P: Rennpunkte

T_o: Zeit des Siegers in Sekunden

T_x: Zeit des klassierten Wettkämpfers in Sekunden

F: F-Wert

D 1250.3 Die F-Werte der einzelnen Disziplinen (Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Super-G, Super-Combi) werden für die bevorstehende Wettkampfsaison von der FIS bekanntgegeben (z.B. Bulletin, Präzisierungen, Weisungen, Reglement FIS-Punkte sowie DSV-Reglemente).

D 1250.4 Die Rennpunkte werden für die Erstellung der Rangordnung eines Wettkampfes in Verbindung mit den Ranglistenpunkten der Wettkämpfer zur Ermittlung der Rennzuschläge benötigt.

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
A				
Abbruch, Durchgang/Lauf		624.f 626	706.2.5 806.1 906.1	
Abbruch, Wettkampf		601.4.6.2 624.1.2.2 625.1 626 647.1.1		
Abfahrt	201.6.2		700	
Abfahrt, Offizielles Training	213.5	601.4.6.f 621.4 621.7 624 627.5 669.2	703.2.f 704.f 705.2	
Abkürzungen, Nationale Skiverbände			appendix	
Absage, Wettkampf	202.1.2.4 214.3	601.4.6.2 601.4.9.1 602.4.2		
Akkreditierung, Kontrolle		601.4.9.1		
Akkreditierung, Servicepersonal / Ausrüster	220.f			
Akkreditierung, Teams	216.3	604.f	704.5	
Akkreditierung, Unterschrift	211.1.3			
Alpine Bewerbe	201.6.2.f			
Altersgrenzen		607.f 608.3 602.1.4.1.		
Athletenerklärung	203.3 204.1.6 215.5	605.1		FIS Athletenerklärung
Aufwärmstrecken		614.1.3		
Auslosung (Gruppenauslosung)	204.1.1 205.2 217.f	601.3.7 601.4.6.2 601.4.10 608.6 621.f		
Auslosung, Superkombination		621.3.3		
Ausrüster	206.f 220.f			
Ausrüstung / Bekleidung, Wettkämpfer	222.f 224.6	601.3.3 601.4.9.2 606.f 608.8.f 615.1.7 627.2 627.8 641.1		Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen
B				
Behinderung, Wettkämpfer	siehe: Wiederholungslauf			
Behinderte Bewerbe	201.6.10	602.2.3		
Beleuchtung, künstlich		655.f		
Berufung, Rechtsmittel	223.1.4. 224.10.f 224.11.f	640.3 647.f		FIS Statuten
Berufung, Weitere / FIS Gericht	225.4.f	647.1.4		FIS Statuten
Berufungsfrist	224.4. 224.10.2	611.3.3		
Berufungskommission	224.12 224.13 224.14 225.f			

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Besichtigung, Jury		601.3.3 601.3.4 601.4.10 601.4.6.1 614.3.1		
Besichtigung, Kurssetzer		603.7.1	803.1.1 1228.2	
Besichtigung, Wettkämpfer		601.4.6 603.7.4 608.12.5 614.1.5 614.3.2 628.4	703.2.f 704.2 704.8.5 705.1 1230.2.4	
Bewerbe	201.4.f 201.5 201.6.2		700 --- 1240	
C				
Chef des medizinischen Personals und Rettungsdienstes	221.6	601.3.8		
Court of Arbitration for Sport	203.2.1			FIS Statuten
D				
Datenaustausch (Internetbestimmungen)	208.1 208.5 218.2 218.3.f			FIS Internet Policies
Dauer, Wettkampf / Durchgang		624.1.2.2		
Disabled				Spezielle Regel
Disqualifikationen (DISS)	223.3.2 223.3.3 223.6 223.8	601.4.10 613.7 617.2 617.3.4 627.7 629.f 643.4	805.4 1231 1232.f	
Disziplinen	201.4.f			
Doping	203.2.1 204.1.1 205.2 221.f 224.18 226			FIS Antidoping Rules and Guidelines
Doppelnennungen	215.2	621.12		
E				
Einfahrstrecke	siehe Aufwärmstrecken			
Einstangenslalom	siehe Slalom, Einstangen			
Elektronische Medien (TV, Radio, Neue Medien)	208.f			FIS TV prod. guidelines
Entry League		650.5	701.1.3 801.1.4 801.2.4 901.1.5 901.2.4 1001.1.4 1001.3.4	
Ergebnisliste	siehe: Resultate			
Europacup		603.2.2	806.3	Reglement der Alpinen FIS Continentalcups
Ex aequo	219.2	617.3.3		
F				
Farbe, Markierung von Tore und Kurs		601.3.5 601.4.9.1 614.1.2.1 614.1.2.2 614.1.2.4		

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Fehlstart		601.3.3 613.7 628.5 628.6 628.14 629.3	805.4 1226.3.f 1232.1	
Filmrechte	209.f			
FIS Gericht	siehe: Berufung, Weitere / FIS Gericht			
FIS Rennen	201.3.4	2. Teil	3. Teil	Reglement der Alpinen FIS Punkte
FIS, Punkte	202.1.2.5 203.5.4 218.3.3 218.3.4	601.4.9.1 611.2 618 621.2 626 647.1.1	1210.4	Reglement der Alpinen FIS Punkte
Formulare				http://www.fis-ski.com/de/disciplines/ski-alpin-regeln/ski-alpin-regeln/formulare.html
Fragen, nicht durch die Regeln geklärt		601.4.7		
Freies Hangbefahren			1002.3	
Funkgeräte		601.3.8 601.4.8 601.4.9.1 611.1		
G				
Gelbe Zonen / Flaggen		601.4.6.1 623.1.3 623.2.7	705.f 1008 1231	
Gesperrte Strecke	siehe: Rennstrecke, gesperrt			
H				
Helm (Sturzhelm)	206.6 206.7	606.4 608.8.2 627.6	707 807 907 1007	Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen
Hilfe (Fremde Hilfe)		613.3 628.13 661.3		
Höhendifferenz (VD)		601.4.9.1 608.12.3.1 608.12.4.1	701.1.f 706.2.2 801.1.f 901.1.f 1001.1.f 1222	
Homologation, Strecke	202.1.2.3	601.4.9.1 650.f	702.3 1002.4 1101.2 1233	http://www.fis-ski.com/de/disciplines/ski/alpin/homologationen.html
Homologation, Torflaggen		690.f		http://www.fis-ski.com/uk/disciplines/alpine-skiingrules/alpineskiingrules/homologations.html
Homologation, Torstangen		680.f		see Homologation Torflaggen
Homologation, Zeitmessung		611.2.f		http://www.fis-ski.com/de/disciplines/ski-alpin-regeln/ski-alpin-regeln/zeitmessung.html
I				
Internetbestimmungen	siehe: Datenaustausch, Internetbestimmungen			
Intervalle, Start	siehe: Startintervall, Startabstände			
J				

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Junioren Ski Weltmeisterschaften	201.3.1 201.7.4	2. Teil	3. Teil	http://www.fis-ski.com/uk/majorevents/wsc.htm
Jury		601.4.f		
Jury, Amtsdauer		601.4.4		
Jury, Anweisungen	200.2 205.1 205.3 223.1.1 224.8.3	601.4.6.3 601.4.9.2 641.6 643.6		
Jury, Aufgaben		601.4.6.f		
Jury, Entscheide	211.1.3 216.4 223.5 223.6 224.8.f	601.4.5.f 601.4.7 604.2.1 614.3.3 640.3		
Jury, Ernennung		601.2.f 601.4.1.f 601.4.2.f 601.4.3.f		
Jury, Stimmrecht		601.4.5		
K				
Kalender	200.1 202.f 213 218.3.2			Bestimmungen für den FIS Kalender und die Kalendergebühren
Kinder-Kombi		608.12		
Kinderskiwettkämpfe	201.6.10	602.2.3 607 608.f	801.1.3 801.2.3 801.2.4 803.2.1 901.1.4 901.2.4 903.1.4 1001.1.3 1001.3.4 1002.4 1003.1.4 1003.1.5	
KO System	201.6.2		1240	
Kombination	201.6.2 201.6.9	608.12 617.3.2 627.7	1100.f	Reglement der Alpinen FIS Punkte
Kontinentalcup	201.3.3			Reglement der Alpinen FIS Continentalcups
Kurssetzer		601.4.6.1 601.4.10 603.f 614.1.2	803.1 803.4.6 903.1.4 1228.f	
Kurssetzung		601.4.6.1 608.12.1 614.1.2.f 615.1.2	703.f 803.f 903.f 906.f 1003.f	
L				
Level, Wettkämpfe	see: Wettkämpfe Einteilung /Arten /Level			
Lizenz	203.f 204.1 204.2 207.3			
M				

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Mannschaftsführer	216.4 217.3	603.1.1 604.2.f 611.4 613.1 614.1.5 617.2.2 623.1.1 645 646.2	703.2.2	
Mannschaftsführersitzungen	213.4 216.f 217.3	601.3.1 601.3.7 601.4.4.1 601.4.9.1 603.7.7 604.3 608.7.3.1 608.12.2 608.12.6 621.8 621.10 642.1	704.8.2 806.2	
Mannschaftswettkämpfe	201.6.2 201.7.4	608.7.1 608.7.3	1210.f	
Markierung, Tore und Kurs, Ziel	siehe: Farbe bzw. Ziel			
Masters				FIS Master Rules Alpine
Medizinische Untersuchungen, Wettkämpfer	204.1. 221.1 221.2 221.5	604.1 627.3		FIS Medical Guide
Medizinisches Service, Organisatoren	221.6.f	601.3.8 601.4.6.2 601.4.6.3 601.4.9.1	704.4	FIS Medical Guide
Mikrofone		616		
N				
Nennungen, Anmeldungen (Nennungsschluss)	213.8 214.2 215.f 217.2	601.4.9.1 621.11		
Nicht am Start (DNS)	217.4	601.3.3 617.3.4 627.7		
Nicht im Ziel (DNF)		601.3.4 617.3.4 627.7		
Nummerierung	siehe: Tore, Nummerierung			
O				
Olympische Winterspiele	201.3.1 208.2.4 218.1.1	2. Teil	3. Teil	IOC Reglemente
Organisationskomitee	211.2 213.3	601.1 601.2.4 612.f 601.3.f		
Organisator des Wettkampfes	211.f 212.f	600		
Organisator, Ernennung / Vereinbarung	202.1.3			
P				
Parallel Bewerbe			1220	
Pistenchef		601.3.2	802.1.4 803.4.6	
Plombe (Rennarzüge)		606.2.2		Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Preise	204.1.3 219.f 223.3.2			
Preisgeld	205.4 219.1 223.3.2			
Preisverleihung	siehe: Siegerehrung			
Programm / Ausschreibung	213 214			
Proteste	222.6	601.3.7 601.4.6.3 601.4.9.3 606.2.3 640 - 646 647.2		
Protestfrist	206.8	601.4.4.2 612.7 617.2.f 643.f	1242.5	
Q				
Quoten, Wettkämpfer	200.3	608.5.f 618		Reglement der Alpinen FIS Punkte
R				
Rennleiter		601.3.1 601.4 601.4.1.3 601.4.2.4 601.4.5.2		
Rennpunkte				Reglement der Alpinen FIS Punkte
Rennstrecke		614.f		
Rennstrecke, gesperrt	220.4 220.5.f	601.4 604.1 614.1.4 627.4	1002.3	
Rennstrecke, Präparierung		601.3.2 601.4.6.1	703.2 802.1.4 902.2 1002.2 1223.f	
Resultate		611.2.1 617.f 647.1.1	1100.7 1210.2 1242	WC, data+timing spec.
Resultate, Veröffentlichung	218.f	601.3.7 601.4.9.3 612.4. 612.7 617.f 643.5		
Rettungsdienst	siehe: Medizinisches Service, Organisatoren			
Richtungsänderungen (DC)		608.12.4.3 617.3.4	801.2.4 901.2.4 1001.3.4	
Riesenslalom, -torlauf	201.6.2		900	
S				
Sanktionen	200.6 203.5.5 223.f 224.f	601.5		FIS Statuten
Sanktionen, Zuwiederhandlung	226.f			FIS Statuten

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Sanktionen, Akkreditierung	223.1.4 223.2.1 223.3.1 223.5 223.6 224.2 224.7 226.1			
Schiedsrichter	223.8	601.2.f 601.4 601.4.1.f 601.4.2.f 601.4.10 603.7.1 613.7 615.4 617.2.2 623.3.1	1228.1	
Serviceleute	220.f	613.1 614.1.4	1223.4	
Siegerehrung	205.4 206.6 206.7 206.8 213.7 219.f	619		
Skibremsen		606.3 627.6.		
Slalom, Torlauf	201.6.2		800	
Slalom, Einstangen		804.f		
Sponsorship und Werbung, Mannschaften	206.f 207.f			
Städteskirennläufer				Speziellen Regeln
Start		613.f 614.1.1	702.4 704.3 704.5 1226	
Startbeschränkung U18 (Junioren I)		607.3		
Startfehler	siehe: Fehlstart			
Startintervall, Startabstände		601.3.6 601.4.6.1 611.2.1.3 612.1 613.6.2 613.6.3 613.7 622.f 623.4.f	704.7 805.1 805.3.1 1005	
Startnummern	206.8 206.9	605.2 606.1 628.2 628.3	704.6 1100.5 1211.3	FIS Werberichtlinien/ Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen
Startreihenfolge	217.1 223.3.2	601.4.6.1 605.5 608.f 612.2. 620 621.f 623.1.3	704.7 706.2.3 805.2.f 905.f 1005 1109 1230.2.3	
Startreihenfolge 2. Durchgang		608.6.6 621.11.f	806.2 906.2 1100.8 1102.2	

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Starttrichter / Offizielle		601.3.3 601.3.6 601.4.f 612.f		
Startsignal		611.2.1.3 612.1 613.4	805.3.f 1226.2	
Startverbot		627.f		
Startverspätung		613.6.f		
Sternfahrer		621.10		
Strafen, Sanktionen	223.f	613.6 627.f 628.f 629.f		
Strecke, unwesentliche Änderung		614.1.5		
Streckenlänge		617.3.4	701.2 1001.2	
Super G	201.6.2		1000	
Superkombination	201.6.2		1100.f 1101.f	
T				
TD (Technischer Delegierte)	200.5	601.4.f 602.f		FIS TD Memorandum
TD Bericht	207.2 217.4 223.8 223.9	601.4.9.1 601.4.9.3 601.4.9.5 626 655.4		Reglement der Alpinen FIS Punkte
Team Offizielle		604.1.f		
Teambewerb (Nationenteambewerb)			1212.f	
Technischer Berater		601.4.6.2 601.4.9.1 601.4.11 603.7.6	703.2.1 703.2.2 1002.4	
Toranzahl (NG)		617.3.4	703.1 1222	
Tordurchfahrt, Erklärung		661 661.4.f		
Tore		608.12.3.2 608.12.4.2 614.1.2.2 614.1.2.3 615.1.2 623.1.2 661	701.3.f 801.2.f 803.2 803.3 901.2.f 1001.3.f 1224	
Tore, Nummerierung		601.3.5 614.1.2.3		
Torfehler		601.4.10 614.2.2 628.8 661.4.f		
Tortlaggen		601.4.6.1 614.1.4 668.2 680.2.1.2 690.f	701.3.2 901.2.2 1001.3.2 1224.1	FIS Advertising Rules
Torkombinationen			803.2.f	
Torlinie		661.4.f		

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Torrichter		601.3.5 601.4.6.1 601.4.10 624.2 646.2 660-669	1231	
Torstangen		614.1.2.f 680.f	703.3.1 801.2.1 803.2.1 803.4.6 803.5 901.2.1 1001.3.1 1224.1	FIS Spezifikationen für Kippstangen
Trainer	205.8 200.6 216.3 216.4 217.3	604.f 613.1 614.1.4 645 646.2	703.2.2 703.2.4 1223.4	
U				
Universitätswettkämpfer	201.3.5	602.2.3		Reglement für FIS-UNI Wettkämpfe
Unsportliches Verhalten	204.1.1 205.5 223.1.1	627.1		
Unterbrechung, Wettkampf		601.4.6.2 605.5 623.2.7 624.f 626		
Umwelt (Homologation)		650.6.1.1		
V				
Verschiebung, Wettkampf	202.1.2.4 202.1.2.5 214.3 217.6	602.4.2		
Versicherung, Organisator	212.f	601.4.9.1		
Versicherung, Wettkämpfer	204.2 205.6.6 212.4			
Videokontrolle		662.4 664.1 670	806.3 906.3	
Vorläufer		601.4.6.1 605.f		
W				
Weiterfahren, Verbot zum		614.2.3		
Weltcup				Weltcup Reglement
Weltmeisterschaften				Reglement FIS Weltmeisterschaften
Werbung und Marken, Ausrüstung / Bekleidung	206.f 207.f 220.2	601.4.6.3 606.6 627.1 627.2 628.1 628.1.1		Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen
Werbung und Sponsorship, Wettkämpfer	204.1.4 206.f 207.f			Spezifikationen Wettkampfausrüstung und Kommerzielle Markenzeichen
Werbung, Wettkämpfe	207.6 208.3.1 220.2	614.1.1 690.4		FIS Werberichtlinien

IWO INDEX (ALPIN 2012)				
DEUTSCH (A - Z)	1. Teil	2. Teil	3. Teil	Spezielle Reglemente
Wetten, Glücksspiele	205.8			
Wettkämpfe Einteilung / Arten / Level	201.f	618	1100.2	
Wettkämpfer, Qualifikation	204.f 211.3			
Wettkämpfer, Rechte und Pflichten	205.f 215.5.	601.4.3.1		
Wiederholungslauf		601.4.6.2 623.f 628.7 666.1	705.2 705.3	
Z				
Zeitnehmung		611.f		Timing Booklet
Zeitnehmung, Handzeitmessung		611.2.2 611.3.2.1		
Zeitnehmung, Offizielle		601.3.6 612		
Zeitnehmung, Zielfoto		611.3.2.2		
Ziel		614.1.1 615.f	704.3 803.4.5 1227	
Ziel, Kontrollposten		612.6		
Ziel, Rote Linie	206.5	615.1.5 628.1.10		
Zielrichter		601.3.4 601.4 615.4 628.9 628.11 665.1		
Zurücksteigen		661.4.1 663.f 614.2.3		
BEACHTEN: Dieser Index ist ein Hilfsmittel - Keine Anspruch auf Vollständigkeit !				

Länderbezeichnung Nationale Skiverbände (NSA)

ALB	Albanien	ISR	Israel
ALG	Algerien	ISV	Jungfraueninseln, Amerikanisch
AND	Andorra	ITA	Italien
ARG	Argentinien	JAM	Jamaika
ARM	Armenien	JPN	Japan
ASA	Amerikanisch Samoa	KAZ	Kasachstan
AUS	Australien	KEN	Kenia
AUT	Österreich	KGZ	Kirgistan
AZE	Aserbeidschan	KOR	Korea
BAR	Barbados	KOS	Kosovo
BEL	Belgium	KUW	Kuwait
BER	Bermudas	LAT	Lettland
BHA	Bahamas	LES	Leshoto
BIH	Bosnien und Herzegovina	LIB	Libanon
BLR	Belarus	LIE	Liechtenstein
BOL	Bolivien	LTU	Litauen
BRA	Brasilien	LUX	Luxembourg
BUL	Bulgarien	MAD	Madagaskar
CAN	Kanada	MAR	Marokko
CAY	Kaimaninseln	MDA	Moldavien
CHI	Chile	MEX	Mexico
CHN	China P.R	MGL	Mongolei
CMR	Kameroon	MKD	Macedonien
COL	Kolumbien	MLT	Malta
CRC	Costa Rica	MNE	Montenegro
CRO	Kroatien	MON	Monaco
CYP	Zypern	NED	Holland
CZE	Tschechische Republik	NEP	Nepal
DAN	Dänemark	NOR	Norwegen
EGY	Ägypten	NZL	Neuseeland
ESA	El Salvador	PAK	Pakistan
EST	Estland	PER	Peru
ETH	Äthiopien	PHI	Philippinen
FIJ	Fiji	POL	Polen
FIN	Finnland	POR	Portugal
FRA	Frankreich	PRK	D.P.R. Korea
GBR	Großbritannien	PUR	Puerto Rico
GEO	Georgien	ROU	Rumänien
GER	Deutschland	RSA	Südafrika
GHA	Ghana	RSM	San Marino
GRN	Grenada	RUS	Russland
GRE	Griechenland	SEN	Senegal
GUA	Guayana	SLO	Slowenien
HKG	Hong Kong	SPA	Spanien
HON	Honduras	SRB	Serbien
HUN	Ungarn	SUD	Sudan
IND	Indien	SUI	Schweiz
IRA	Iran	SVK	Slowakai
IRE	Irland	SWE	Schweden
ISL	Island	SWZ	Swasiland

THA	Thailand
TJK	Tadschikistan
TPE	R.O.C Taipei
TRI	Trinidad und Tobago
TUR	Türkei
UKR	Ukraine
URU	Uruguay
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
UZB	Usbekistan
VEN	Venezuela
ZIM	Simbabwe

Checklist für Höhendifferenz (VD), Anzahl Tore (NG) und Anzahl Richtungsänderungen (DC)

BEWERBE		OWG/WSC	WC	COC	FIS	CHI	ENL
DH (Art. 700)	L	VD	450 – 800				1 Lauf: 400-500m 2 Läufe: 300-400m
		Flag	0.75 x 0.50 //Farbe für Torflaggen (siehe art 701.3.2)				
	M	VD	350 – 450 (Wettkämpfe mit 2 Läufe)				
		NG	Nach Bedarf				
	M	VD	800 (750 ¹) - 1100	550 - 1100	450 - 1100		1 Lauf: 400-500m 2 Läufe: 300-400m
SL (Art. 800)	L	VD	140 - 220	120 - 200		100 - 160	80 – 120 3 Läufe: 50 min
	M	DC	Anzahl Richtungsänderungen				
			30%-35% (+ / - 3)			32%-38%(+/-3)	30%-35% (+ / - 3)
	M	VD	180 - 220	140 - 220		100 - 160	80 – 140 3 Läufe: 50 min
GS (Art. 900)	L	VD	300 - 400	250 - 400		200 - 350 ²⁾	200 - 250
	M	DC	Anzahl Richtungsänderungen				
			11% - 15%			13 % - 17%	11% - 15%
			Flag	0,75 x 0,50 rot & blau			
	M	VD	300 - 450	250 - 450		200 - 350 ²⁾	200 - 250
SG (Art. 1000)	L	VD	400 - 600	350 - 600		250 - 450	350 - 500
	M	DC	Anzahl Richtungsänderungen				
			6% min		7% min	8% - 12%	7% min
			Flag	0,75 x 0,50 rot & blau			
	M	VD	400 - 650		350 – 650	250 - 450	350 - 500
P (Art. 1220) Parallel	L	VD	80 - 100			U14: 60-U16: 80	
		NG	20 - 30			U14: 12 – 15 U16: 15 – 22	
		Flag	0.75 x 0.50 roter Kurs / blaues Kurs				

¹⁾ in Ausnahmefällen (siehe 701.1.1)

²⁾ siehe 901.1.4

3.te Umschlagseite

4.te Umschlagseite